

**Basisprospekt**  
**der UniCredit Bank AG**

für

**Wertpapiere mit Multi-Basiswert**  
**(ohne Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

**2. Mai 2017**

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Zusammenfassung .....	8
2.	Risikofaktoren .....	63
2.1	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin .....	65
2.2	Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte .....	66
2.2.1	Allgemeine potentielle Interessenkonflikte .....	66
2.2.2	Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere .....	67
2.3	Risiken in Bezug auf die Wertpapiere .....	69
2.3.1	Marktbezogene Risiken .....	69
2.3.2	Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen .....	72
2.4	Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere .....	81
2.5	Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile .....	90
2.5.1	Allgemeine Risiken .....	90
2.5.2	Risiken in Verbindung mit Aktien .....	92
2.5.3	Risiken in Verbindung mit Indizes .....	93
2.5.4	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten .....	97
3.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt .....	101
3.1	Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen .....	101
3.2	Billigung des Basisprospekts und Notifizierung .....	101
3.3	Verantwortliche Personen .....	102
3.4	Aufstockungen von Wertpapieren / Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere .....	102
3.5	Angaben von Seiten Dritter .....	104
3.6	Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen .....	104
3.7	Einsehbare Unterlagen .....	112
4.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts .....	114
5.	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren .....	116
5.1	Angaben über die WERTPAPIERE .....	116
5.1.1	Allgemeines .....	116

5.1.2	Weitere Ausstattungsmerkmale .....	118
5.1.3	Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren .....	119
5.2	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	120
5.3	Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse .....	121
5.4	Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere .....	121
5.5	Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren .....	121
5.6	Angaben über den Basiswert.....	121
5.6.1	Allgemeine Beschreibung des Basiswerts .....	122
5.6.2	Marktstörung in Bezug auf den Basiswert.....	123
5.6.3	Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen.....	123
5.7	Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere.....	123
5.7.1	Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung .....	123
5.7.2	Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung .....	125
5.7.3	Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung .....	125
5.7.4	Lieferung der Wertpapiere .....	126
5.8	Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln .....	126
5.8.1	Zulassung zum Handel.....	127
5.8.2	Sekundärhandel.....	127
5.9	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere.....	127
6.	Wertpapierbeschreibungen .....	129
6.1	Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren .....	129
6.2	Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) ..	133
6.2.1	Worst-of Bonus Wertpapiere mit physischer Lieferung .....	133
6.2.2	Worst-of Bonus Wertpapiere mit Zahlung .....	136
6.3	Detaillierte Informationen zu Bonus Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) .....	139
6.3.1	Bonus Basket Wertpapiere.....	139

6.4	Detaillierte Informationen zu Bonus Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 3) ..	142
6.4.1	Bonus Rainbow Wertpapiere .....	142
6.5	Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4) .....	145
6.5.1	Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) .....	145
6.5.2	Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) .....	148
6.5.3	Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) .....	151
6.5.4	Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) .....	154
6.6	Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 5) .....	157
6.6.1	Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) .....	157
6.6.2	Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) .....	160
6.7	Detaillierte Informationen zu Bonus Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6) ..	163
6.7.1	Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) .....	163
6.7.2	Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) .....	166
6.8	Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 7).....	169
6.8.1	Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) .....	169
6.8.2	Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) .....	172
6.9	Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 8)	174
6.9.1	Worst-of Express Wertpapiere mit physischer Lieferung .....	174

6.9.2	Worst-of Express Wertpapiere mit Zahlung .....	178
6.10	Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 9).....	183
6.10.1	Worst-of Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung.....	183
6.10.2	Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Zahlung .....	186
6.11	Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 10).....	190
6.11.1	Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung.....	190
6.11.2	Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung .....	195
6.11.3	Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung.....	199
6.11.4	Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) ohne Barriereereignis mit Zahlung .....	203
6.11.5	Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Barriereereignis mit physischer Lieferung.....	207
6.11.6	Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Barriereereignis mit Zahlung .....	212
6.12	Detaillierte Informationen zu Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 11).....	216
6.12.1	Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung.....	216
6.12.2	Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung.....	220
6.12.3	Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung.....	223
6.12.4	Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) ohne Barriereereignis mit Zahlung .....	227
6.12.5	Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Barriereereignis mit physischer Lieferung.....	230
6.12.6	Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Barriereereignis mit Zahlung .....	234

6.13	Detaillierte Informationen zu Best Select Wertpapieren (Produkttyp 12) .....	238
6.13.1	Best Select Wertpapiere .....	238
6.14	Detaillierte Informationen zu Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 13) .....	241
6.14.1	Best Select Cap Wertpapiere .....	241
6.15	Detaillierte Informationen zu Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 14) .....	244
6.15.1	Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung .....	244
6.15.2	Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung .....	246
6.16	Detaillierte Informationen zu Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15) .....	249
6.16.1	Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung .....	249
6.16.2	Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung .....	253
6.17	Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16) .....	256
6.17.1	Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung .....	256
6.17.2	Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Barriereereignis mit Zahlung .....	260
6.17.3	Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barriereereignis mit physischer Lieferung .....	264
6.17.4	Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barriereereignis mit Zahlung .....	268
7.	Wertpapierbedingungen .....	273
8.	Beschreibung der Emittentin .....	401
9.	Muster der Endgültigen Bedingungen .....	402
10.	Verkaufsbeschränkungen .....	410
10.1	Einleitung .....	410
10.2	Europäischer Wirtschaftsraum .....	410
10.3	Vereinigte Staaten von Amerika .....	411
11.	Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere .....	413

11.1	Finanztransaktionssteuer .....	413
11.2	OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie .....	414
11.3	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....	415
11.4	Besteuerung in Republik Österreich.....	421
11.5	Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg .....	425
11.6	Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika .....	427
12.	Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden .....	430
	Unterschriften .....	S-1

**1. ZUSAMMENFASSUNG**

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

<b>Punkt</b>	<b>Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise</b>	
<b>A.1</b>	<b>Warnhinweise</b>	<p>Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt (der "<b>BASISPROSPEKT</b>") verstanden werden.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere (die "<b>WERTPAPIERE</b>") auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den BASISPROSPEKT beziehenden und im Zusammenhang mit der Emission der WERTPAPIERE erstellten endgültigen Bedingungen (die "<b>ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b>") und das Registrierungsformular der EMITTENTIN, einschließlich etwaiger Nachträge, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des BASISPROSPEKTS, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "<b>UNICREDIT BANK</b>", die "<b>EMITTENTIN</b>" oder die "<b>HVB</b>"), die als EMITTENTIN der WERTPAPIERE die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn</p>

## 1. Zusammenfassung

		sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des BASISPROSPEKTS gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>[Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre ([generelle] [individuelle] Zustimmung) zu.]</p> <p>[Entfällt. Die EMITTENTIN erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre.]</p>
	Angabe der Angebotsfrist	<p>[Eine Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch Finanzintermediäre kann erfolgen und die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS [in der folgenden Angebotsfrist: <i>[einfügen]</i> [Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]].]</p> <p>[Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
	Sonstige Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist	<p>[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Bedingung, dass (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die WERTPAPIERE im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen und der im BASISPROSPEKT, ergänzt durch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen Angebotsbedingungen anbietet[,] [und] (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde[,] [und (iii) sich jeder Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet; er übernimmt diese Verpflichtung, indem er auf seiner Internetseite angibt, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist].</p> <p>Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.]</p> <p>[Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]</p>
	Zurverfügungstellung der Ange-	<b>[Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage</b>

## 1. Zusammenfassung

	botsbedingungen durch Finanzintermediäre	<b>des Angebots zur Verfügung zu stellen.]</b> [Entfällt. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]
--	--	---

Punkt	Abschnitt B – "EMITTENTIN"	
<b>B.1</b>	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	UniCredit Bank AG (und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen, die "HVB GROUP") ist der juristische Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name.
<b>B.2</b>	Sitz, Rechtsform, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die UNICREDIT BANK hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen.
<b>B.4b</b>	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die geschäftliche Entwicklung der HVB GROUP wird auch 2017 von der künftigen Situation an den Finanz- und Kapitalmärkten und in der Realwirtschaft sowie den damit verbundenen Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld überprüft die HVB GROUP ihre Geschäftsstrategie regelmäßig sowie anlassbezogen und passt diese erforderlichenfalls an.
<b>B.5</b>	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die UNICREDIT BANK ist die Muttergesellschaft der HVB GROUP. Die HVB GROUP hält direkt und indirekt Anteile an verschiedenen Gesellschaften.  Seit November 2005 ist die HVB ein verbundenes Unternehmen der UniCredit S.p.A., Rom, Italien ("UNICREDIT S.P.A.", und zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "UNICREDIT") und damit seitdem als Teilkonzern ein wesentlicher Bestandteil der UNICREDIT. Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.
<b>B.9</b>	Gewinnprognosen oder -schätzungen.	Nicht anwendbar; Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der EMITTENTIN nicht erstellt.
<b>B.10</b>	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Fi-	Nicht anwendbar; Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2015 en-

## 1. Zusammenfassung

	finanz- informationen	dende Geschäftsjahr sowie den Einzelabschluss der UniCredit Bank für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																																
<b>B.12</b>	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<b>Konsolidierte Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016*</b>																																																
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Kennzahlen der Erfolgsrechnung</th> <th style="text-align: center;">01.01.2016 – 31.12.2016</th> <th style="text-align: center;">01.01.2015 – 31.12.2015</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge<sup>1)</sup></td> <td style="text-align: right;">€ 1.096 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 983 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td style="text-align: right;">€ 297 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 776 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Konzernüberschuss</td> <td style="text-align: right;">€ 157 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 750 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis je Aktie</td> <td style="text-align: right;">€ 0,19</td> <td style="text-align: right;">€ 0,93</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Bilanzzahlen</b></td> <td style="text-align: center;"><b>31.12.2016</b></td> <td style="text-align: center;"><b>31.12.2015</b></td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td style="text-align: right;">€ 302.090 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 298.745 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">€ 20.420 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 20.766 Mio.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b></td> <td style="text-align: center;"><b>31.12.2016</b></td> <td style="text-align: center;"><b>31.12.2015</b></td> </tr> <tr> <td>Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital)<sup>2)</sup></td> <td style="text-align: right;">€ 16.611 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 19.564 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Kernkapital (Tier 1-Kapital)<sup>2)</sup></td> <td style="text-align: right;">€ 16.611 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 19.564 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)</td> <td style="text-align: right;">€ 81.575 Mio.</td> <td style="text-align: right;">€ 78.057 Mio.</td> </tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio)<sup>2), 3)</sup></td> <td style="text-align: center;">20,4%</td> <td style="text-align: center;">25,1%</td> </tr> <tr> <td>Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio)<sup>2), 3)</sup></td> <td style="text-align: center;">20,4%</td> <td style="text-align: center;">25,1%</td> </tr> </tbody> </table>	Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016	01.01.2015 – 31.12.2015	Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge <sup>1)</sup>	€ 1.096 Mio.	€ 983 Mio.	Ergebnis vor Steuern	€ 297 Mio.	€ 776 Mio.	Konzernüberschuss	€ 157 Mio.	€ 750 Mio.	Ergebnis je Aktie	€ 0,19	€ 0,93				<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>	Bilanzsumme	€ 302.090 Mio.	€ 298.745 Mio.	Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.420 Mio.	€ 20.766 Mio.				<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>	Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio.	€ 19.564 Mio.	Kernkapital (Tier 1-Kapital) <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio.	€ 19.564 Mio.	Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 81.575 Mio.	€ 78.057 Mio.	Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) <sup>2), 3)</sup>	20,4%	25,1%	Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>2), 3)</sup>	20,4%	25,1%
		Kennzahlen der Erfolgsrechnung	01.01.2016 – 31.12.2016	01.01.2015 – 31.12.2015																																														
		Operatives Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge <sup>1)</sup>	€ 1.096 Mio.	€ 983 Mio.																																														
		Ergebnis vor Steuern	€ 297 Mio.	€ 776 Mio.																																														
		Konzernüberschuss	€ 157 Mio.	€ 750 Mio.																																														
		Ergebnis je Aktie	€ 0,19	€ 0,93																																														
		<b>Bilanzzahlen</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>																																														
		Bilanzsumme	€ 302.090 Mio.	€ 298.745 Mio.																																														
		Bilanzielles Eigenkapital	€ 20.420 Mio.	€ 20.766 Mio.																																														
		<b>Bankaufsichtsrechtliche Kennzahlen</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>31.12.2015</b>																																														
		Hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1-Kapital) <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio.	€ 19.564 Mio.																																														
		Kernkapital (Tier 1-Kapital) <sup>2)</sup>	€ 16.611 Mio.	€ 19.564 Mio.																																														
Risikoaktiva (inklusive Äquivalente für das Marktrisiko bzw. operationelle Risiko)	€ 81.575 Mio.	€ 78.057 Mio.																																																
Harte Kernkapitalquote (CET 1 Ratio) <sup>2), 3)</sup>	20,4%	25,1%																																																
Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) <sup>2), 3)</sup>	20,4%	25,1%																																																

## 1. Zusammenfassung

		<p>* Die Zahlen in der Tabelle sind geprüft und wurden dem Konzernabschluss der HVB Group für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr entnommen.</p> <p><sup>1)</sup> Das Operative Ergebnis nach Kreditrisikovorsorge ergibt sich als Ergebnis aus den GuV-Posten Zinsüberschuss, Dividenden und ähnliche Erträge aus Kapitalinvestitionen, Provisionsüberschuss, Handelsergebnis, Saldo sonstige Aufwendungen/Erträge, Verwaltungsaufwand und Kreditrisikovorsorge.</p> <p><sup>2)</sup> Nach vom Aufsichtsrat der UniCredit Bank AG gebilligtem Konzernabschluss.</p> <p><sup>3)</sup> Berechnet auf der Basis von Risikoaktiva inklusive Äquivalente für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko.</p>
	Erklärung zu den Aussichten der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, ist es zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB GROUP gekommen.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	Seit dem 31. Dezember 2016 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der HVB GROUP eingetreten.
<b>B.13</b>	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der UNICREDIT BANK, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
<b>B.14</b>	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe  Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Siehe B.5  Nicht anwendbar. Eine Abhängigkeit der UNICREDIT BANK von anderen Unternehmen der HVB GROUP besteht nicht.
<b>B.15</b>	Beschreibung der Haupttätigkeiten	Die UNICREDIT BANK bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank-

## 1. Zusammenfassung

	der Emittentin	<p>und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an. Diese reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.</p> <p>In den Kundensegmenten Private Banking und Wealth Management bietet die HVB eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung mit bedarfsorientierter Beratungsleistung durch Generalisten und Spezialisten an.</p> <p>Die HVB GROUP ist das Kompetenzzentrum für das internationale Markets und Investment Banking der gesamten UniCredit. Darüber hinaus fungiert der Geschäftsbereich Corporate &amp; Investment Banking als Produktfabrik für die Kunden im Geschäftsbereich Commercial Banking.</p>
<b>B.16</b>	Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Die UNICREDIT S.P.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der UNICREDIT BANK.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
<b>C.1</b>	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p><b>Art und Form der Wertpapiere</b></p> <p>[Worst-of Bonus Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Bonus Basket Wertpapiere]</p> <p>[Bonus Rainbow Wertpapiere]</p> <p>[Worst-of Bonus Cap Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]</p> <p>[Bonus Cap Basket Wertpapiere] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]</p> <p>[Bonus Cap Rainbow Wertpapiere] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]</p> <p>[Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]</p> <p>[Worst-of Express Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p>

## 1. Zusammenfassung

	<p>[Worst-of Express Plus Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Worst-of Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Best Select Wertpapiere]</p> <p>[Best Select Cap Wertpapiere]</p> <p>[Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>[Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]</p> <p>Die WERTPAPIERE sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.</p> <p>Die WERTPAPIERE sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen in Höhe des NENNBETRAGS.</p> <p>"NENNBETRAG" der WERTPAPIERE ist [●].</p> <p>Die WERTPAPIERE sind [anfänglich] in einer [vorläufigen Globalurkunde (die "VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE")] [Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE")] ohne Zinsscheine verbrieft. [Die VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) gegen eine Dauer-Globalurkunde (die "DAUER-GLOBALURKUNDE" und, zusammen mit der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE die "GLOBALURKUNDEN") ohne Zinsscheine ausgetauscht.] Die GLOBALURKUNDE[n] [wird] [werden] von oder im Namen des CLEARING SYSTEMS (wie in C.17 definiert) verwahrt. Die Inhaber der Wertpapiere (die "WERTPAPIERINHABER") haben keinen Anspruch auf Ausgabe von WERTPAPIEREN in effektiver Form.</p> <p><b>Wertpapierkennnummern</b></p> <p>[Die ISIN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]</p>
--	--

## 1. Zusammenfassung

		[Die WKN ist für jede Serie von WERTPAPIEREN im Anhang der Zusammenfassung angegeben.]
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] [•] (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG")
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><b>Anwendbares Recht</b></p> <p>Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p><b>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</b></p> <p>Die WERTPAPIERE haben eine feste Laufzeit.</p> <p><u>[Produkttyp 1 und 4: Im Fall von Worst-of Bonus und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) verlangen.</p> <p>Der "ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)" und der entsprechende "ZAHLTAG DES ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I)" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des entsprechenden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 2, 3, 5, 6, 12, 13: Im Fall von Bonus Basket, Bonus Rainbow, Bonus Cap Basket, Bonus Cap Rainbow, Best Select und Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) verlangen.</p>

		<p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)</b>" und der entsprechende "<b>ZAHLTAG DES ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I)</b>" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p><u><b>[Produkttyp 7: Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) verlangen.]</p> <p><u><b>[Produkttyp 8 und 9: Im Fall von Worst-of Express und Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:</b></u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) verlangen.</p> <p>Sollte ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGES (I) an jedem dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS folgenden ZAHLTAG FÜR DEN Zusätzlichen BETRAG (I).</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)</b>" und der entsprechende "<b>ZAHLTAG DES ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I)</b>" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u><b>[Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:</b></u> oder die Lieferung des entsprechenden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.</p> <p>Der jeweilige "<b>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)</b>" ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p>
--	--	---

	<p><b><u>[Produkttyp 10: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAH- LUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BE- DINGUNGEN angegeben) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLI- CHEN BETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) verlangen.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können darüber hinaus an den ZAHL- TAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) (wie in den ENDGÜL- TIGEN BEDINGUNGEN angegeben) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen.</p> <p>Sollte ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGES (l) an jedem dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS folgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLI- CHEN BETRAG (l).</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)</b>" im Hinblick auf jeden ZAHLTAG DES ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) ist in den jeweiligen ENDGÜLTI- GEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCK- ZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITI- GEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in C.16 definiert) die Zah- lung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physi- scher Lieferung gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des entspre- chenden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) in einer fest- gelegten Menge] verlangen.</p> <p>Der jeweilige "<b>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)</b>" ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 11: Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können im Fall eines ERTRAGSZAH- LUNGSEREIGNISSES (wie in C.15 definiert) an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BE- DINGUNGEN angegeben) die Zahlung des jeweiligen ZUSÄTZLI-</p>
--	--

		<p>CHEN BETRAGS (k) (wie in C.15 definiert) verlangen.</p> <p>[Die WERTPAPIERINHABER können darüber hinaus an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) verlangen.</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (l)</b>" und der entsprechende "<b>ZAHLTAG DES ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l)</b>" sind in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf einen Aktienkorb bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des entsprechenden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 14 und 15: Im Fall von Worst-of Reverse Convertible und Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem NENNBETRAG] [zu einem festen Zinssatz (der "<b>ZINSSATZ</b>") für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst. Der ZINSSATZ wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [zum REFERENZSATZ für die VORGESEHENE FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS] (der "<b>ZINSSATZ</b>") für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst. "<b>REFERENZSATZ</b>", "<b>VORGESEHENE FÄLLIGKEIT</b>" [, "<b>FAKTOR</b>"] [, "<b>AUFSCHLAG</b>"] [, "<b>ABSCHLAG</b>"] und "<b>ZINSFESTSTELLUNGSTAG</b>" sind in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE.]</p> <p>[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der MINDESTZINSSATZ der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE.]</p> <p>Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem [Gesamtnennbetrag] [NENNBETRAG] mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

	<p>ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSAHBLTAG zur Zahlung fällig.</p> <p>Die "ZINSAHBLTAGE" sind in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des entsprechenden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.]</p> <p><u>[Produkttyp 16: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Die WERTPAPIERE werden [zu ihrem Gesamtnennbetrag] [zu ihrem NENNBETRAG] [zu einem festen Zinssatz (der "ZINSSATZ") für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst. Der ZINSSATZ wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.] [zum Referenzsatz für die VORGESEHENE FÄLLIGKEIT am jeweiligen ZINSFESTSTELLUNGSTAG [multipliziert mit dem FAKTOR] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [AUFSCHLAGS] [ABSCHLAGS] (der "ZINSSATZ") für die [jeweilige] Zinsperiode verzinst. "REFERENZSATZ", "VORGESEHENE FÄLLIGKEIT" [, "FAKTOR"] [, "AUFSCHLAG"] [, "ABSCHLAG"] und "ZINSFESTSTELLUNGSTAG" sind in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p>[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE.]</p> <p>[Wenn der für eine Zinsperiode ermittelte ZINSSATZ niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), dann ist der MINDESTZINSSATZ der ZINSSATZ für diese ZINSPERIODE.]</p> <p>Der jeweils zu zahlende Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem [Gesamtnennbetrag] [NENNBETRAG] mit dem ZINSTAGEQUOTIENTEN (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) multipliziert wird. Der jeweilige ZINSBETRAG wird am entsprechenden ZINSAHBLTAG zur Zahlung fällig.</p> <p>Die "ZINSAHBLTAGE" sind in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</p>
--	--

		<p>angegeben.</p> <p>Sollte ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS (wie in C.15 definiert) eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS folgenden ZINSAHLTAG.</p> <p>Die WERTPAPIERINHABER können, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) (wie in C.16 definiert) die Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) oder am RÜCKZAHLUNGSTERMIN (wie in C.16 definiert) die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (wie in C.15 definiert) <u>[Im Fall von auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren, mit physischer Lieferung, gilt Folgendes:</u> oder die Lieferung des entsprechenden KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) in einer festgelegten Menge] verlangen.</p> <p>Der jeweilige "<b>VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k)</b>" ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.]</p> <p><b>Beschränkung der Rechte</b></p> <p>Beim Eintritt eines oder mehrerer in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebener Ereignisse (die "<b>ANPASSUNGSEREIGNISSE</b>") wird die Berechnungsstelle die Wertpapierbedingungen und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß den Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der KORBBESTANDTEILE so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.</p> <p>[Beim Eintritt eines oder mehrerer in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebener Ereignisse (die "<b>KÜNDIGUNGSEREIGNISSE</b>") kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen. Der "<b>ABRECHNUNGSBETRAG</b>" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [einfügen] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) festgestellt wird.]</p> <p><b>Status der Wertpapiere</b></p> <p>Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen ge-</p>
--	--	---

		genwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	<p>[Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i> [wurde] [wird] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> beantragt.]</p> <p>[Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: <i>[Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]</p>
C.15	Einfluss des Basiswerts auf den Wert der Wertpapiere	<p><b><u>Produkttyp 1:</u></b> <i>Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren gilt Folgendes:</i></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (der "BONUSBETRAG") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG der BARRIERE] [das Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDIN-</p>

	<p>GUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG der BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist ein Betrag in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS] entspricht.] [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNISS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 2: Im Fall von Bonus Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung hängt zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (der "BONUSBETRAG") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.</p> <p>Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub> (final), multipliziert mit ihren jeweils festgelegten Gewichtungen.</p>
--	--

	<p>Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht dem Quotienten aus <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) [und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)].</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG.]</p> <p><b><u>Produkttyp 3: Im Fall von Bonus Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (der "BONUSBETRAG") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.</p> <p>Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) entspricht der Summe aus den Kursentwicklungen der Korbbestandteile am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.16 definiert), die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem KORBBESTANDTEIL mit der besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung</p>
--	---

		<p>usw.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) [und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)].</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, ist der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG.]</p> <p><b><u>Produkttyp 4: Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (der "<b>BONUSBETRAG</b>") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.</p> <p>Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>") beschränkt.</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</p>
--	--	--

	<p>angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>; bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] [das Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>; am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem [NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)]] entspricht, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist] [HÖCHSTBETRAG entspricht].</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [geteilt durch den BASISPREIS] entspricht, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer ist als der CAP (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) kleiner ist als der CAP, erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänz-</p>
--	---

		<p>den Barbetrags].]</p> <p><b><u>[Produkttyp 5: Im Fall von Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) ab. Es wird jedoch mindestens ein Bonusbetrag (der "<b>BONUSBETRAG</b>") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus wird in allen Fällen höchstens ein Höchstbetrag (der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>") gezahlt.</p> <p>Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE<sub>i</sub> (final), multipliziert mit ihren jeweils festgelegten Gewichtungen. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht dem Quotienten aus K<sub>i</sub> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch K<sub>i</sub> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS:</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem [NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) [und dividiert durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)], wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist] [HÖCHSTBETRAG].</p>
--	--	---

	<p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) [und geteilt durch den BASISPREIS]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.]</p> <p><u>[Produkttyp 6: Im Fall von Bonus Cap Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) ab. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (der "<b>BONUSBETRAG</b>") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>") beschränkt.</p> <p>Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) ist die Summe der Kursentwicklungen der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.16 definiert), die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Gewichtung jedes KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> ist von dessen Kursentwicklung abhängig: dem KORBBESTANDTEIL mit der besten Kursentwicklung wird die höchste Gewichtung zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten Kursentwicklung die zweithöchste Gewichtung usw.</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS:</p> <p>Wenn <u>kein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem [NENNBETRAG multipliziert mit der</p>
--	--

	<p>KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) [und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)], wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist] [HÖCHSTBETRAG].</p> <p>Wenn <u>ein</u> BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) [und geteilt durch den BASISPREIS], wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 7: Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der Wertpapiere, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) ab. Es wird mindestens ein Bonusbetrag (der "<b>BONUSBETRAG</b>") gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen Höchstbetrag (der "<b>HÖCHSTBETRAG</b>") beschränkt.</p> <p>Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) ist der Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE (final), die entsprechend ihrer Gewichtung berücksichtigt werden. Die Rückzahlung entwickelt sich dabei entgegengesetzt zum Wert der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final).</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das ÜBERSCHREITEN des BARRIER LEVELS durch die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG der BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS:</p>
--	--

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem [NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus dem (i) REVERSE LEVEL (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben), wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG ist] [HÖCHSTBETRAG].

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der Differenz aus (i) dem REVERSE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) und geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall kleiner als null.]

**Produkttyp 8: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Darüber hinaus sehen die WERTPAPIERE unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) vor.

Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch  $K_i$  (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

*Automatische vorzeitige Rückzahlung*

Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automati-

sche vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k).

[Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zurückgezahlt.]

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten [des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) durch jede KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) durch den REFERENZPREIS aller KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert)].

[Das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL<sub>i</sub> (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]

*Rückzahlung zum Rückzahlungstermin*

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] [das Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der

- wenn ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dem Höchstbetrag (der "HÖCHSTBETRAG") entspricht oder
- wenn kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten

		<p>ist, dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht.</p> <p>Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten [des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final).] [des jeweiligen FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> durch den REFERENZPREIS aller KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p>[Das [jeweilige] FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL<sub>[i]</sub> ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des [jeweiligen] FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>[i]</sub> ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der NENNBETRAG.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer ist als [der BASISPREIS] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) kleiner ist als [der BASISPREIS] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVVERHÄLTNIS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 9: Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Darüber hinaus sehen die WERTPAPIERE unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHL-</p>
--	--	--

	<p>LUNGSBETRAG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) vor.</p> <p>Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.16 definiert). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p><i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i></p> <p>Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Worst-of Express Plus Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k).</p> <p>[Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zurückgezahlt.]</p> <p>Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten [des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) durch jede KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) durch den REFERENZPREIS aller KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert)].</p> <p>[Das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL<sub>i</sub> (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</p>
--	--

	<p>angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] [das Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht.</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN Bedingungen angegeben)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der NENNBETRAG.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer ist als [der BASISPREIS] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) kleiner ist als [der BASISPREIS] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 10: Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der</p>
--	--

	<p>SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Die WERTPAPIERE sehen an jedem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS vor, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist. Darüber hinaus sehen die WERTPAPIERE unter bestimmten Umständen eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) vor.</p> <p>Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.16 definiert). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p><i>Zusätzlicher Betrag</i></p> <p>Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab.</p> <p>Der "<b>ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)</b>" im Hinblick auf jeden Zahltag des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.</p> <p>Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten [des ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (in C. 16 definiert).] [des jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) durch den REFERENZPREIS aller KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (in C. 16 definiert).]</p> <p>[Das [jeweilige] ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL<sub>[i]</sub> ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des [jeweiligen] ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS<sub>[i]</sub> ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>[</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLI-</li> </ul>
--	---

		<p>CHEN BETRAG gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]</li> </ul> <p>[</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).</li> <li>• Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]</li> </ul> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).]</p> <p><i>Automatische vorzeitige Rückzahlung</i></p> <p>Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k).</p> <p>[Sollte ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten sein, entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung und die WERTPAPIERE werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN zurückgezahlt.]</p> <p>Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten [des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) durch jede KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] [des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) durch den REFERENZPREIS aller KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k)].</p> <p>[Das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL<sub>i</sub> (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p>
--	--	---

	<p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) (wie in den Endgültigen BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] [das Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht.</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben)] entspricht. Dieser ist nicht größer als der NENNBETRAG.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer ist [als der BASISPREIS] [100%], dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) kleiner ist als [der BASISPREIS] [100%], erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p>
--	--

**Produkttyp 11: Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Die WERTPAPIERE sehen an jedem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG die Zahlung eines ZUSÄTZLICHEN BETRAGS vor, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist.

Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch  $K_i$  (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

*Zusätzlicher Betrag*

Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) hängt von dem Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab.

Der "**ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)**" im Hinblick auf jeden ZAHLTAG DES ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) ist in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS (k) durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (in C. 16 definiert).

[Das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des jeweiligen ERTRAGSZAHLUNGSLEVELS ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]

[

- Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLI-

		<p>CHEN BETRAG gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]</li> </ul> <p>[</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).</li> <li>• Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).]</li> </ul> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).]</p> <p><i>Rückzahlung zum Rückzahlungstermin</i></p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung zu einem RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht.</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENN-</p>
--	--	--

	<p>BETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und geteilt durch den BASISPREIS (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) entspricht. Dieser ist nicht größer als der NENNBETRAG.]</p> <p>[Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) kleiner ist als der BASISPREIS, dann erfolgt die Rückzahlung durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNISS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p> <p><b><u>Produkttyp 12: Im Fall von Best Select Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der BESTEN KURSENTWICKLUNG sowie vom Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES ab.</p> <p>Ist die BESTE KURSENTWICKLUNG gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der KORBBESTANDTEIL mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG für die Rückzahlung maßgeblich. Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES ab. Es wird der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, hängt die Rückzahlung von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ab.</p> <p>Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist die höchste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausge-</p>
--	---

		<p>geschlossen (Quanto).]</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Wenn die BESTE KURSENTWICKLUNG gleich oder größer als 100% ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG.</p> <p>Wenn die BESTE KURSENTWICKLUNG kleiner ist als 100% und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG.</p> <p>Wenn die BESTE KURSENTWICKLUNG kleiner ist als 100% und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final).]</p> <p><b><u>[Produkttyp 13: Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der BESTEN KURSENTWICKLUNG sowie vom Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES ab. Darüber hinaus ist die Rückzahlung auf einen HÖCHSTBETRAG (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) beschränkt.</p> <p>Ist die BESTE KURSENTWICKLUNG gleich oder größer als 100%, ist ausschließlich der KORBBESTANDTEIL mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG für die Rückzahlung maßgeblich. Anderenfalls hängt die Rückzahlung von dem Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES ab: Es wird der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, hängt die Rückzahlung von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)</p>
--	--	--

	<p>(wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ab.</p> <p>Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist die höchste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.16 definiert). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>Ein BARRIEREEREIGNIS ist das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Wenn die BESTE KURSENTWICKLUNG gleich oder größer als 100% ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG.</p> <p>Wenn die BESTE KURSENTWICKLUNG kleiner ist als 100% und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG.</p> <p>Wenn die BESTE KURSENTWICKLUNG kleiner ist als 100% und ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG dem NENNBETRAG multipliziert mit der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final).</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in keinem Fall größer als der HÖCHSTBETRAG.]</p> <p><b><u>[Produkttyp 14: Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der</p>
--	---

	<p>SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab.</p> <p>Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]</p> <p>Wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) kleiner ist als der BASISPREIS, erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS] entspricht.] [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags]]</p> <p><b><u>[Produkttyp 15: Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></b></p> <p>Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeblich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.</p> <p>Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden während der Laufzeit verzinst.</p> <p>Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) abhängt. Es wird der NENNBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.</p> <p>Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht <math>K_i</math> (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch <math>K_i</math> (initial) (wie in</p>
--	--

den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] [das Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]

Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [oder ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten aber die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer ist als [der BASISPREIS] [100%]], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG entspricht.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) kleiner ist als [der BASISPREIS] [100%]], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS] entspricht, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der NENNBETRAG ist.] [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]

**[Produkttyp 16: Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:**

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt maßgeb-

lich vom Kurs der KORBBESTANDTEILE (wie in C.20 definiert) ab. Grundsätzlich steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE zunimmt, bzw. sinkt, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt.

Die Rückzahlung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird der Nennbetrag gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist. Darüber hinaus sehen die WERTPAPIERE eine automatische vorzeitige Rückzahlung zum VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) vor.

Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) ist die niedrigste KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (wie in C.16 definiert). Die jeweilige KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (final) entspricht  $K_i$  (final) (wie in C.19 definiert) geteilt durch  $K_i$  (initial) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).

[Das Wechselkursrisiko für den WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen (Quanto).]

*Automatische vorzeitige Rückzahlung*

Wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS [und kein BARRIEREEREIGNIS] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der WERTPAPIERE durch Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k).

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist das Berühren oder Überschreiten [des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS (k) durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).] [des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>i</sub> (k) durch den REFERENZPREIS aller KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (wie in C.16 definiert).]

[Das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL<sub>[i]</sub> (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVELS<sub>[i]</sub> (k) ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]

*Rückzahlung zum Rückzahlungstermin*

Ein BARRIEREEREIGNIS ist [das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

## 1. Zusammenfassung

		<p>angegeben) durch irgendeinen Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> (wie in C.20 definiert) bei kontinuierlicher Betrachtung während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE] [das Unterschreiten des BARRIER LEVELS durch die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] [das Unterschreiten der jeweiligen BARRIERE<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) durch den REFERENZPREIS mindestens eines KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE] (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben).</p> <p>[Das BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.] [Die Methode für die Festlegung und Mitteilung des BARRIER LEVEL ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.]</p> <p>Wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [oder ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten aber die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer ist als der BASISPREIS], erfolgt die Rückzahlung durch Zahlung eines RÜCKZAHLUNGSBETRAGS in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG, der dem NENNBETRAG entspricht.</p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist [und die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) kleiner ist als [der BASISPREIS] [100%]], erfolgt die Rückzahlung [durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS, der dem NENNBETRAG multipliziert mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) [und geteilt durch den BASISPREIS] entspricht, wobei der RÜCKZAHLUNGSBETRAG nicht größer als der NENNBETRAG ist.] [durch Lieferung einer durch das BEZUGSVERHÄLTNIS<sub>i</sub> (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) ausgedrückten Menge des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) und ggf. die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags.]]</p>
<p><b>C.16</b></p>	<p>Verfalltag oder Fälligkeitstermin — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin</p>	<p>"FINALE[R] BEOBACHTUNGSTAG[E]"[, ] [und] "RÜCKZAHLUNGSTERMIN"[, "BEOBACHTUNGSTAG (k)" und "VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k)"] [wird][werden] in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben.</p>
<p><b>C.17</b></p>	<p>Abrechnungsverfahren für die</p>	<p>Sämtliche Zahlungen sind an die [einfügen] (die "HAUPTZAHLSTELLE") zu leisten. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Be-</p>

## 1. Zusammenfassung

	derivativen Wertpapiere	<p>träge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER.</p> <p>Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN.</p> <p>"CLEARING SYSTEM" ist [einfügen].</p>
C.18	Tilgung der derivativen Wertpapiere	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich einfügen:</u> Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN]</p> <p><u>[Im Fall von auf Aktien oder aktienvertretende Wertpapiere bezogenen Wertpapieren mit physischer Lieferung des Basiswerts einfügen:</u> Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS am RÜCKZAHLUNGSTERMIN oder Lieferung des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) (sowie ggf. Zahlung des ERGÄNZENDEN BARBETRAGES) innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung gilt Folgendes:</u> oder Zahlung des entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS (k) am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k)]</p> <p>[, [jeweils] vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung]].</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K<sub>i</sub> (final)" ist der REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub> am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:</u> "K<sub>i</sub> (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub>.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:</u> "K<sub>i</sub> (final)" ist der [höchste] [niedrigste] REFERENZPREIS<sub>i</sub> an [jedem der FINALEN BEOBACHTUNGSTAGE] [jedem maßgeblichen</p>

## 1. Zusammenfassung

		<p>Tag (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) zwischen dem ERSTEN TAG DER [BEST] [WORST] OUT-PERIODE (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) (einschließlich) und dem FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (einschließlich)].]</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">KORBBESTANDTEIL<sub>i</sub></td> <td style="width: 50%;">REFERENZPREIS<sub>i</sub></td> </tr> <tr> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </table>	KORBBESTANDTEIL <sub>i</sub>	REFERENZPREIS <sub>i</sub>	[einfügen]	[einfügen]						
KORBBESTANDTEIL <sub>i</sub>	REFERENZPREIS <sub>i</sub>											
[einfügen]	[einfügen]											
<b>C.20</b>	<p>Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind</p>	<p>"<b>BASISWERT</b>" ist ein Korb bestehend aus den folgenden [Aktien] [,] [und] [aktienvertretenden Wertpapieren] [,] [und] [Indizes] [,] [und] [Rohstoffen] [und] [Futures-Kontrakten] (die "<b>KORBBESTANDTEILE</b>"):]</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">i</th> <th style="width: 20%;">ISIN des KORBBESTANDTEILS<sub>i</sub></th> <th style="width: 15%;">KORBBESTANDTEIL<sub>i</sub></th> <th style="width: 20%;">[Art des KORBBESTANDTEILS</th> <th style="width: 35%;">Internetseite<sub>i</sub></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[fortlaufende Nummer i einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> <td>[einfügen]</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannten Internetseite<sub>i</sub> (oder eine etwaige Nachfolgeseite) verwiesen.</p> <p><i>[Im Fall von Futures-Kontrakten als Korbbestandteile gilt Folgendes:</i></p> <p>Vor dem Auslaufen des jeweiligen KORBBESTANDTEILS wird dieser in den auf dem REFERENZMARKT (wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben) gehandelten Futures-Kontrakt mit dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Liefermonat "gerollt" (der "<b>ROLL OVER</b>").]</p>	i	ISIN des KORBBESTANDTEILS <sub>i</sub>	KORBBESTANDTEIL <sub>i</sub>	[Art des KORBBESTANDTEILS	Internetseite <sub>i</sub>	[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]
i	ISIN des KORBBESTANDTEILS <sub>i</sub>	KORBBESTANDTEIL <sub>i</sub>	[Art des KORBBESTANDTEILS	Internetseite <sub>i</sub>								
[fortlaufende Nummer i einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]	[einfügen]								

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
<b>D.2</b>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p><i>Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE bei einem möglichen Eintritt der nachfolgend aufgezählten Risiken an Wert verlieren können und sie einen <b>vollständigen Verlust</b> ihrer Anlage erleiden können.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamtwirtschaftliche Risiken</li> </ul>

		<p>Risiken aus einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und/oder der Lage auf den Finanzmärkten sowie geopolitischen Unsicherheiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Systemimmanente Risiken</li> </ul> <p>Risiken aus Störungen oder einem funktionellen Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems oder seiner Teilbereiche.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreditrisiko</li> </ul> <p>(i) Risiken aus Bonitätsveränderungen einer Adresse (Kreditnehmer, Kontrahent, Emittent oder Land); (ii) Risiko, dass eine Verschlechterung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds sich negativ auf die Kreditnachfrage oder die Solvenz von Kreditnehmern der HVB GROUP auswirkt; (iii) Risiken aus einem Wertverfall von Kreditbesicherungen; (iv) Risiken aus Derivate-/Handelsgeschäften; (v) Risiken aus konzerninternen Kreditexposures; (vi) Risiken aus Forderungen gegenüber Staaten / öffentlichem Sektor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Marktrisiko</li> </ul> <p>(i) Risiko von potenziellen Verlusten aufgrund nachteiliger Veränderungen von Marktpreisen, sonstiger preisbeeinflussender Parameter oder durch handelsbezogene Ereignisse; (ii) Risiken für Handels- und Anlagebücher aus einer Verschlechterung der Marktbedingungen; (iii) Zinsänderungs- und Fremdwährungsrisiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Liquiditätsrisiko</li> </ul> <p>(i) Risiko, dass die HVB GROUP ihren anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann; (ii) Risiken der Liquiditätsbeschaffung; (iii) Risiken in Zusammenhang mit konzerninternem Liquiditätstransfer; (iv) Marktliquiditätsrisiko.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Operationelles Risiko</li> </ul> <p>(i) Risiko von Verlusten durch fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler und externe Ereignisse; (ii) IT-Risiken (iii) Risiken aus betrügerischen Aktivitäten; (iv) Rechtliche und steuerliche Risiken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geschäftsrisiko</li> </ul> <p>Risiko von Verlusten aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Immobilienrisiko</li> </ul>
--	--	--

		<p>Risiko von Verlusten, die aus Zeitwertschwankungen des Immobilienbestands der HVB GROUP resultieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beteiligungsrisiko</li> </ul> <p>Risiko von Wertverlusten des Beteiligungsportfolios der HVB GROUP.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reputationsrisiko</li> </ul> <p>Risiko eines negativen Effekts auf die Gewinn- und Verlustrechnung, hervorgerufen durch unerwünschte Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholdern) aufgrund einer veränderten Wahrnehmung der HVB GROUP.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategisches Risiko</li> </ul> <p>(i) Risiko, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im eigenen unternehmerischen Umfeld entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt; (ii) Risiken aus der strategischen Ausrichtung des Geschäftsmodells der HVB GROUP; (iii) Risiken aus der Konsolidierung des Bankenmarkts; (iv) Risiken aus veränderten Wettbewerbsbedingungen im deutschen Finanzdienstleistungssektor; (v) Risiken aus einer Veränderung der Ratingeinstufung der HVB.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regulatorische Risiken</li> </ul> <p>(i) Risiken aus Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB GROUP; (ii) Risiken in Verbindung mit möglichen Abwicklungsmaßnahmen und einem Reorganisationsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pensionsrisiko</li> </ul> <p>Risiko, dass das Trägerunternehmen zur Bedienung der zugesagten Rentenverpflichtungen Nachschüsse leisten muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken aus Outsourcing</li> </ul> <p>Risikoartenübergreifendes Risiko, von dem insbesondere die Risikoarten operationelles Risiko, Reputationsrisiko, strategisches Risiko, Geschäftsrisiko, Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko betroffen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken aus Risiko- und Ertragskonzentrationen</li> </ul> <p>Risiko- und Ertragskonzentrationen zeigen erhöhte Verlustpotenziale auf und stellen ein geschäftsstrategisches Risiko für die HVB GROUP dar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken aus beauftragten Stresstestmaßnahmen</li> </ul>
--	--	--

		<p>Es könnte nachteilige Auswirkungen auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit der HVB und der HVB GROUP haben, wenn die HVB, die HVB GROUP, die UNICREDIT oder eines der Finanzinstitute, mit denen diese Institute Geschäfte tätigen, bei Stresstests negative Ergebnisse verzeichnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Risiken aus ungenügenden Modellen zur Risikomessung</li> </ul> <p>Es ist möglich, dass die internen Modelle der HVB und der HVB GROUP nach der Untersuchung oder Verifizierung durch die Aufsichtsbehörden als nicht adäquat eingestuft werden bzw. vorhandene Risiken unterschätzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht identifizierte/unerwartete Risiken</li> </ul> <p>Der HVB und der HVB GROUP könnten höhere Verluste als die mit den derzeitigen Risikomanagementmethoden errechneten oder bisher gänzlich unberücksichtigte Verluste entstehen.</p>
<p><b>D.6</b></p>	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Folgende zentrale Risiken können sich nach Ansicht der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge und/oder die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, die WERTPAPIERE zu einem angemessenen Preis vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN zu veräußern, auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Potentielle Interessenkonflikte</b></li> </ul> <p>Das Risiko von Interessenkonflikten (wie in E.4 beschrieben) besteht darin, dass die EMITTENTIN, der Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit bestimmten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</b></li> </ul> <p><b>Zentrale Marktbezogene Risiken</b></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann unter Umständen nicht in der Lage sein, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu veräußern oder zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS oder eines Wechselkurses zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt. Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von der Kreditwürdigkeit (Bo-</p>

		<p>nität) der EMITTENTIN und einer Vielzahl weiterer Faktoren (z.B. Wechselkurse, aktuelle Zinssätze und Renditen, dem Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, Handelbarkeit der WERTPAPIERE sowie basiswertbezogene Faktoren) beeinflusst und kann erheblich unter dem NENNBETRAG bzw. dem Erwerbspreis liegen. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können.</p> <p><b>Zentrale Risiken in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen</b></p> <p>Die EMITTENTIN kann unter Umständen ihre Verbindlichkeiten teilweise oder insgesamt nicht erfüllen, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN oder aufgrund von hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen. Eine Absicherung durch eine Einlagensicherung oder eine vergleichbare Sicherungseinrichtung besteht nicht.</p> <p>Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, ungünstig oder in Hinblick auf seinen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie seine finanziellen Bedürfnisse, Ziele und Umstände nicht geeignet sein.</p> <p>Die reale Rendite einer Anlage in die WERTPAPIERE kann (z.B. aufgrund von Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung der WERTPAPIERE, einer künftigen Verringerung des Geldwerts (Inflation) oder durch steuerliche Auswirkungen) reduziert werden, null oder sogar negativ sein.</p> <p>Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann geringer sein als der Emissionspreis oder der jeweilige Erwerbspreis und es werden unter Umständen keine Zinszahlungen oder anderen laufende Ausschüttungen geleistet.</p> <p>Der Erlös aus den WERTPAPIEREN kann gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern.</p> <p><b>Zentrale Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere</b></p> <p><i>Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile ab, der nicht vorherzusehen ist. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Kurs des</p>
--	--	---

		<p>BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert wird zusätzlich von einer weiteren Zahl von basiswertabhängigen Faktoren beeinflusst.</p> <p><i>Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt</i></p> <p>Aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt, können Zahlungen aus den WERTPAPIEREN erheblich niedriger ausfallen, als der Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile vorab erwarten ließ.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung</i></p> <p>Obwohl eine bedingte Mindestrückzahlung vorgesehen ist, kann der WERTPAPIERINHABER das investierte Kapital vollständig oder zu einem wesentlichen Teil verlieren, wenn sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile ungünstig für den WERTPAPIERINHABER entwickelt oder wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN der WERTPAPIERE gekündigt oder verkauft werden.</p> <p><i>Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen und Limits</i></p> <p>Die Zahlung und/oder die Höhe von bedingt zahlbaren Beträgen hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile ab und kann sehr niedrig sein oder sogar null betragen.</p> <p><u><i>[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren, Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Rainbow Wertpapieren, Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Bonus Cap Rainbow Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren, Best Select Wertpapieren, Best Select Cap Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen</i></p> <p>Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, können insbesondere das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlöschen, mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden oder eine physischen Lieferung erfolgen. Der WERTPAPIER-</p>
--	--	---

		<p>RINHABER kann sein investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren.]</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren, Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Rainbow Wertpapieren, Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Bonus Cap Rainbow Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren, Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Basispreis</i></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER kann in einem geringeren Maß an einer für ihn günstigen oder in verstärktem Maß an einer für ihn ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teilnehmen.]</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Bonus Cap Rainbow Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag</i></p> <p>Potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN können begrenzt sein.]</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren, Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren, Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis</i></p> <p>Ein BEZUGSVERHÄLTNIS kann dazu führen, dass die Wertpapiere aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine Bestandteile ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind.]</p> <p><i>Wiederanlagerisiko</i></p> <p>Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie</p>
--	--	--

		<p>erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis</i></p> <p>Nach einer vorzeitigen Rückzahlung nimmt der WERTPAPIERINHABER weder an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile teil, noch ist er berechtigt, weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten.]</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt gegebenenfalls Folgendes:</u></p> <p>Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS kann auch dazu führen, dass nach dessen Eintritt die Möglichkeit einer Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN an jedem dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS folgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG entfällt.]</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, wenn die automatische vorzeitige Rückzahlung entfällt, gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigem Rückzahlungsereignis</i></p> <p>Für den WERTPAPIERINHABER kann die Möglichkeit auf Zahlung eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAGS entfallen.]</p> <p><u>[Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei Reverse Strukturen</i></p> <p>Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt.]</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit fester Verzinsung</u></p>
--	--	---

		<p><u><i>gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere</i></p> <p>Der Marktwert von festverzinslichen WERTPAPIEREN kann sehr volatil sein, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt.</p> <p><u><i>[Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken in Bezug auf variabel verzinslichen Wertpapiere</i></p> <p>WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Die Wertentwicklung eines zugrundeliegenden Referenzsatzes hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann sein, dass die Referenzsätze nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung stehen.]</p> <p><u><i>[Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung gilt gegebenenfalls Folgendes:</i></u></p> <p><i>Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz</i></p> <p>Zinszahlungen aufgrund variabler Zinsen können begrenzt sein.]</p> <p><i>Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse</i></p> <p>Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Marktwert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirken. Anpassungsereignisse können auch zu einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.</p> <p><u><i>[Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse</i></u></p> <p>Bei Eintritt eines KÜNDIGUNGSEREIGNISSES hat die EMITTENTIN das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile entfällt. Liegt der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem Emissionspreis bzw. dem entsprechenden Erwerbspreis, erleidet der WERTPAPIERINHABER einen Verlust seines investierten Kapitals.]</p>
--	--	--

		<p><i>Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse</i></p> <p>Die Berechnungsstelle kann Bewertungen und Zahlungen verschieben und gegebenenfalls selbst bestimmen. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.</p> <p><i>Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere</i></p> <p>Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile für die WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren, Worst-of Bonus-Cap Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren, Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><i>Risiken bei physischer Lieferung</i></p> <p>Die WERTPAPIERE können an ihrem RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile getilgt werden.]</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zentrale Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile</b></li> </ul> <p><i>Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen</i></p> <p>Der BASISWERT bzw. seine Bestandteile wird bzw. werden von der EMITTENTIN nicht zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen Bestandteilen.</p> <p><i>Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen</i></p> <p>Die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls für WERTPAPIERINHABER günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Eine für WERTPAPIERINHABER ungünstige Entwicklung des Kurses eines KORBBESTANDTEILS kann sich aufgrund des Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE können sich häufen</p>
--	--	--

		<p>und gegenseitig verstärken.</p> <p><u>[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren, Worst-of Bonus-Cap Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren, Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Risiken im Zusammenhang mit einem Worst-of-Element</b></p> <p>Der WERTPAPIERINHABER nimmt nur an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit [einem Index bezogen auf] Aktien als Basiswert bzw. Bestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Aktien</b></p> <p>Die Wertentwicklung von aktienbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Aktien als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Dividendenzahlungen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auswirken. [Der Inhaber von aktienvertretenden WERTPAPIEREN kann unter Umständen die verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verlieren, so dass die aktienvertretenden WERTPAPIERE wertlos werden.]]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem Index als Basiswert bzw. Bestandteil ist, gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Indizes</b></p> <p>Die Wertentwicklung von indexbezogenen WERTPAPIEREN ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index, die wiederum maßgeblich von seiner Zusammensetzung und der Kursentwicklung seiner Bestandteile abhängt. Die EMITTENTIN hat unter Umständen keinen Einfluss auf den jeweiligen Index oder das Indexkonzept. Ist die EMITTENTIN auch Sponsor oder Berechnungsstelle des jeweiligen Index, können Interessenkonflikte bestehen. Eine Haftung des Indexsponsors besteht in der Regel nicht. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Unter Umständen haben</p>
--	--	---

## 1. Zusammenfassung

		<p>WERTPAPIERINHABER keinen oder nur einen begrenzten Anteil an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen auf die Bestandteile des Index. [Enthält ein Index einen Hebelfaktor, tragen die Anleger ein erhöhtes Verlustrisiko.] [Indizes können Gebühren beinhalten, die deren Kursentwicklung negativ beeinflussen.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit (Indizes bezogen auf) Futures-Kontrakt(e) als Basiswert bzw. Korbbestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten</b></p> <p>Die Wertentwicklung von Futures-Kontraktbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Futures-Kontrakten als Bestandteile)] ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Futures-Kontrakte, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Außerdem können sich die Kurse von Futures-Kontrakten erheblich von den jeweiligen Spot-Preisen unterscheiden.]</p> <p><u>[Im Fall von Wertpapieren mit einem (Index bezogen auf) Rohstoff(e) als Basiswert bzw. Korbbestandteil gilt Folgendes:</u></p> <p><b>Zentrale Risiken in Verbindung mit Rohstoffen</b></p> <p>Die Kursentwicklung von rohstoffbezogenen WERTPAPIEREN [(d.h. WERTPAPIERE bezogen auf einen Index mit Rohstoffen als Bestandteile)] ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs, die bestimmten Einflüssen unterliegt. Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen. Der globale, nahezu ununterbrochene Handel in verschiedenen Zeitzonen kann zu verschiedenen Kursen an verschiedenen Orten führen, von denen nicht alle für die Berechnung der WERTPAPIERE maßgeblich sind.]</p>
	<p><b>Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</b></p>	<p><b>Die WERTPAPIERE sehen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vor und sind nicht kapitalgeschützt. Anleger können ihren Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.</b></p>

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und	Entfällt; Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der

	<p>Verwendung der Erlöse, wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verfolgt werden</p>	<p>Ausgabe der WERTPAPIERE frei.</p>
<p><b>E.3</b></p>	<p>Angebotskonditionen</p>	<p>[Tag des ersten öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i>.]          [Beginn des neuen öffentlichen Angebots: <i>[einfügen]</i> [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE) [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)].]          [Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. Zeichnungsfrist: <i>[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i> bis <i>[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen]</i>.]          [Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]          [Die kleinste übertragbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]          [Die kleinste handelbare Einheit ist <i>[einfügen]</i>.]          [Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]          [Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]          [Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]          [Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]          [Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden.]          [Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum <i>[Voraussichtlichen Tag einfügen]</i> an den folgenden Märkten beantragt: <i>[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]</i>.]          [Die Wertpapiere werden bereits an folgenden Märkten gehandelt:</p>

		[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen].]
<b>E.4</b>	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Privatkunden-)Geschäfte mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen.</p> <p>Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EMITTENTIN legt den Emissionspreis selbst fest.</li> <li>• Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.</li> <li>• Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile negativ beeinflussen.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können Wertpapiere in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine Bestandteile ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.</li> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer ver-</li> </ul>

## 1. Zusammenfassung

		<p>bundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.</li> <li>• [Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst handelt als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee.]</li> </ul>
<b>E.7</b>	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Vertriebsprovision: [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von <i>[einfügen]</i> enthalten] <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Sonstige Provisionen: <i>[Einzelheiten einfügen]</i>]</p> <p>[Nicht anwendbar. Dem Anleger werden durch die Emittentin oder einen Anbieter selbst keine Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte oder Transaktionsgebühren anfallen.]</p>

## ANHANG ZUR ZUSAMMENFASSUNG

[WKN] [ISIN] (C.1)	[Zinssatz (C.8)]	Finale[r] Beobachtungstag[e] (C.16)	Rückzahlungstermin (C.16)	[k]	[Beobachtungstag (k) (C.16) ]	[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k) (C.16)]
[einfügen]	[Prozentsatz einfügen]	[Datum einfügen]	[Datum einfügen]	1	[Datum einfügen]	[Datum einfügen]
				[ggf. weitere laufende Nummer k für jeden Beobachtungstag (k) und Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) einfügen] <sup>1</sup>	[ggf. weiteres Datum einfügen] <sup>2</sup>	[ggf. weiteres Datum einfügen] <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere laufende Nummern k ergänzen.

<sup>2</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Beobachtungstage (k) ergänzen.

<sup>3</sup> Ggf. weitere Zeilen für weitere Vorzeitige Rückzahlungstermine (k) ergänzen.

### 2. RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERE**"), die in diesem BASISPROSPEKT (der "**BASISPROSPEKT**") beschrieben sind, ist mit diversen Risiken verbunden.

Nachfolgend werden die Risikofaktoren aufgeführt, die in Bezug auf die UniCredit Bank AG als EMITTENTIN (die "**EMITTENTIN**") und die WERTPAPIERE für eine Beurteilung des mit diesen WERTPAPIEREN verbundenen Risikos nach Auffassung der EMITTENTIN wesentlich sind. Diese Risiken können nach Ansicht der EMITTENTIN einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf den Wert der WERTPAPIERE oder die Möglichkeit der Anleger zur Veräußerung der WERTPAPIERE haben. Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die nachstehend beschriebenen Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können und sich damit in ihren Auswirkungen möglicherweise wechselseitig verstärken.

Die Reihenfolge der nachfolgenden dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss darauf zu, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Risiko realisiert, oder auf den Grad des Einflusses, den ein solcher Risikofaktor auf den Wert der WERTPAPIERE hat.

Darüber hinaus können sich weitere, zum jetzigen Zeitpunkt unbekannt oder als nicht wesentlich erachtete Risiken ebenfalls negativ auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Potentielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass die WERTPAPIERE an Wert verlieren können und dass die Summe der unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge bzw. der Wert der zu liefernden Vermögenswerte unter dem Wert liegen kann, den der jeweilige Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendet hat (einschließlich etwaiger Nebenkosten) (der "**ERWERBSPREIS**"). Dadurch können WERTPAPIERINHABER einen **teilweisen** oder **vollständigen Verlust** ihrer Anlage erleiden.

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der WERTPAPIERE neben den weiteren Informationen, die

- in diesem BASISPROSPEKT sowie in etwaigen Nachträgen,
- in dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 21. April 2017 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind,
- in sämtlichen weiteren Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, und
- in den jeweiligen **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE und der jeweils beigefügten emissionspezifischen Zusammenfassung (zusammen die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") enthalten sind,

nachfolgend dargestellte Risikofaktoren sorgfältig prüfen.

Eine Anlage in die WERTPAPIERE ist nur für Anleger geeignet, die sich der Art dieser WERTPAPIERE und des Umfangs des damit verbundenen Risikos bewusst sind und über ausreichende Kenntnisse oder Erfahrungen und ggf. Zugang zu professionellen Beratern (etwa Finanz-, Rechts- und Steuerberater) verfügen, um die Risiken dieser WERTPAPIERE selbst aus rechtlicher, steuerlicher und finanzieller Sicht einschätzen zu können. Darüber hinaus sollten sich potentielle Anleger vor einer Entscheidung zum Kauf von Wertpapieren durch ihre Hausbank oder einen fachkundigen Finanz-, Rechts- oder Steuerberater (insbesondere mit Blick auf die persönliche Situation) professionell beraten lassen.

In Folgenden umfasst im Fall von WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung von KORBBESTANDTEILEN, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, jede Bezugnahme auf unter den WERTPAPIEREN auszahlende Beträge auch die Anzahl bzw. den Wert der unter den WERTPAPIEREN an die WERTPAPIERINHABER zu liefernden KORBBESTANDTEILE.

### 2.1 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die im REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 104 ff.

Potentielle Anleger sollten die im Kapitel "Risikofaktoren" des REGISTRIERUNGSFORMULARS enthaltenen Informationen beachten, da es Informationen zu Risiken enthält, die die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und die Finanzlage der EMITTENTIN und ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN beeinträchtigen können.

### 2.2 Risiken in Bezug auf potentielle Interessenkonflikte

Die EMITTENTIN, ein Finanzinstitut oder ein Finanzintermediär, mit dem die Emittentin eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen hat (der "VERTRIEBSPARTNER"), sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Zusammenhang mit den nachfolgend genannten Funktionen bzw. Transaktionen Interessen verfolgen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER gegenläufig sind bzw. diese nicht berücksichtigen (die "INTERESSENKONFLIKTE").

#### 2.2.1 Allgemeine potentielle Interessenkonflikte

##### (a) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf den Emissionspreis*

Die WERTPAPIERE werden zu einem von der EMITTENTIN festgelegten Preis (der "EMISSIONSPREIS") angeboten. Der EMISSIONSPREIS basiert auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN und kann höher als der Marktwert der WERTPAPIERE sein. Im EMISSIONSPREIS kann zusätzlich zu Ausgabeaufschlägen, Verwaltungsentgelten und anderen Entgelten ein weiteres Aufgeld enthalten sein, das für die WERTPAPIERINHABER nicht offenkundig ist. Dieses weitere Aufgeld hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere vom platzierten Volumen der WERTPAPIERE jeder Serie sowie von Marktgegebenheiten und Marktaussichten zum Zeitpunkt der Begebung der WERTPAPIERE. Das Aufgeld wird auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere aufgeschlagen und kann für jede Emission von WERTPAPIEREN anders ausfallen sowie von den von anderen Marktteilnehmern erhobenen Aufgeldern abweichen.

##### (b) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Market Maker-Aktivitäten*

Die EMITTENTIN, eines ihrer verbundenen Unternehmen sowie jedes andere Unternehmen, das die Emittentin als Market Maker bestellt (jeweils ein "MARKET MAKER"), kann für die WERTPAPIERE Market Making betreiben, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein. "MARKET MAKING" bedeutet, dass der MARKET MAKER unter gewöhnlichen Marktumständen kontinuierlich Geld- und Briefkurse stellt, zu denen er bereit ist, die WERTPAPIERE in einem gewissen Volumen zu handeln. Durch ein MARKET MAKING kann die Liquidität und/oder der Wert der WERTPAPIERE erheblich beeinflusst werden. Die vom MARKET MAKER gestellten Kurse können unter Umständen erheblich von dem finanzmathematischen (inneren) Wert der WERTPAPIERE zu Ungunsten des potentiellen Anlegers bzw. WERTPAPIERINHABERS abweichen und entsprechen normalerweise nicht den Kursen, die sich ohne ein solches MARKET MAKING und in einem liquiden Markt bilden würden.

##### (c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Vertriebspartner und Zuwendungen*

VERTRIEBSPARTNER können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten. Bei Platzierungsprovisionen handelt es sich um einmalige Provisionszahlungen, die dem VERTRIEBSPARTNER alter-

nativ auch in Form eines Abschlags auf den EMISSIONSPREIS gewährt werden können. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt hingegen auf laufender Basis und richtet sich nach dem durch den VERTRIEBSPARTNER platzierten und zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehenden Volumen der WERTPAPIERE. Die Höhe der jeweiligen Zuwendung wird zwischen der EMITTENTIN und dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER vereinbart, kann sich ändern und sich im Hinblick auf einzelne VERTRIEBSPARTNER und Serien von WERTPAPIEREN unterscheiden.

***(d) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Wahrnehmung der Funktion der Berechnungsstelle oder Zahlstelle***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als Berechnungsstelle oder Zahlstelle in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden. In einer solchen Funktion kann das betreffende Unternehmen unter anderem die unter den WERTPAPIEREN auszahlende Beträge berechnen sowie Anpassungen oder andere Festlegungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vornehmen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch, "**BGB**"). Die vorgenannten Berechnungen, Anpassungen und Festlegungen können den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge negativ beeinflussen und gegenläufig zu den Interessen der jeweiligen WERTPAPIERINHABER sein.

### **2.2.2 Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE sind auf die Wertentwicklung eines Korbes als Basiswert (der "**BASISWERT**") bzw. dessen BESTANDTEILE bezogen. "**BESTANDTEILE**" sind die jeweiligen Korbbestandteile ("**KORBBESTANDTEILE**") sowie für den Fall, dass ein KORBBESTANDTEIL ein Index ist, die jeweiligen Indexbestandteile. In diesem Zusammenhang können folgende zusätzliche Interessenkonflikte bestehen:

***(a) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf weitere Transaktionen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER an Transaktionen mit Aktien oder anderen WERTPAPIEREN, Fondsanteilen, Futures-Kontrakten, Rohstoffen, Indizes, Währungen oder Derivaten beteiligt sein. Weitere Transaktionen können insbesondere durch Absicherungsgeschäfte bei BASISWERTEN bzw. dessen BESTANDTEILEN mit ohnehin schon begrenzter Liquidität zu weiteren Liquiditätsbeschränkungen in Bezug auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE führen.

***(b) Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf die Emission weiterer Wertpapiere mit demselben Basiswert bzw. seinen Bestandteilen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ausgeben, auf den

bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben. Dadurch erhöht sich das Angebot, was bei begrenzter Nachfrage die Möglichkeit, WERTPAPIERE zu verkaufen, weiter beschränken kann. Eine Emission dieser neuen konkurrierenden Wertpapiere kann somit die Handelbarkeit der WERTPAPIERE beeinträchtigen.

**(c) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf basiswertbezogene Informationen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig während der Laufzeit der WERTPAPIERE wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen besitzen oder erhalten. Die Emission von WERTPAPIEREN begründet insbesondere keine Verpflichtung, Informationen (ob vertraulich oder nicht), die mit dem BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILEN im Zusammenhang stehen, den WERTPAPIERINHABERN offenzulegen oder im Rahmen der Emission zu berücksichtigen.

**(d) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf geschäftliche Beziehungen***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können mit anderen Emittenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung stehen und jede Art von Bank-, Investmentbankgeschäft oder sonstigen Geschäften ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER betreiben. Eine solche geschäftliche Beziehung kann sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILE auswirken.

**(e) *Potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf andere Funktionen der Emittentin***

Die EMITTENTIN, ein VERTRIEBSPARTNER sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER fungieren. Im Rahmen der vorgenannten Funktionen können Handlungen vorgenommen oder Empfehlungen ausgesprochen werden, die sich für WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auswirken.

### 2.3 Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Im Folgenden werden die wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN beschrieben.

#### 2.3.1 Marktbezogene Risiken

##### *(a) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert*

Die WERTPAPIERE können möglicherweise nicht im großen Rahmen vertrieben werden und für deren Handel existiert daher möglicherweise weder ein aktiver Markt (der "SEKUNDÄRMARKT") noch wird er entstehen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum geregelten Markt einer Börse oder zur Einbeziehung zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt oder einem anderen Handelssystem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu stellen. Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem stattgegeben wird, oder dass ein aktiver Handel entsteht oder aufrechterhalten wird. Sollten WERTPAPIERE nicht an einer Börse oder an einem anderen Markt oder Handelssystem gehandelt werden, sind zudem Preisinformationen zu den WERTPAPIEREN möglicherweise schwerer erhältlich.

Weder die EMITTENTIN, noch ein VERTRIEBSPARTNER oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ist zum MARKET MAKING verpflichtet. Auch besteht keine Verpflichtung, einen MARKET MAKER zu bestellen oder ein MARKET MAKING über die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE aufrecht zu erhalten. Ist kein MARKET MAKER vorhanden oder wird das MARKET MAKING nur in einem geringen Umfang betrieben, kann der SEKUNDÄRMARKT in den WERTPAPIEREN sehr stark eingeschränkt sein.

Weder die EMITTENTIN noch ein VERTRIEBSPARTNER kann daher gewährleisten, dass ein WERTPAPIERINHABER in der Lage sein wird, seine WERTPAPIERE vor deren Rückzahlung zu einem angemessenen Preis zu veräußern. Selbst im Fall eines bestehenden SEKUNDÄRMARKTS kann nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder eines WECHSELKURSES zu veräußern, etwa wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

##### *(b) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere*

Die EMITTENTIN kann jederzeit WERTPAPIERE zu einem beliebigen Preis im offenen Markt, im Bietungsverfahren oder durch Privatvereinbarung erwerben. So erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf

der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

**(c) Risiko in Bezug auf das Angebotsvolumen**

Das in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE und daher auf die Liquidität eines möglichen SEKUNDÄRMARKTS zu.

**(d) Risiken in Bezug auf eine Veräußerung der Wertpapiere**

Vor der Rückzahlung der WERTPAPIERE können die WERTPAPIERINHABER den durch die WERTPAPIERE verbrieften Wert möglicherweise nur durch eine Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT realisieren. Der Preis, zu dem ein WERTPAPIERINHABER seine WERTPAPIERE verkaufen kann, kann unter Umständen erheblich unter dem Erwerbspreis liegen. Sofern der WERTPAPIERINHABER die WERTPAPIERE zu einem Zeitpunkt verkauft, zu dem der Marktwert der WERTPAPIERE unter dem von ihm gezahlten Erwerbspreis liegt, erleidet er einen Verlust. Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der WERTPAPIERE im SEKUNDÄRMARKT (z.B. Ordergebühren oder Handelsplatzentgelte) können den Verlust zusätzlich verstärken.

**(e) Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren**

Der Marktwert der WERTPAPIERE wird von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Dies sind unter anderem die Kreditwürdigkeit (Bonität) der EMITTENTIN sowie die jeweils aktuellen Zinssätze und Renditen, der Markt für vergleichbare Wertpapiere, die allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und konjunkturellen Rahmenbedingungen, die Handelbarkeit und gegebenenfalls die Restlaufzeit der WERTPAPIERE sowie weitere basiswertbezogene marktbeeinflussende Faktoren (wie unter *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere* beschrieben). Auch Veränderungen in der Zusammensetzung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), wie z.B. der vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland entsprechend dem am 23. Juni 2016 durchgeführten Referendum am 29. März 2017 beantragte Austritt aus der Europäischen Union, können nachteilige Auswirkungen auf die Stabilität, den Bestand und die Funktionsweise der EU und ihrer Institutionen insgesamt haben; aus derartigen Bestrebungen resultierende Unsicherheiten und mögliche ökonomische Belastungen können nicht nur in den betreffenden Mitgliedstaaten auftreten, erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung in einzelnen Mitgliedstaaten und der EU insgesamt haben und zu Verwerfungen sowie erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

### *(f) Risiken in Bezug auf die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen*

Der MARKET MAKER kann für die WERTPAPIERE in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die WERTPAPIERE stellen oder die Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen (Spread) ausweiten. Ist der MARKET MAKER in speziellen Marktsituationen nicht in der Lage, Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die sich aus den WERTPAPIEREN ergeben, zu tätigen bzw. wenn es sich als sehr schwierig erweist, solche Geschäfte abzuschließen, kann er die Spanne zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen vergrößern, um sein wirtschaftliches Risiko zu begrenzen.

### *(g) Währungs- bzw. Wechselkursrisiko im Hinblick auf die Wertpapiere*

Lauten die WERTPAPIERE auf eine andere Währung (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG") als die Währung der Rechtsordnung, in der ein WERTPAPIERINHABER ansässig ist oder in der er Gelder vereinnahmen möchte, besteht ein Wechselkursrisiko (wie unter Wechselkursrisiko beschrieben). Währungen können zudem abgewertet oder durch eine andere Währung ersetzt werden, deren Entwicklung nicht vorausgesehen werden kann.

### *(h) Wechselkursrisiko*

Wechselkurse zwischen Währungen (die "WECHSELKURSE") werden von den Faktoren Angebot und Nachfrage an den internationalen Währungsmärkten, von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen und Interventionen der Zentralbanken und Regierungen sowie gesamtwirtschaftlichen oder politischen Faktoren beeinflusst (einschließlich der Auferlegung von Währungskontrollen und -beschränkungen). Hinzu treten weitere Faktoren (z.B. psychologische Faktoren), die kaum einschätzbar sind (z.B. Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes) und ebenfalls einen erheblichen Einfluss auf einen WECHSELKURS nehmen können. WECHSELKURSE können starken Schwankungen unterworfen sein. Ein erhöhtes Risiko kann im Zusammenhang mit Währungen von Ländern bestehen, deren Entwicklungsstandard nicht mit dem Standard der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer (die "INDUSTRIELÄNDER") vergleichbar ist. Sollte es bei der Kursfeststellung von WECHSELKURSEN zu Unregelmäßigkeiten oder Manipulationen kommen, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen für die WERTPAPIERE haben.

### *(i) Risiken in Bezug auf Absicherungsgeschäfte im Hinblick auf die Wertpapiere*

WERTPAPIERINHABER können nicht darauf vertrauen, die Preisrisiken, die sich für sie aus den WERTPAPIEREN ergeben, jederzeit in ausreichendem Maße absichern zu können. Die Möglichkeit für WERTPAPIERINHABER, Geschäfte zum Ausschluss oder zur Verringerung dieser Preisrisiken abzuschließen hängt u.a. von den jeweils aktuellen Marktbedingungen ab. Unter Umständen können zu einem bestimmten Zeitpunkt keine geeigneten Geschäfte zur Verfü-

gung stehen oder WERTPAPIERINHABER können solche Geschäfte nur zu einem für sie ungünstigen Marktpreis abschließen.

### 2.3.2 Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen

Die im Folgenden beschriebenen Risiken gelten für alle in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE. Wenn ein bestimmtes Risiko lediglich eines der vorgenannten WERTPAPIERE betrifft, ist dies in der Überschrift des entsprechenden Risikohinweises angegeben.

#### (a) *Kreditrisiko in Bezug auf die Emittentin*

Die WERTPAPIERE begründen für die EMITTENTIN unbesicherte Verpflichtungen gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Jeder Erwerber der WERTPAPIERE vertraut somit auf die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN und hat in Bezug auf seine Position aus den WERTPAPIEREN keine Rechte oder Ansprüche gegenüber einer anderen Person. WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass die EMITTENTIN Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung sie aufgrund der WERTPAPIERE verpflichtet ist, teilweise oder insgesamt nicht erfüllen kann, z.B. im Fall der Insolvenz der EMITTENTIN. Je schlechter die Kreditwürdigkeit der EMITTENTIN, desto höher ist das Verlustrisiko. Eine Absicherung gegen dieses Risiko durch eine gesetzliche Einlagensicherung, den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Sicherungseinrichtungen besteht für die WERTPAPIERE nicht.

**Im Falle der Realisierung des Kreditrisikos der EMITTENTIN kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust seines investierten Kapitals erleiden, selbst wenn die Wertpapierbedingungen zum vorgesehenen Rückzahlungstermin eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen.**

#### (b) *Mögliche Beschränkungen der Rechtmäßigkeit des Erwerbs und fehlende Geeignetheit der Wertpapiere*

Es besteht das Risiko, dass eine Anlage in die WERTPAPIERE für einen potentiellen Anleger unrechtmäßig, nicht geeignet oder ungünstig ist.

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung bestimmter WERTPAPIERE kann für bestimmte Anleger verboten, beschränkt oder mit negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. Es kann unter anderem nicht ausgeschlossen werden, dass dem konkreten Anleger aufgrund aufsichtsrechtlicher Normen die Anlage in die WERTPAPIERE untersagt oder beschränkt ist oder mit ihr besondere Berichts- oder Anzeigepflichten verbunden sind (etwa in Bezug auf bestimmte Fonds).

Ebenso kann beispielsweise der Erwerb und das Halten von WERTPAPIEREN aufgrund zivilrechtlicher Normen und Vereinbarungen ausgeschlossen sein oder für ungeeignet befunden

werden (z.B. bei notwendiger Mündelsicherheit) oder nicht mit den anwendbaren Anlagestrategien, Richtlinien und Beschränkungen übereinstimmen.

Eine Investition in die WERTPAPIERE erfordert eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen WERTPAPIERS. Potentielle Anleger sollten daher Erfahrung mit einer Anlage in strukturierte WERTPAPIERE haben und die damit verbundenen Risiken kennen. Eine Anlage in die WERTPAPIERE eignet sich nur für Anleger, die

- über das erforderliche Wissen und die erforderliche Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten verfügen, um die Vorteile und Risiken sowie die Geeignetheit einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen zu beurteilen,
- Vorteile und Risiken ihrer Finanzlage auf Grundlage geeigneter Analysemethoden beurteilen können, bzw. diesbezüglich professionelle Beratung in Anspruch nehmen können, falls sie nicht selbst über entsprechende Erfahrung verfügen,
- das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen auf unbestimmte Dauer eingehen können, und
- denen bewusst ist, dass es unter Umständen während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Wertpapiere zu veräußern.

Zudem können die WERTPAPIERE keine wirtschaftlich passende Investition unter Berücksichtigung der Merkmale der WERTPAPIERE sowie der erheblichen Risiken, die mit dem Erwerb der WERTPAPIERE oder ihrem Besitz einhergehen, sein.

Jeder potentielle Anleger muss daher anhand seiner eigenen unabhängigen Prüfung und der von ihm für notwendig erachteten professionellen Beratung feststellen, ob der Erwerb, das Halten und die Veräußerung der WERTPAPIERE in vollem Umfang seinen rechtlichen Anforderungen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen (oder, falls er die WERTPAPIERE treuhänderisch erwirbt, denen des Treugebers) entspricht.

**(c) *Risiken aufgrund von Finanzmarkturbulenzen, der Abwicklungsrichtlinie und sonstigen hoheitlichen oder regulatorischen Eingriffen***

Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten können sich auch künftig auf die Inflation, Zinssätze, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, unter den WERTPAPIEREN auszusüttende Beträge oder den Marktwert der WERTPAPIERE negativ auswirken und zu weitreichenden hoheitlichen und regulatorischen Eingriffen führen.

Der europäische und der deutsche Gesetzgeber haben als Teil ihrer Reaktion auf die 2007 einsetzende Finanzmarktkrise verschiedene Richtlinien, Verordnungen und Gesetze verab-

schiedet bzw. noch geplant, die den WERTPAPIERINHABER betreffen können. Insbesondere die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die "**Abwicklungs-Richtlinie**") und das diese in deutsches Recht umsetzende Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (das "**Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**") enthalten weitere oder veränderte regulatorische Vorgaben, welche Auswirkungen auf die EMITTENTIN und die von ihr begebenen WERTPAPIERE haben können. Daneben sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds (die "**SRM-Verordnung**") vor. Im Rahmen des nationalen SANIERUNGS- UND ABWICKLUNGSGESETZES und der SRM-VERORDNUNG sind Instrumente vorgesehen, die den zuständigen Aufsichts- und Abwicklungsbehörden die Möglichkeit geben, Kreditinstitute und Wertpapierfirmen sanieren oder abwickeln zu können, wenn diese auszufallen drohen, dieser Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Diese entsprechend den Vorgaben der ABWICKLUNGS-RICHTLINIE aufgenommenen Abwicklungsinstrumente beinhalten unter anderem ein "bail-in"-Instrument, das es der zuständigen Abwicklungsbehörde ermöglicht, relevante Kapitalinstrumente und bestimmte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile oder Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder ganz oder teilweise herabzuschreiben. Die Abwicklungsinstrumente können die Rechte der WERTPAPIERINHABER stark beeinflussen, indem sie Ansprüche aus den WERTPAPIEREN aussetzen, modifizieren und ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen können. Dabei hängt der Umfang, in dem die sich aus den WERTPAPIEREN ergebenden Ansprüche durch ein "bail-in"-Instrument erlöschen, von einer Reihe von Faktoren ab, auf die die EMITTENTIN unter Umständen keinen Einfluss hat.

Liegen die Abwicklungsvoraussetzungen vor, kann die zuständige Abwicklungsbehörde zudem als Alternative zu einer Abwicklung eine Übertragungsanordnung treffen, nach deren Maßgabe die EMITTENTIN ihre Anteile oder ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten insgesamt oder teilweise auf einen Dritten, ein sogenanntes Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen muss. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen.

Seit dem 1. Januar 2017 sieht § 46f Kreditwesengesetz ("**KWG**") vor, dass Forderungen aus bestimmten (auch bereits begebenen) unbesicherten Schuldtiteln (wie Inhaberschuldver-

schreibungen), für die nicht anderweitig ein Nachrang vereinbart oder gesetzlich vorgegeben ist, in einem Insolvenzverfahren der EMITTENTIN nachrangig zu sonstigen unbesicherten Forderungen gegenüber der EMITTENTIN behandelt würden. Schuldtitel mit derivativer Rückzahlung oder Verzinsung (außer bei ausschließlicher Abhängigkeit der Zahlungen von einem festen oder variablen Referenzzins) oder mit einer Erfüllung auf andere Weise als Geldzahlung sollen grundsätzlich nicht erfasst werden. Für die EMITTENTIN kann zudem ein Sanierungs- oder Reorganisationsverfahren gemäß dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (das "**KredReorgG**") durchgeführt werden. Während ein Sanierungsverfahren generell nicht in die Rechte der Gläubiger eingreifen darf, können aufgrund eines im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens aufgestellten Reorganisationsplans Maßnahmen vorgesehen sein, die sich entgegen dem Willen des WERTPAPIERINHABERS auf dessen Rechte als Gläubiger des Kreditinstituts auswirken können, einschließlich einer Herabsetzung bestehender Ansprüche oder einer Zahlungsaussetzung. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER können durch den Reorganisationsplan, der durch Mehrheitsbeschluss ungeachtet ihres konkreten Abstimmungsverhaltens angenommen werden kann, beeinträchtigt werden.

Im Rahmen des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen (das "**Trennbankengesetz**") wurden in das KWG Bestimmungen aufgenommen, wonach Kreditinstitute – auch ohne Eintritt eines Abwicklungs- oder Sanierungsfalls – dazu verpflichtet sein können, bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrunde liegenden Geschäfte zu beenden oder auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut zu übertragen (Trennbankensystem). Zudem könnte die zuständige Aufsichtsbehörde der EMITTENTIN institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Die Ansprüche der WERTPAPIERINHABER könnten dadurch negativ beeinträchtigt werden, insbesondere könnte die EMITTENTIN als ursprüngliche Schuldnerin der WERTPAPIERE durch einen anderen Schuldner (der eine grundsätzlich andere Risikotragfähigkeit oder Kreditwürdigkeit als die EMITTENTIN aufweisen kann) ersetzt werden. Alternativ könnte der Anspruch der ursprünglichen Schuldnerin gegenüber verbleiben, die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Kreditwürdigkeit jedoch nicht mehr mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen. Europäische Kreditinstitute, die als global systemrelevant angesehen werden, sollen darüber hinaus im Rahmen einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über strukturelle Maßnahmen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union (die "**EU-Trennbanken-Verordnung**") bezüglich ihrer Geschäftstätigkeit durch die zuständigen Behörden Beschränkungen unterworfen werden können, zu denen ein Verbot des Eigenhandels und die Abtrennung bestimmter Handelstätigkeiten zählen. Dies kann die Fähigkeit der EMITTENTIN beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen. Der Entwurf der EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG wurde von der EU-Kommission am 29. Januar 2014 veröffentlicht. Am 19. Juni 2015 hat der Rat ebenfalls seinen Standpunkt zu der geplanten Verordnung beschlossen und grundsätzlich an dem Vorhaben festgehalten.

Durch die EU-TRENNBANKEN-VERORDNUNG könnten sich künftig – im Vergleich zum TRENNBANKENGESETZ – noch weitergehende Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fähigkeit der EMITTENTIN, ihren Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN nachzukommen, ergeben.

Die vorgenannten Maßnahmen können den Ausfall sämtlicher Zahlungsansprüche aus dem WERTPAPIER und damit den Verlust der gesamten Anlage des WERTPAPIERINHABERS zur Folge haben. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der WERTPAPIERE könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten. Darüber hinaus können der EMITTENTIN im Rahmen dieser Maßnahmen Vermögenswerte entzogen werden, was sich zusätzlich nachteilig auf die Fähigkeit der EMITTENTIN auswirkt, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den WERTPAPIEREN zu erfüllen.

Weitergehende Beeinträchtigungen könnten sich infolge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf europäischer Ebene zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten in der Union ergeben.

Es ist generell nicht oder nur bedingt möglich, künftige Marktturbulenzen und regulatorische Maßnahmen sowie weitere Gesetzesvorhaben vorherzusehen.

### *(d) Risiken in Bezug auf eine Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs*

Wird der Erwerb der WERTPAPIERE durch Aufnahme fremder Mittel finanziert, kann der Erlös aus den WERTPAPIEREN gegebenenfalls nicht für die Erfüllung von Zins- oder Tilgungsleistungen aus einer Fremdfinanzierung des Wertpapierkaufs ausreichen und zusätzliches Kapital erfordern. Daher sollten potentielle Anleger in einem solchen Fall vorab sicherstellen, dass sie die Zins- und Tilgungszahlungen für diese Finanzierung auch im Falle eines Wertverlusts, Zahlungsverzugs oder -ausfalls hinsichtlich der WERTPAPIERE noch leisten können. Ertragserwartungen sollten in diesem Fall höher angesetzt werden, denn auch die Kosten für den Erwerb der WERTPAPIERE und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) müssen berücksichtigt werden.

### *(e) Risiken in Bezug auf Nebenkosten*

Im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE können zusätzlich zum Kauf- oder Verkaufspreis der WERTPAPIERE Nebenkosten (die "**Nebenkosten**") anfallen, die jegliche Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder sogar aufzehren können.

Wird der Erwerb oder die Veräußerung der WERTPAPIERE nicht zu einem zwischen dem Erwerber und der EMITTENTIN bzw. dem jeweiligen VERTRIEBSPARTNER fest vereinbarten Preis (der "**Festpreis**") vereinbart, werden beim Kauf und Verkauf der WERTPAPIERE in der Regel Provisionen als feste Mindestprovisionen oder als anteilige Provisionen in Abhängigkeit vom Wert der Order erhoben werden. Soweit in die Ausführung einer Order weitere (in- oder aus-

ländische) Parteien eingeschaltet sind, wie z.B. inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen potentielle Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Brokera-ge-Gebühren, Provisionen und sonstige Gebühren (fremde Kosten) belastet werden.

Neben dem FESTPREIS und den direkt mit dem Wertpapierkauf und -verkauf zusammenhän-genden Kosten (direkte Kosten) müssen potentielle Anleger auch weitere Kosten im Zusam-menhang mit dem Halten der WERTPAPIERE einkalkulieren. Darunter fallen etwa laufende Depotgebühren sowie zusätzliche Kosten, wenn in die Verwahrung weitere Stellen im In-oder Ausland eingeschaltet sind.

Potentielle Anleger sollten sich vor einer Anlage in die WERTPAPIERE über sämtliche Neben-kosten im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf der WERTPAPIERE informieren.

### **(f) *Inflationsrisiko***

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass die reale Rendite einer Anlage in die WERTPA-PIERE aufgrund einer künftigen Verringerung des Geldwerts reduziert wird, null oder sogar negativ ist. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger ist die reale Rendite eines WERTPA-PIERS. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

### **(g) *Risiken im Zusammenhang mit der Besteuerung***

Die Rendite der WERTPAPIERE kann durch die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die WERTPAPIERE verringert werden. Potentiellen Anlegern und Verkäufern der WERTPAPIERE sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in dem sie selbst steuerlich veranlagt sind, in das die WERTPAPIERE transferiert oder in dem sie gehalten werden, in dem die Zahlstelle ansässig ist oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für in-novative Finanzinstrumente wie die WERTPAPIERE keine amtlichen Stellungnahmen, Rege-lungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Steuerberater hinsichtlich der individuellen Besteuerung bei Erwerb, Verkauf oder Rückzahlung der WERTPAPIERE einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, die besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

### **(h) *Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt von US-Quellensteuern***

Für den WERTPAPIERINHABER besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die WERTPAPIERE ge-gebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) oder der US-Quellensteuer nach dem sog.

Qualified Intermediary Regime und/oder dem Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT bzw. KORBBESTANDTEIL abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Die Quellensteuer kann durch die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abgeführt werden. Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die EMITTENTIN wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Die Feststellung der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS, ob die WERTPAPIERE dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die WERTPAPIERINHABER bindend. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der United States Internal Revenue Service (der "**IRS**") eine von der EMITTENTIN oder der Depotbank des WERTPAPIERINHABERS abweichende Beurteilung vornimmt, die dann ggf. maßgeblich sein könnte. Die Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die WERTPAPIERE, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von WERTPAPIEREN kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER dennoch einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, das Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auch auf WERTPAPIERE angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der WERTPAPIERE so ändern, dass die WERTPAPIERE doch der Steuerpflicht unterfallen und die EMITTENTIN weiterhin die betroffenen WERTPAPIERE emittiert und verkauft.

**Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen.** Die EMITTENTIN und die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS sind nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem WERTPAPIERINHABER durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIER zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

Zahlungen auf die WERTPAPIERE können zudem einer US-Quellensteuer nach den Qualified Intermediary- und/oder FATCA-Regelungen unterliegen. Sollte im Zusammenhang mit einer solchen Quellenbesteuerung ein Quellensteuereinbehalt auf Zinsen, Kapital oder andere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN (z.B. als Folge der Nichteinhaltung bestimmter Zertifizierungsvoraussetzungen, der Anforderungen an den Informationsaustausch in Bezug auf US-Konten, anderer festgelegter Voraussetzungen seitens der EMITTENTIN oder der Dokumentationsanforderungen des WERTPAPIERINHABERS) stattfinden, ist weder die EMITTENTIN noch die ZAHLSTELLE oder eine andere Person verpflichtet, einen Ausgleich an den WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Folglich kann der WERTPAPIERINHABER einen geringeren Betrag erhalten, als es ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt der Fall wäre.

### *(i) Risiken in Bezug auf Wertpapiere mit Zeichnungsfrist*

Bei WERTPAPIEREN mit Zeichnungsfrist behält sich die EMITTENTIN die Abstandnahme von der Emission vor dem Emissionstag sowie die vorzeitige Beendigung oder Verlängerung der Zeichnungsfrist vor. In diesem Fall kann der anfängliche Beobachtungstag verschoben werden. Zudem hat die EMITTENTIN das Recht, nach eigenem Ermessen Zeichnungsaufträge von potentiellen Anlegern vollständig oder teilweise abzulehnen.

### *(j) Risiken in Bezug auf den Rückzahlungsbetrag*

Die Rückzahlung der WERTPAPIERE am Laufzeitende erfolgt zu dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Rückzahlungsbetrag. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis. Das heißt, der WERTPAPIERINHABER erzielt nur dann eine Rendite (vorbehaltlich des Einflusses von Wechselkurs- und Inflationsrisiken), wenn der Rückzahlungsbetrag einschließlich der möglicherweise in den ENDGÜLTIGEN BE-

DINGUNGEN vorgesehenen laufenden Ausschüttungen (s. auch unter *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen*) den individuellen Erwerbspreis des WERTPAPIERINHABERS übersteigt. Der Rückzahlungsbetrag kann auch unter dem Nennbetrag liegen oder sogar Null betragen.

**(k) *Risiken aufgrund fehlender laufender Ausschüttungen***

Sofern nicht anders in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen, werden auf die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen oder anderen laufenden Ausschüttungen geleistet, die mögliche Kapitalverluste kompensieren könnten.

### 2.4 Risiken in Bezug auf Basiswertbezogene Wertpapiere

Unter den WERTPAPIEREN auszuschüttende Beträge werden unter Anwendung einer Zahlungsformel und sonstiger Bedingungen, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sind, unter Bezugnahme auf einen BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ermittelt (die "BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIERE"). Dies bringt zusätzlich zu den Risiken, die im Zusammenhang mit dem WERTPAPIER selbst bestehen, weitere erhebliche Risiken mit sich, die mit einer vergleichbaren Investition in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Schuldverschreibung mit einem Anspruch auf Rückzahlung des Nominalbetrages oder einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE nicht verbunden sind. Potentielle Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

#### (a) *Risiken aufgrund des Einflusses des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile auf den Marktwert der Wertpapiere*

Der Marktwert von BASISWERTBEZOGENEN WERTPAPIEREN wird zusätzlich zu den unter *Risiken in Bezug auf marktwertbeeinflussende Faktoren* genannten Faktoren von einer weiteren Zahl von Faktoren beeinflusst.

Der Marktwert der WERTPAPIERE sowie die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge hängen maßgeblich vom Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Es ist nicht möglich vorherzusagen, wie sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE im Laufe der Zeit verändert. Der Marktwert der WERTPAPIERE kann starken Schwankungen unterworfen (volatil) sein, da dieser vor allem durch Veränderungen des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst wird. Der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehungen stehenden Faktoren abhängen, einschließlich konjunktureller, wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen.

Obwohl der Marktwert der WERTPAPIERE an den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden ist und nachteilig von diesem bzw. diesen beeinflusst werden kann, wirkt sich nicht jede Veränderung in gleichem Maße aus. So können sich zum Beispiel auch disproportionale Änderungen des Werts der WERTPAPIERE ergeben. Der Wert der WERTPAPIERE kann fallen, während der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt.

Daneben wird der Marktwert der WERTPAPIERE unter anderem von einer Veränderung in der Intensität von Wertschwankungen (Volatilität) des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, dem Verhältnis (Korrelation) zwischen mehreren BESTANDTEILEN des BASISWERTS und Veränderungen in den erwarteten oder tatsächlich gezahlten Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE beeinflusst. Zudem kann auch das Ausbleiben

einer erwarteten Veränderung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE den Marktwert der WERTPAPIERE nachteilig beeinflussen. Die genannten Faktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

**(b) Risiken aufgrund des Umstands, dass die Beobachtung des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nur zu bestimmten Terminen, Zeitpunkten oder Perioden erfolgt**

Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt. Die für die Berechnung von unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträgen relevante Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ausschließlich an einem oder mehreren Terminen bzw. während einer bestimmten Periode. Darüber hinaus kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt sein, dass für eine Beobachtung des Kurses des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE lediglich ein bestimmter Zeitpunkt maßgeblich ist. Etwaige für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER günstige Kurse des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, die außerhalb dieser Termine, Zeitpunkte bzw. Perioden liegen, bleiben außer Acht. Insbesondere bei einer hohen Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE kann sich dieses Risiko erheblich verstärken.

**(c) Risiken in Bezug auf eine bedingte Mindestrückzahlung**

Sofern die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine bedingte Mindestrückzahlung zum Rückzahlungstermin der WERTPAPIERE vorsehen, erfolgt eine solche Mindestrückzahlung nicht, wenn (i) sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE so ungünstig für die WERTPAPIERINHABER entwickelt, dass ein bestimmtes, in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenes Ereignis (z.B. ein Barriereereignis) eintritt (bzw. gegebenenfalls nicht eintritt), oder (ii) die WERTPAPIERE vor dem Rückzahlungstermin gekündigt oder verkauft werden, selbst wenn ein solches Ereignis noch nicht eingetreten ist (d.h., die Voraussetzungen für eine bedingte Mindestrückzahlung am Rückzahlungstermin liegen noch vor). Als Folge kann (im Fall (i)) der Rückzahlungsbetrag oder (im Fall (ii)) der Kündigungsbetrag, der Abrechnungsbetrag oder der Verkaufspreis erheblich niedriger sein, als solch eine bedingte Mindestrückzahlung oder sogar null betragen. Der WERTPAPIERINHABER kann sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

**(d) Risiken in Bezug auf bedingt zahlbare Beträge: Auswirkungen von Schwellen oder Limits**

Für den Fall, dass die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Zahlung von bedingt zahlbaren Beträgen vorsehen, hängen die Zahlung und/oder die Höhe solcher Beträge von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Mögliche Anleger sollten sich bewusst sein, dass im Fall einer ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner

BESTANDTEILE keine Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erfolgt oder, dass dieser Betrag sehr niedrig sein kann oder sogar null beträgt oder, dass die Zahlung bedingt zahlbarer Beträge für die verbleibende Laufzeit unwiederbringlich erlöschen kann.

Sofern dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehen ist, sind bestimmte Zahlungen nur zu leisten, wenn bestimmte Schwellen oder Limits erreicht wurden bzw. bestimmte Ereignisse eingetreten sind, die ihrerseits von dem Erreichen einer Schwelle oder eines Limits abhängen (z.B. Vorzeitiges bzw. Finales Rückzahlungsereignis, Ertragszahlungsereignis). Falls die jeweilige Schwelle oder das Limit nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN nicht erreicht wurde bzw. das Ereignis nicht eingetreten ist, hat der jeweilige WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Erhalt des in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Betrags. Schwellen oder Limits können auch ganz maßgebliche Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und auf die Höhe der aufgrund der WERTPAPIERE zu zahlenden Beträge haben. Anleger sollten nur Kapital in die WERTPAPIERE investieren, wenn sie die Funktionsweise der anwendbaren Zahlungsformeln vollständig verstanden haben.

### **(e) Risiken durch Auswirkungen von Barriereereignissen**

Ein Barriereereignis (für alle WERTPAPIERE außer *Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere*) kann insbesondere dazu führen, dass das Recht auf Zahlung eines bedingt zahlbaren Betrags erlischt, mögliche Rückzahlungen unter den WERTPAPIEREN beschränkt werden und/oder eine physische Lieferung stattfindet (wie unter *Risiken bei physischer Lieferung* beschrieben); in allen Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sein investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren.

Das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. Das Risiko, dass ein Barriereereignis eintritt, hängt auch davon ab, ob in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine stichtagsbezogene oder eine kontinuierliche Barrierebetrachtung vorgesehen ist. Bei einer kontinuierlichen Barrierebetrachtung kann sich das Risiko des Eintritts eines Barriereereignisses sogar noch erhöhen. Das Risiko des Eintritts des Barriereereignisses nimmt zu, je näher die zugrunde liegende Barriere am aktuellen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE liegt (die auch auf oder über dem anfänglichen Kurs bzw. bei *Reverse Bonus Cap Wertpapieren*, auf oder unter dem anfänglichen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE liegen kann). Das Risiko hängt zudem von der Länge der jeweiligen Beobachtungsperiode der Barriere, der Anzahl der Beobachtungstage der Barriere und der Volatilität des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab.

### **(f) Risiken in Bezug auf einen Basispreis**

Ein Basispreis (im Fall aller WERTPAPIERE außer *Best Select Wertpapiere und Best Select Cap Wertpapiere*) kann dazu führen, dass WERTPAPIERINHABER entweder in einem geringe-

ren Maß an einer für sie günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE oder in verstärktem Maß an einer für sie ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen. Der Basispreis stellt eine Schwelle dar, ab der die WERTPAPIERE an der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnehmen. **WERTPAPIERINHABER können dadurch einem erhöhten Risiko eines Verlusts des investierten Kapitals ausgesetzt sein.**

### **(g) Risiken in Bezug auf einen Höchstbetrag**

Ein Höchstbetrag (im Fall von *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Bonus Cap Rainbow Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren*) führt dazu, dass potentielle Erträge aus den WERTPAPIEREN, im Gegensatz zu einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE, begrenzt sind. Eine Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE über den Höchstbetrag hinaus ist ausgeschlossen.

### **(h) Risiken in Bezug auf ein Bezugsverhältnis**

Ein Bezugsverhältnis (im Fall von *Worst-of Bonus Wertpapieren, Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag, Worst-of Cash Collect Wertpapieren, Worst of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren und Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*) kann nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN dazu führen, dass die WERTPAPIERE aus wirtschaftlicher Sicht einer direkten Investition in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE ähneln, jedoch trotzdem nicht vollständig mit einer solchen Direktanlage vergleichbar sind. Für den WERTPAPIERINHABER kann die Anwendung eines Bezugsverhältnisses dazu führen, dass er nur in reduziertem Umfang an einer günstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teilnimmt, bzw. gegebenenfalls an einer ungünstigen Entwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in erhöhtem Umfang teilnimmt.

### **(i) Wiederanlagerisiko**

Die WERTPAPIERINHABER sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie erhaltene Beträge infolge einer vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE nur zu weniger günstigen Konditionen wieder anlegen können.

#### *Risiken in Bezug auf ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis*

Ein vorzeitiges Rückzahlungsereignisse (das "**VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS**") (im Fall von *Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of*

*Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*) kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE durch Zahlung eines vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (der "**VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGSBETRAG**") nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden. Der VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann niedriger sein als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis, so dass der WERTPAPIERINHABER selbst dann einen teilweisen Verlust seines investierten Kapitals erleidet, wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Der Eintritt des VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER nach der vorzeitigen Rückzahlung nicht mehr an einer künftigen günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE teil und ist auch nicht berechtigt, weitere Zahlungen unter den WERTPAPIEREN zu erhalten. Zudem trägt der WERTPAPIERINHABER das Wiederanlagerisiko.

Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist (im Fall von *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag*) kann ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS auch dazu führen, dass nach dessen Eintritt die Möglichkeit einer Zahlung von ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN an jedem dem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag entfällt.

**(j) Risiken in Bezug auf ein Barriereereignis in Verbindung mit einem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis**

Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist (im Fall von *Worst-of Express Wertpapieren, Worst-of Express Plus Wertpapieren, Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag und Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*), kann bei Eintritt eines Barriereereignisses nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung entfallen, selbst wenn nach Eintritt des Barriereereignisses noch ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nehmen die WERTPAPIERINHABER an einer möglichen ungünstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE bis zur Fälligkeit der WERTPAPIERE teil.

**(k) Risiken bei Reverse Strukturen**

Bei WERTPAPIEREN mit Reverse Struktur (im Fall von *Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren*) fällt in der Regel der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE steigt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den WERTPAPIEREN begrenzt, weil der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE nie um mehr als 100% fallen kann.

**(l) Risiken in Bezug auf festverzinsliche Wertpapiere**

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein fester Zinssatz festgelegt ist (im Fall von *Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren, Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpa-*

pieren und *Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*), sollten sich potentielle Anleger darüber bewusst sein, dass der Marktwert der WERTPAPIERE sehr volatil sein kann, abhängig von der Volatilität der Zinsen auf dem Kapitalmarkt (der "MARKTZINS"). Die Entwicklung des Marktzinses kann von verschiedenen zueinander in Wechselbeziehung stehenden Faktoren abhängen, einschließlich wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Ereignisse und deren Auswirkungen auf die Kapitalmärkte im Allgemeinen sowie auf die jeweiligen Börsen. Es ist nicht möglich, vorherzusagen, wie sich der Marktzins im Laufe der Zeit verändert. Während bei festverzinslichen WERTPAPIEREN der Zinssatz für die Laufzeit der WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, unterliegt der Marktzins täglichen Änderungen. Steigt der Marktzins, führt dies in der Regel dazu, dass der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE sinkt. Fällt der Marktzins, steigt in der Regel der Marktwert der festverzinslichen WERTPAPIERE.

### **(m) Risiken in Bezug auf variabel verzinsliche Wertpapiere**

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein variabler Zinssatz festgelegt ist (im Fall von *Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren*, *Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*), sollten sich potentielle Anleger darüber bewusst sein, dass sie aufgrund der Abhängigkeit von dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Referenzsatz dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt sind. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, den Marktwert und die Rendite von variabel verzinslichen WERTPAPIEREN im Voraus zu bestimmen. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierten Faktoren, beeinflusst. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kursentwicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, während der Laufzeit der WERTPAPIERE nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der WERTPAPIERE maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und den Marktwert der WERTPAPIERE haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständiger Personen sowie die EMITTENTEN von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den WERT-

PAPIEREN zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

**(n) Risiken aufgrund einer Begrenzung des Zinssatzes auf einen Höchstzinssatz**

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein variabler Zinssatz festgelegt ist (im Fall von *Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren*, *Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*), kann dieser auf einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehenen Höchstzinssatz begrenzt sein. Dadurch kann die Teilhabe des WERTPAPIERINHABERS an einer für ihn günstigen Entwicklung des Referenzsatzes und damit seine potentiellen Erträge begrenzt werden.

**(o) Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse**

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Anpassungsereignisses ist die Berechnungsstelle, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, berechtigt, Anpassungen nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen und/oder den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE auszutauschen. Obwohl solche Anpassungen bezwecken, die wirtschaftliche Situation der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert zu belassen, kann nicht garantiert werden, dass eine entsprechende Anpassung nur minimale negative wirtschaftliche Auswirkungen haben wird. Anpassungen können sich erheblich negativ auf den Wert, die zukünftige Kursentwicklung der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken und die Struktur und/oder das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern. Sollte eine solche Anpassung nicht möglich oder der EMITTENTIN und/oder den WERTPAPIERINHABERN nicht zumutbar sein, kann dies nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ein Kündigungsergebnis darstellen, das die Berechnungsstelle zu einer außerordentlichen vorzeitigen Kündigung der WERTPAPIERE berechtigt. Der WERTPAPIERINHABER ist dadurch den Risiken wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben ausgesetzt.

**(p) Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse**

Wenn dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, hat die EMITTENTIN bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Kündigungsergebnisses das Recht, die WERTPAPIERE vorzeitig zu kündigen und zum Marktwert zurückzuzahlen. Eine weitere Teilnahme der WERTPAPIERE an einer für den WERTPAPIERINHABER günstigen Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner Bestandteile entfällt. Ist der Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung niedriger als der EMISSIONSPREIS oder der Erwerbspreis, **erleidet der WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seines investierten Kapitals**, selbst wenn die WERTPAPIERE eine bedingte Mindestrückzahlung vorsehen. Zusätzlich trägt der WERTPAPIERINHABER das Risiko, dass seine Erwartungen im Hinblick auf eine Steigerung des Werts der WERTPAPIERE aufgrund der vorzeitigen

außerordentlichen Kündigung nicht mehr eintreffen. In diesem Fall ist der WERTPAPIERINHABER außerdem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt.

**(q) Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse**

Bei Eintritt eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannten Marktstörungsereignisses kann die Berechnungsstelle in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorgesehene Bewertungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE verschieben und nach Ablauf einer Frist nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Bewertungen können unter Umständen erheblich vom tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu Ungunsten des Wertpapierinhabers abweichen. In der Regel führen Marktstörungsereignisse auch zu verzögerten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER sind in diesem Fall nicht berechtigt, Zinsen aufgrund einer solchen verzögerten Zahlung zu verlangen.

**(r) Risiken aufgrund negativer Auswirkungen von Absicherungsgeschäften der Emittentin auf die Wertpapiere**

Die EMITTENTIN kann einen Teil oder den gesamten Erlös aus dem Verkauf der WERTPAPIERE für Geschäfte zur Absicherung von Preisrisiken, die ihr im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN entstehen verwenden. Der Abschluss oder die Auflösung von Absicherungsgeschäften durch die EMITTENTIN kann im Einzelfall den Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE für WERTPAPIERINHABER ungünstig beeinflussen.

**(s) Risiken bei physischer Lieferung**

Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, dass die WERTPAPIERE an ihrem Rückzahlungstermin entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags oder durch Lieferung einer bestimmten Menge des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE (die "PHYSISCHE LIEFERUNG") getilgt werden (im Fall von *Worst-of Bonus Wertpapieren*, *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren*, *Worst-of Express Wertpapieren*, *Worst-of Express Plus Wertpapieren*, *Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag*, *Worst-of Cash Collect Wertpapieren*, *Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren*, *Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*), hängt die jeweilige Abwicklungsart von den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Bedingungen und der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE ab und wird am Ende der Laufzeit von der jeweiligen Berechnungsstelle bestimmt.

Im Fall der PHYSISCHEN LIEFERUNG ist der rechnerische Gegenwert der Menge des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vor dem Rückzahlungstermin der WERTPAPIERE nicht bekannt und kann erheblich unter dem Wert des investierten Kapitals liegen oder sogar null betragen. In diesem Fall kann der jeweilige WERTPAPIERINHABER einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Anlage erleiden.

## 2. Risikofaktoren

WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt und die EMITTENTIN ist nicht verpflichtet, aus dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN resultierende Rechte auszuüben bevor der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE an den WERTPAPIERINHABER übertragen wurden.

In der Zeitspanne zwischen der Festlegung des Werts des zu liefernden BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE und der Übertragung kann sich dessen bzw. deren Kurs negativ entwickeln und allein der WERTPAPIERINHABER trägt das Risiko solcher Preisschwankungen.

Sämtliche Kosten, einschließlich möglicher Depotgebühren, Börsenumsatzsteuern, Stempelsteuern, Transaktionsgebühren und anderen Steuern und Abgaben, die infolge der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE entstehen, müssen durch den jeweiligen WERTPAPIERINHABER getragen werden. Zudem können im Zuge des Verkaufs des gelieferten Basiswerts bzw. seiner Bestandteile Transaktionskosten entstehen. Diese Gebühren und Kosten können erheblich sein und somit die Erträge aus den WERTPAPIEREN erheblich reduzieren oder einen möglichen Verlust des investierten Kapitals des WERTPAPIERINHABERS noch erhöhen.

Der WERTPAPIERINHABER sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er die Menge des gelieferten BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der zumindest dem für den Erwerb der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt.

Der gelieferte BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE können darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder aus anderen Gründen nicht liquide sein.

Sollte die Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, können die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vorsehen, dass die Emittentin das Recht hat, einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Der BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE werden auf alleiniges Risiko des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Dies bedeutet, dass weder die EMITTENTIN, die Zahlstelle oder irgendeine andere von dem WERTPAPIERINHABER abweichende Person oder Gesellschaft für den Verlust oder Untergang während der Lieferung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE haftbar gemacht werden kann.

### 2.5 Risiken in Bezug auf den Basiswert bzw. seine Bestandteile

Der Basiswert ist ein Korb, dessen Korbbestandteile mehrere Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere), Indizes, Rohstoffe und Futures-Kontrakte sein können. Die Korbbestandteile können dabei auch beliebig mit verschiedenen Anlageklassen kombiniert werden. Die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen (z. B. Aktien, Futures-Kontrakte, Rohstoffe) können auch Bestandteil eines Index sein und sich somit indirekt auf die Wertpapiere auswirken. Der Basiswert bzw. seine Bestandteile sind mit besonderen Risiken verbunden, die zu beachten sind.

#### 2.5.1 Allgemeine Risiken

*(a) Kursentwicklung in der Vergangenheit kein Anhaltspunkt für zukünftige Entwicklung*

Die Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE in der Vergangenheit stellt keinen Anhaltspunkt für eine zukünftige Entwicklung dar. Die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge können daher erheblich niedriger ausfallen als der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE vorab erwarten lässt.

*(b) Kein Eigentumsrecht am Basiswert bzw. seinen Bestandteilen*

Weder der BASISWERT noch seine BESTANDTEILE werden von der EMITTENTIN zugunsten der WERTPAPIERINHABER gehalten und WERTPAPIERINHABER erwerben keine Eigentumsrechte (wie z.B. Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden oder andere Ausschüttungen oder sonstige Rechte) an dem BASISWERT bzw. seinen BESTANDTEILEN. Soweit nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN anders angegeben, sind die WERTPAPIERE an die Wertentwicklung des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE gebunden und es erfolgt keine ausgleichende Berücksichtigung von Dividenden oder Ausschüttungen des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE. Weder die EMITTENTIN noch eines ihrer verbundenen Unternehmen ist in irgendeiner Weise verpflichtet, den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE zu erwerben oder zu halten. Sofern die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen dennoch BASISWERTE bzw. seine BESTANDTEILE hält, sind weder die EMITTENTIN noch ihre verbundenen Unternehmen allein aufgrund der Tatsache, dass die WERTPAPIERE begeben wurden, darin beschränkt, Rechte, Ansprüche und Beteiligungen aus dem bzw. auf den BASISWERT bzw. seiner BESTANDTEILE oder bezüglich darauf bezogener derivativer Verträge zu verkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen.

*(c) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*

Gilt im Hinblick auf den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE die Rechtsordnung eines Landes, die nicht mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer vergleichbar ist, ist eine Investition in die WERTPAPIERE mit zusätzlichen recht-

lichen, politischen (z.B. politische Umstürze) und wirtschaftlichen (z.B. Wirtschaftskrisen) Risiken verbunden. In fremden Rechtsordnungen kann es möglicherweise zu Enteignungen, Besteuerungen, die einer Konfiszierung gleichzustellen sind, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischen Vorfällen kommen. Transparenzanforderungen, Buchführungs-, Abschlussprüfungs- Finanzberichterstattungs- sowie regulatorische Standards können in vielerlei Hinsicht weniger streng entwickelt sein als in Industrieländern. Finanzmärkte in diesen Ländern können ein erheblich geringeres Handelsvolumen aufweisen als entwickelte Märkte in Industrieländern und die WERTPAPIERE vieler Unternehmen sind weniger liquide und deren Kurse größeren Schwankungen ausgesetzt als WERTPAPIERE von vergleichbaren Unternehmen in INDUSTRIELÄNDERN.

### **(d) Risiken bei Erwerb von Wertpapieren zu Absicherungszwecken**

Die WERTPAPIERE können für die Absicherung von Preisrisiken, die sich aus dem BASISWERT oder seinen BESTANDTEILEN ergeben, nicht geeignet sein. Jede Person, die beabsichtigt, die WERTPAPIERE zur Absicherung solcher Preisrisiken zu verwenden, ist dem Risiko ausgesetzt, dass sich der Kurs des BASISWERTS bzw. seiner BESTANDTEILE, entgegen seiner Erwartung, gleichläufig zum Wert der WERTPAPIERE entwickelt. Darüber hinaus kann es unmöglich sein, die WERTPAPIERE an einem bestimmten Tag zu einem Preis zu verkaufen, der den tatsächlichen Kurs des BASISWERTS bzw. dessen BESTANDTEILE widerspiegelt. Dies hängt insbesondere von den jeweils herrschenden Marktverhältnissen ab. In beiden Fällen kann der WERTPAPIERINHABER sowohl einen Verlust aus der Anlage in die WERTPAPIERE als auch einen Verlust aus der Anlage in den BASISWERT bzw. seine BESTANDTEILE erleiden, dessen bzw. deren Verlustrisiko er eigentlich absichern wollte.

### **(e) Risiko aufgrund von mehreren Korbbestandteilen**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt sein, dass auszuzahlende Beträge nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter Bezugnahme auf einen Korb bestehend aus sämtlichen KORBBESTANDTEILEN mit festgelegter (gleicher oder unterschiedlicher) Gewichtung (im Fall von *Bonus Basket Wertpapieren*, *Bonus Cap Basket Wertpapieren*, *Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren*, *Best Select Wertpapieren* und *Best Select Cap Wertpapieren*) (das "BASKET-ELEMENT") oder aus mehreren Korbbestandteilen, deren Auswahl und Gewichtung von der Kursentwicklung abhängt (im Fall von *Bonus Rainbow Wertpapieren* und *Bonus Cap Rainbow Wertpapieren*) (das "RAINBOW-ELEMENT"), bestimmt werden.

Die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Aus diesem Grund kann der WERTPAPIERINHABER trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

Eine für WERTPAPIERINHABER ungünstige Entwicklung des Kurses eines KORBBESTANDTEILS kann sich aufgrund eines höheren Gewichtungsfaktors erheblich verstärken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass WERTPAPIERINHABER auch dann erhebliche Verluste erleiden, wenn eine ungünstige Entwicklung nur in Bezug auf einen KORBBESTANDTEIL eingetreten ist.

Weisen die KORBBESTANDTEILE ähnliche Eigenschaften auf, wie zum Beispiel gleiche Region, Währung oder Branche, können sich bestimmte Risiken in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE häufen und sich gegenseitig verstärken.

### *(f) Risiken im Zusammenhang mit einem Worst-of-Element*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt sein, dass auszahlende Beträge oder die zu liefernden KORBBESTANDTEILE ausschließlich unter Bezugnahme auf den Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ermittelt werden (das "WORST-OF-ELEMENT") (im Fall von *Worst-of Bonus Wertpapieren*, *Worst-of Bonus Cap Wertpapieren*, *Worst-of Express Wertpapieren*, *Worst-of Express Plus Wertpapieren*, *Wertpapieren Worst-of Express Wertpapieren mit zusätzlichen Betrag*, *Worst-of Cash Collect Wertpapieren*, *Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren*, *Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren* und *Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren*). In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER nur an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Daher ist ein Anleger aufgrund der Kursentwicklung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS einem Verlustrisiko ausgesetzt, selbst wenn sich einige oder alle der übrigen KORBBESTANDTEILE günstiger entwickeln.

### **2.5.2 Risiken in Verbindung mit Aktien**

#### *(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Aktien*

Die Wertentwicklung von auf Aktien (einschließlich aktienvertretender Wertpapiere) bezogenen WERTPAPIEREN (die "AKTIENBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung der jeweiligen Aktie. Die Kursentwicklung einer Aktie kann Einflüssen wie z.B. der Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik, den Finanzaussichten, der Marktposition, Kapitalmaßnahmen, der Aktionärsstruktur und Risikosituation des Emittenten der Aktie, Leerverkaufsaktivitäten, geringer Marktliquidität, und auch konjunkturellen, gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Insbesondere führen Dividendenzahlungen zu einem Kursabschlag der betreffenden Aktie und können sich dadurch für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf seine Anlage in die WERTPAPIERE auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein AKTIENBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweilige Aktie unterliegen. Kapitalmaßnahmen und andere Ereignisse, die die Aktie oder den Emittenten der Aktie betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie

unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Aktie können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben).

### **(b) Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren**

Aktienvertretende Wertpapiere, z. B. in der Form von American Depository Receipts (ADRs) oder Regional Depository Receipts (RDRs) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Aktienvertretende Wertpapiere sind Anteilscheine an einem Bestand von Aktien, der in der Regel im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird, und verkörpern eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil an solchen Aktien. Rechtlicher Eigentümer des zugrunde liegenden Aktienbestands ist bei aktienvertretenden Wertpapieren die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der aktienvertretenden Wertpapiere ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden und welcher Rechtsordnung dieser Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Fall einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien und das aktienvertretende Wertpapier wird wertlos.

### **2.5.3 Risiken in Verbindung mit Indizes**

#### **(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in die Indexbestandteile**

Die Wertentwicklung von auf Indizes bezogenen WERTPAPIEREN (die "**INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE**") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Index. Die Kursentwicklung eines Index ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung seiner Bestandteile (die "**INDEXBESTANDTEILE**"). Veränderungen in dem Kurs der INDEXBESTANDTEILE können sich ebenso wie Veränderungen der Zusammensetzung des Index oder andere Faktoren auf den Index auswirken. Demzufolge kann eine Investition in ein INDEXBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in die jeweiligen INDEXBESTANDTEILE unterliegen. Ein Index kann grundsätzlich jederzeit geändert, eingestellt oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt werden. Dies kann zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der Wertpapiere führen. Störungen bei der Fortführung oder Berechnung des Index können zu Marktstörungenereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungenereignisse* beschrieben).

### **(b) *Kein Einfluss der Emittentin auf den Index***

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die EMITTENTIN weder Einfluss auf den jeweiligen Index noch auf die Methode der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index (das "INDEXKONZEPT") sowie auf seine Veränderung oder Einstellung.

Ist die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, werden die INDEXBEZOGENEN WERTPAPIERE in keiner Weise vom jeweiligen Indexsponsor gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Ein solcher Indexsponsor übernimmt weder ausdrücklich noch konkludent irgendeine Garantie oder Gewährleistung für Ergebnisse, die durch die Nutzung des Index erzielt werden sollen, noch für Werte, die der Index zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht. Ein solcher Index wird vom jeweiligen Indexsponsor unabhängig von der EMITTENTIN oder den WERTPAPIEREN zusammengestellt, gegebenenfalls berechnet und ermittelt. Ein solcher Indexsponsor übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die begebenen WERTPAPIERE, die Verwaltung oder Vermarktung der WERTPAPIERE oder den Handel mit ihnen.

### **(c) *Risiken aufgrund von speziellen Interessenkonflikten bei Indizes***

Handelt die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee, können hieraus Interessenkonflikte entstehen. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen u.a. den Kurs des Index berechnen, Anpassungen, u.a. durch Ausübung billigen Ermessens am INDEXKONZEPT vornehmen, Bestandteile des Index ersetzen, und/oder die Zusammensetzung und/oder Gewichtung bestimmen. Diese Maßnahmen können sich für WERTPAPIERINHABER ungünstig auf die Entwicklung des Index und demnach auf den Wert der WERTPAPIERE und/oder die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge auswirken.

### **(d) *Risiken in Bezug auf Strategieindizes***

Strategieindizes bilden hypothetische durch einen Indexsponsor ausgeführte regelbasierte Anlagestrategien ab (d.h. ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten finden nicht statt). Strategieindizes räumen dem Indexsponsor in der Regel in einem weiten Maße Ermessen bei dessen Berechnung ein, das unter bestimmten Voraussetzungen zu einer nachteiligen Entwicklung des Index führen kann.

### **(e) *Risiken in Bezug auf Preisindizes***

Bei Preis-, Price-Return bzw. Kursindizes (die "PREISINDIZES") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nicht ein und wirken sich folglich negativ auf den Kurs des Index aus, da die Indexbestandteile nach der Auszahlung von Dividenden oder Ausschüttungen in der Regel mit einem Abschlag gehandelt werden. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Preisin-

dex nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Total-Return-Index. bzw. Performance Index, bei dem Bruttobeträge einfließen (der "TOTAL-RETURN-INDEX"), bzw. NET-RETURN-INDEX.

*(f) Risiken in Bezug auf Net-Return-Indizes*

Bei Net-Return-Indizes (die "NET-RETURN-INDIZES") fließen Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die auf die Indexbestandteile geleistet werden, bei der Berechnung des Kurses des Index nur als Nettobetrag nach Abzug eines vom jeweiligen Indexsponsor zugrunde gelegten durchschnittlichen Steuersatzes ein. Dieser Steuerabzug hat den Effekt, dass der Kurs des NET-RETURN-INDEX nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren TOTAL-RETURN-INDEX.

*(g) Risiken im Hinblick auf Short-Indizes*

Bei Short-Indizes (die "SHORT-INDIZES") entwickelt sich der Kurs des Index in der Regel entgegengesetzt zu dem Markt bzw. zum Long-Index, auf den er sich bezieht. Das heißt, dass der Kurs eines SHORT-INDEX in der Regel steigt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. des Long-Index fallen, und dass der Kurs des SHORT-INDEX in der Regel fällt, wenn die Kurse des ihm zugrunde liegenden Marktes bzw. Long-Index steigen.

*(h) Risiken im Hinblick auf Leverage-Indizes*

Leverage-Indizes setzen sich aus zwei verschiedenen Komponenten zusammen, und zwar dem Index, auf den sich der Leverage-Index bezieht (der "REFERENZINDEX"), und dem Hebelfaktor (der "HEBELFAKTOR"). Die Kursentwicklung des Leverage-Index ist an die tägliche prozentuale Entwicklung des REFERENZINDEX unter Berücksichtigung des HEBELFAKTORS gebunden. Entsprechend dem jeweiligen HEBELFAKTOR fällt oder steigt der tägliche Kurs des Leverage-Index stärker als der Kurs des REFERENZINDEX.

Wenn in Folge außerordentlicher Kursbewegungen während eines Handelstages der Kursverlust des Leverage-Index ein gewisses Maß überschritten hat, kann der Leverage-Index untertägig in Übereinstimmung mit dem jeweiligen INDEXKONZEPT angepasst werden. Eine solche Anpassung kann zu einer reduzierten Teilhabe des Leverage-Index an einem darauf folgenden Kursanstieg des REFERENZINDEX führen.

WERTPAPIERINHABER können bei auf einen Leverage-Index bezogenen WERTPAPIEREN **unter Umständen in erhöhtem Maße einen Verlust des investierten Kapitals erleiden.**

*(i) Risiken in Bezug auf Distributing-Indizes*

Bei Distributing-Indizes führen Dividendenzahlungen oder sonstige Ausschüttungen, die aus dem Distributing-Index geleistet werden, in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des Distributing-Index. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des Distributing-Index auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren NET-RETURN-INDEX bzw. TOTAL-RETURN-INDEX.

### **(j) Risiken in Bezug auf Excess-Return-Indizes**

Bei Excess-Return-Indizes investiert der Anleger indirekt in Futures-Kontrakte und ist daher denselben Risiken ausgesetzt, wie unter *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten* beschrieben.

### **(k) Risiken bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes**

Spiegelt ein Index nur die Entwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder, Regionen oder Branchen wieder, ist dieser Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung eines solchen Landes, einer solchen Region bzw. einer solchen Branche von dieser negativen Entwicklung überproportional betroffen.

### **(l) Im Index enthaltene Währungsrisiko**

Indexbestandteile können in unterschiedlichen Währungen notiert sein und damit unterschiedlichen Währungseinflüssen unterliegen (insbesondere bei länder- bzw. branchenbezogenen Indizes). Zudem kann es vorkommen, dass Indexbestandteile zunächst von einer Währung in die für die Berechnung des Index maßgebliche Währung umgerechnet werden, um dann für Zwecke der Berechnung bzw. Festlegung der unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge erneut umgerechnet zu werden. In diesen Fällen sind WERTPAPIERINHABER verschiedenen Währungs- und Wechselkursrisiken ausgesetzt, was für sie nicht unmittelbar erkennbar sein muss.

### **(m) Nachteilige Auswirkungen von Gebühren auf den Indexstand**

Wenn sich nach Maßgabe des jeweiligen INDEXKONZEPTS die Indexzusammensetzung ändert, können Gebühren anfallen, die in die Indexberechnung einfließen und den Indexstand reduzieren. Dies kann negative Auswirkungen auf die Kursentwicklung des Index und die Zahlung von Beträgen unter den WERTPAPIEREN haben. Bei Indizes, die bestimmte Märkte oder Branchen durch den Einsatz bestimmter derivativer Finanzinstrumente abbilden, kann dies zu höheren Gebühren und damit zu einer schlechteren Entwicklung des Index führen, als dies bei einer direkten Investition in die Märkte bzw. Branchen der Fall gewesen wäre.

### **(n) Risiken aufgrund einer nicht fortlaufend aktualisierten Veröffentlichung der Indexzusammensetzung**

Für manche Indizes wird deren Zusammensetzung auf einer Internetseite oder in anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Medien nicht vollumfänglich oder nur mit zeitlicher Verzögerung veröffentlicht. In diesem Fall wird die dargestellte Zusammensetzung nicht immer der aktuellen für die Berechnung der WERTPAPIERE herangezogenen Zusammensetzung des betreffenden Index entsprechen. Die Verzögerung kann erheblich sein und unter Umständen mehrere Monate dauern. Dies kann dazu führen, dass die Berechnung des Index für die WERTPAPIERINHABER nicht vollständig transparent ist.

### **(o) Risiken nicht anerkannter oder neuer Indizes**

Bei einem nicht anerkannten oder neuen Finanzindex besteht unter Umständen eine geringere Transparenz in Bezug auf dessen Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre und es sind unter Umständen weniger Informationen über den Index verfügbar. Außerdem können bei der Zusammensetzung des Index in einem solchen Fall subjektive Kriterien ein erheblich größeres Gewicht haben und eine größere Abhängigkeit von der für die Zusammensetzung, Fortführung und Berechnung des Index zuständigen Stelle bestehen als dies bei einem anerkannten Finanzindex der Fall wäre. Darüber hinaus kann der Erwerb von WERTPAPIEREN mit Bezug auf einen solchen Index hinsichtlich bestimmter Anleger (z.B. Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Versicherungsunternehmen) besonderen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die von diesen Anlegern zu beachten sind. Schließlich kann die Bereitstellung von Indizes, die Bereitstellung von Daten, die in die Berechnung von Indizes einfließen und die Verwendung von Indizes von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Beschränkungen unterliegen, welche die laufende Fortführung und Verfügbarkeit eines Index beeinträchtigen können.

### **(p) Risiken aufgrund einer Regulierung von Referenzwerten (Benchmarks)**

Aufgrund einer EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert (Benchmark) verwendet werden (Verordnung (EU) Nr. 2016/1011), können gegenwärtig und künftig für Indizes sowie für bestimmte Personen im Zusammenhang mit Indizes, wie z.B. einem Indexsponsor, einer Indexberechnungsstelle oder einem Emittenten von Wertpapieren, bestimmte aufsichtsrechtliche Vorgaben gelten. Insbesondere können die Zulassung, Anerkennung oder Registrierung der Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung des Index ausübt, und die Registrierung des Index erforderlich werden. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den WERTPAPIEREN zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen, Indizes eine andere Wertentwicklung aufweisen, und kann negative Auswirkungen auf die unter den WERTPAPIEREN zahlbaren Beträge und ihren Wert haben. Dies kann auch zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen.

## **2.5.4 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten**

### **(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte**

Die Wertentwicklung von auf Futures-Kontrakte bezogenen WERTPAPIEREN (die "FUTURES-KONTRAKTBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist im Wesentlichen abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Futures-Kontrakts. Die Kursentwicklung eines Futures-Kontrakts kann Einflüssen wie z.B. dem Preis des dem Futures-Kontrakts zugrunde liegenden Handels-

guts, geringer Liquidität des Futures-Kontrakts bzw. des dem Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Handelsguts, Spekulationen und auch gesamtwirtschaftlichen oder politischen Einflüssen unterliegen. Demzufolge kann eine Investition in ein FUTURES-KONTRAKTBEZOGENES WERTPAPIER ähnlichen Risiken wie eine Direktanlage in Futures-Kontrakte und die den Futures-Kontrakten zugrunde liegenden Handelsgüter (siehe dazu auch die Risiken wie unter *Risiko in Verbindung mit Rohstoffen* beschrieben) unterliegen. Änderungen der Kontraktspezifikationen durch die jeweilige Terminbörse und andere Ereignisse, die einen Futures-Kontrakt betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsergebnisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Futures-Kontrakte können zu Marktstörungseignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungseignisse* beschrieben).

### **(b) *Risiken in Bezug auf Futures-Kontrakte als standardisierte Termingeschäfte***

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte, die sich auf Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) beziehen.

Ein Futures-Kontrakt stellt eine vertragliche Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf einer festen Menge der zugrunde liegenden Handelsgüter zu einem festen Termin und einem vereinbarten Kurs dar. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind bezüglich Kontraktbetrag, Art und Qualität des Handelsguts sowie gegebenenfalls bezüglich Lieferorten und -terminen standardisiert. Futures-Kontrakte werden normalerweise mit einem Abschlag oder Aufschlag gegenüber den Spot-Preisen ihrer zugrunde liegenden Rohstoffe gehandelt.

### **(c) *Keine parallele Entwicklung der Spot- und Futures-Kurse***

Kurse von Futures-Kontrakten können sich erheblich von den Spot-Preisen für das zugrunde liegende Handelsgut, auf das sich der Futures-Kontrakt bezieht, unterscheiden. Der Kurs des Futures-Kontrakts muss sich nicht immer in dieselbe Richtung oder in demselben Tempo wie der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts bewegen. Daher kann sich der Kurs des Futures-Kontrakts für WERTPAPIERINHABER erheblich ungünstig entwickeln, selbst wenn der Spot-Preis des zugrunde liegenden Handelsguts stabil bleibt oder sich günstig für WERTPAPIERINHABER entwickelt.

### **(d) *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Lieferterminen***

Kurse von Futures-Kontrakten, die verschiedene Liefertermine haben und deren Laufzeiten sich überschneiden, können zu einem bestimmten Zeitpunkt unterschiedlich sein, selbst wenn alle sonstigen Kontraktspezifikationen gleich sind. Sind die Kurse längerfristiger Futures-Kontrakte höher als die von kürzerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Contango genannt. Sind die Kurse kurzfristiger Futures-Kontrakte höher als die von längerfristigen Futures-Kontrakten wird dies Backwardation genannt. Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN vor,

dass Futures-Kontrakte mit verschiedenen Lieferterminen beobachtet werden (z.B. im Fall eines ROLL Over), können diese Kursdifferenzen negative Auswirkungen auf den Wert der WERTPAPIERE und die unter den WERTPAPIEREN auszuschüttenden Beträge haben, da unter Umständen nicht der Futures-Kontrakt mit dem für den WERTPAPIERINHABER vorteilhaftesten Kurs für die WERTPAPIERE maßgeblich ist.

### *(e) Risiken im Hinblick auf einen Roll Over*

Um die Handelbarkeit von Futures-Kontrakten an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung (unter Berücksichtigung etwaiger damit im Zusammenhang stehender Transaktionsgebühren) der Futures-Kontrakte durch nachfolgende Futures-Kontrakte erforderlich machen, die einen späteren Liefertermin haben, aber ansonsten dieselben Kontraktspezifikationen aufweisen wie der ursprünglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (der "ROLL OVER"). Ein solcher Roll Over kann mehrmals wiederholt werden, wodurch die damit verbundenen Transaktionskosten mehrfach entstehen. Unterschiede in den Kursen und Referenzpreisen der Futures-Kontrakte (wie unter *Risiken von Futures-Kontrakten mit verschiedenen Lieferterminen beschrieben*) sowie die mit einem ROLL OVER im Zusammenhang stehenden Transaktionsgebühren können durch entsprechende Anpassungen (z.B. der Rate, mit der das jeweilige Wertpapier direkt oder indirekt an der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnimmt) kompensiert werden. Dies kann dazu führen, dass die WERTPAPIERE über die Zeit hinweg verstärkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER nachteiligen oder eingeschränkt an einer für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhaften Kursentwicklung des zugrunde liegenden Futures-Kontrakts teilnehmen.

### *5. Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*

#### *(a) Ähnliche Risiken wie eine Direktanlage in Rohstoffe*

Die Wertentwicklung von auf Rohstoffe bezogenen WERTPAPIEREN (die "ROHSTOFFBEZOGENEN WERTPAPIERE") ist abhängig von der Kursentwicklung des jeweiligen Rohstoffs. Die Kursentwicklung eines Rohstoffs kann Einflüssen wie z.B. Angebot und Nachfrage, Spekulationen, Produktionsengpässen, Lieferschwierigkeiten, wenigen Marktteilnehmern, politischen Unruhen, Wirtschaftskrisen, politischen Risiken (Exportbeschränkungen, Krieg, Terror), ungünstigen Witterungsverhältnissen und Naturkatastrophen unterliegen. Änderungen der Handelsbedingungen am jeweiligen Referenzmarkt und andere Ereignisse, die einen Rohstoff betreffen, können zu Anpassungen (wie unter *Risiken in Bezug auf Anpassungsereignisse* beschrieben) oder zu einer Kündigung (wie unter *Risiken in Bezug auf Kündigungsereignisse* beschrieben) der WERTPAPIERE führen. Störungen bezüglich des Handels der Rohstoffe können zu Marktstörungsereignissen führen (wie unter *Risiken in Bezug auf Marktstörungsereignisse* beschrieben).

### **(b) *Größere Risiken als bei anderen Anlageklassen***

Eine Anlage in Rohstoffe ist risikoreicher als Anlagen in anderen Anlageklassen wie z.B. in Anleihen, Devisen oder Aktien, da Kurse in dieser Anlageklasse größeren Schwankungen (Volatilität) unterliegen und Märkte eine geringere Liquidität aufweisen können als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf Preis und Volatilität auswirken. Märkte für Rohstoffe zeichnen sich u.a. auch dadurch aus, dass nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, was das Risiko verstärkt, dass es zu Spekulationen und Preisverzerrungen kommt.

### **(c) *Risiken aufgrund des Handels in unterschiedlichen Zeitzonen und in verschiedenen Märkten***

Rohstoffe (z.B. Öl, Gas, Weizen, Mais, Gold, Silber) werden global nahezu ununterbrochen in verschiedenen Zeitzonen an verschiedenen spezialisierten Börsen oder Märkten oder direkt zwischen Marktteilnehmern (over the counter) gehandelt. Dies kann dazu führen, dass für einen Rohstoff verschiedene Kurse an verschiedenen Orten veröffentlicht werden. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN geben an, welche Börse oder welcher Markt und welcher Zeitpunkt für die Kursfeststellung des jeweiligen Rohstoffs verwendet wird. Die Kurse eines Rohstoffs, die zur gleichen Zeit auf unterschiedlichen Kursquellen angezeigt werden, können voneinander abweichen z.B. mit der Folge, dass ein für den jeweiligen WERTPAPIERINHABER vorteilhafter Kurs, der auf einer Kursquelle angezeigt wird, nicht für die Berechnungen bzw. Festlegungen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN herangezogen wird.

## 3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

### 3.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichungen

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 5 Abs. (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 4. November 2003 in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKTRICHTLINIE**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ("**WpPG**") in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung, in das deutsche Recht umgesetzt, dar (der "**BASISPROSPEKT**").

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**PROGRAMM**") neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen. Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB (die "**WERTPAPIERE**", und jeweils ein "**WERTPAPIER**").

Für die WERTPAPIERE werden jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellt, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausgabe von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können.

Dieser BASISPROSPEKT muss zusammen mit (a) dem Registrierungsformular der EMITTENTIN vom 21. April 2017 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**"), dessen Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden, (b) etwaigen Nachträgen zu diesem BASISPROSPEKT bzw. dem REGISTRIERUNGSFORMULAR, (c) allen anderen Dokumenten, deren Angaben per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen werden (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 104 ff. dieses BASISPROSPEKTS) als auch (d) den jeweiligen im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN erstellten ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN.

Der BASISPROSPEKT und etwaige Nachträge sowie die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

### 3.2 Billigung des Basisprospekts und Notifizierung

Dieser BASISPROSPEKT wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**") in ihrer Eigenschaft als zuständiger Behörde in der Bundesrepublik Deutschland im Anschluss an eine durch sie gemäß § 13 Abs. (1) Satz 2 WpPG vorgenommene Vollständigkeitsprüfung des BASISPROSPEKTS einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen nach dem Wertpapierprospektgesetz gebilligt.

Der BASISPROSPEKT wurde an die jeweils zuständige Behörde der Republik Österreich und des Großherzogtums Luxemburg (zusammen mit der Bundesrepublik Deutschland die "AN-GEBOTSLÄNDER") notifiziert.

#### 3.3 Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im BASISPROSPEKT enthalten sind, lehnt die EMITTENTIN jegliche Haftung ab. Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

Die im BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des BASISPROSPEKTS und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

#### 3.4 Aufstockungen von Wertpapieren / Weiterführung von begonnenen öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

Für WERTPAPIERE, die erstmalig auf Grundlage eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS (wie unten definiert) öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen worden sind, werden die Wertpapierbeschreibungen und die BEDINGUNGEN, wie in diesem BASISPROSPEKT enthalten, durch die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen und Bedingungen ersetzt,

- (i) wenn die Anzahl und damit das Emissionsvolumen der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS erhöht wird (Aufstockung),

- (ii) wenn die Zulassung der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS beantragt wird (Notierungsaufnahme) oder,
- (iii) wenn das öffentliche Angebot der unter dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE nach Ablauf der Gültigkeit des jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKTS weitergeführt wird (Fortsetzung des öffentlichen Angebots).

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" ist jeder der folgenden Basisprospekte:

- (1) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren,
- (2) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren,
- (3) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren,
- (4) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren,
- (5) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (6) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),
- (7) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juni 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und
- (8) Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 14. Juni 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Für diesen Zweck werden die in dem jeweiligen FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthaltenen Wertpapierbeschreibungen in dem Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 129 ff. dieses BASISPROSPEKTS und die Bedingungen in dem Abschnitt "7. Wertpapierbedingungen" auf Seite 273 ff. dieses BASISPROSPEKTS per Verweis als Bestandteil in diesen BASISPROSPEKT einbezogen (siehe Abschnitt "3.6 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt - Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen" auf Seite 104 ff. dieses BASISPROSPEKTS).

### 3.5 Angaben von Seiten Dritter

Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, bestätigt die EMITTENTIN, dass die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der EMITTENTIN bekannt ist und sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Sofern in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusätzliche Angaben von Seiten Dritter aufgenommen werden (wie zum Beispiel im Hinblick auf Angaben zu den KORBBESTANDTEILEN (siehe Abschnitt "5.6.1. Angaben über den Basiswert" auf Seite 129 ff. dieses BASISPROSPEKTS)), wird an der entsprechenden Stelle jeweils die Quelle genannt, der die entsprechenden Informationen entnommen worden sind.

Darüber hinaus wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf Angaben zu den KORBBESTANDTEILEN gegebenenfalls auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung der KORBBESTANDTEILE sowie als Informationen über die Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE herangezogen werden können. Die EMITTENTIN übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten dargestellt werden.

### 3.6 Per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

Die folgenden Dokumente wurden veröffentlicht und bei der BAFIN hinterlegt. Die nachfolgend genannten Informationen gelten jeweils als ein, auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des WpPG einbezogener Teil:

- (1) das REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 21. April 2017\*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>Risikofaktoren</b>		
- Risiken bezogen auf die Geschäftstätigkeit der HVB Group	S. 3 bis 15	S. 65
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 16	S. 401

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

<b>Abschnitt</b>	<b>Seiten des Dokuments</b>	<b>Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:</b>
<b>UniCredit Bank AG</b>		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 17	S. 401
- Programm Transform 2019	S. 17	S. 401
<b>Geschäftsüberblick</b>		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 17	S. 401
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 17 bis 19	S. 401
- Wichtigste Märkte	S. 20	S. 401
<b>Management- und Aufsichtsgremien</b>	S. 20 bis 21	S. 401
<b>Hauptaktionäre</b>	S. 21	S. 401
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	S. 22	S. 401
<b>Gerichts- und Schiedsverfahren</b>	S. 22 bis 25	S. 401
<b>Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden</b>	S. 25	S. 401

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<https://www.onemarkets.de/de/rechtliches/registrierungsdokumente-uvp.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2015)\*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 114 bis 115	S. 401
- Konzern Bilanz	S. 116 bis 117	S. 401
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 118 bis 119	S. 401
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 120 bis 121	S. 401
- Anhangangaben	S. 122 bis 252	S. 401
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 253	S. 401

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht HVB Group 2016)\*):

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 94 bis 95	S. 401
- Konzern Bilanz	S. 96 bis 97	S. 401
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 98 bis 99	S. 401
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 100 bis 101	S. 401
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 102 bis 238	S. 401

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 239	S. 401

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

- (4) den Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2016)<sup>\*)</sup>:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 82 bis 83	S. 401
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 84 bis 89	S. 401
- Anhang	S. 90 bis 146	S. 401
- Bestätigungsvermerk	S. 147	S. 401

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://investors.hypovereinsbank.de/cms/german/investorrelations/index.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (5) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 49 bis 60	S. 129 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 61 bis 317	S. 273 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (6) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 44 bis 50	S. 129 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 51 bis 248	S. 273 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (7) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 42 bis 49	S. 129 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 50 bis 250	S. 273 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (8) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 37 bis 40	S. 129 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 40 bis 131	S. 273 ff.

<sup>\*)</sup> Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

- (9) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 64 bis 99	S. 129 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 100 bis 186	S. 273 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (10) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 67 bis 102	S. 129 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 103 bis 191	S. 273 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (11) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. Juni 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)\*)

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 68 bis 102	S. 129 ff.

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 104 bis 200	S. 273 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (12) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 14. Juni 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- Wertpapierbeschreibung	S. 69 bis 103	S. 129 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 105 bis 194	S. 273 ff.

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

- (13) den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren<sup>\*)</sup>

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<b>Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden</b>		

### 3. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
- HVB BRIC Control 10 Index	S. 99 bis 102	S. 430
- HVB Euroland Control 15 Index	S. 103 bis 106	S. 430
- Cross Commodity Long/Short III Risk Control 8 Index	S. 107 bis 110	S. 430
- Cross Commodity Long/Short Index	S. 111 bis 116	S. 430
- Cross Commodity Long/Short III Excess Return Index	S. 117 bis 125	S. 430

\*) Das Dokument ist auf der folgenden Internetseite der EMITTENTIN veröffentlicht:  
<http://www.onemarkets.de/de/produkte/rechtliche-hinweise/basisprospekte.html>

Diejenigen Angaben, die aus den vorstehenden Dokumenten nicht per Verweis einbezogen werden, sind bereits an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten oder für den Anleger nicht relevant.

#### 3.7 Einsehbare Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an allen Werktagen (ausschließlich Samstage und gesetzliche Feiertage) in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN kostenlos erhältlich:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN,
- (2) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr,
- (3) die Geprüften Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (4) der Geprüften Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr,
- (5) das Muster der GLOBALURKUNDEN,

- (6) die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN,
- (7) der Zahlstellenvertrag in der jeweils geänderten und neu gefassten Fassung.

Während der Gültigkeit dieses BASISPROSPEKTS sind sämtliche Dokumente, deren Angaben durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen sind, kostenfrei in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen der UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München) erhältlich.

### 4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

Die EMITTENTIN kann die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), nur einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen und legt dies in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN fest.

Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger Nachträge und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre in Deutschland und in den Mitgliedstaaten, in die der BASISPROSPEKT notifiziert wurde, soweit diese in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN als ANGEBOTSLÄNDER festgelegt sind, in der in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Angebotsfrist zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.

Darüber hinaus kann die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die Bedingung gestellt werden, dass sich der verwendende Finanzintermediär gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Webseite (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den BASISPROSPEKT verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN, wie in den betref-**

#### 4. Zustimmungserklärung

**fenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt (oder jeder Nachfolgesite, die die EMITTENTIN gemäß § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitteilt) veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.**

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

### 5.1 Angaben über die WERTPAPIERE

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN neue WERTPAPIERE begeben, ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen, das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE erhöhen bzw. die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt beantragen.

#### 5.1.1 Allgemeines

##### *(a) Art und Typ der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB.

Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die WERTPAPIERE sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE werden als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit NENNBETRAG begeben, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen PRODUKTTYPEN (die "**PRODUKTTYPEN**") ausgestaltet sein. Eine weitergehende Erläuterung der Funktionsweise der verschiedenen PRODUKTTYPEN von WERTPAPIEREN, insbesondere wie der Wert der WERTPAPIERE gegebenenfalls durch den Wert des BASISWERTS (siehe Abschnitt "5.6.1. Angaben über den Basiswert" auf Seite 129 ff. dieses BASISPROSPEKTS) bzw. der KORBBESTANDTEILE beeinflusst wird, findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 129 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die konkrete Bezeichnung und die Ausstattungsmerkmale der WERTPAPIERE bzw. die weiteren emissionsspezifischen Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, wie z.B. International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN), PRODUKTTYP, EMISSIONSTAG, RÜCKZAHLUNGSTERMIN, FESTGELEGTE WÄHRUNG oder auch die KORBBESTANDTEILE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ein Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN findet sich in Abschnitt "9. Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN " auf Seite 402 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### *(b) Form der Wertpapiere / Übertragbarkeit*

Die WERTPAPIERE werden entweder durch eine Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine oder anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die DAUER-GLOBALURKUNDE und ggf. die VORLÄUFIGE GLOBALURKUNDE werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, entweder von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, oder von oder im Namen eines anderen Clearing Systems, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben ist, (das "**CLEARING SYSTEM**") verwahrt. Effektive Stücke der WERTPAPIERE werden nicht ausgegeben.

Die WERTPAPIERE sind als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE und ggf. der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE nach den einschlägigen Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS übertragbar.

### *(c) Status der Wertpapiere*

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

### *(d) Einlösung der Wertpapiere*

Die WERTPAPIERE werden, vorbehaltlich des Vorliegens einer MARKTSTÖRUNG (siehe Abschnitt 5.6.2 "Marktstörung in Bezug auf den Basiswert" des BASISPROSPEKTS), einer Kündigung (siehe Abschnitt 5.1.3 "Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren" des BASISPROSPEKTS) oder einer vorzeitigen Rückzahlung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, am jeweils maßgeblichen und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bezeichneten FÄLLIGKEITSTAG durch die Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS bzw. falls die anwendbaren WERTPAPIERBEDINGUNGEN statt der Zahlung eines Geldbetrags eine physische Lieferung vorsehen, durch Lieferung eines KORBBESTANDTEILS in der gemäß den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Menge eingelöst. Ggf. wird zusätzlich ein ergänzender Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des betreffenden KORBBESTANDTEILS gezahlt.

Alle Zahlungen werden an die HAUPTZAHLSTELLE geleistet. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die WERTPAPIERINHABER. Die Zahlung an das CLEARING

SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Einlösung der WERTPAPIERE anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den WERTPAPIERINHABERN zu tragen.

### *(e) Berechnungsstelle*

Sämtliche Berechnungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den BEDINGUNGEN von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**BERECHNUNGSSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen **BERECHNUNGSSTELLE** für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen **BERECHNUNGSSTELLE** werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben.

### *(f) Zahlstelle*

Sämtliche Zahlungen bzw. Lieferungen unter den WERTPAPIEREN werden gemäß den **BEDINGUNGEN** von der UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München (die "**HAUPTZAHLSTELLE**") vorgenommen. Die EMITTENTIN kann die Bestellung einer anderen **HAUPTZAHLSTELLE** für die gemäß dem BASISPROSPEKT begebenen WERTPAPIERE beschließen. Die relevanten Einzelheiten zu einer entsprechenden alternativen **HAUPTZAHLSTELLE** werden in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegeben.

## 5.1.2 Weitere Ausstattungsmerkmale

### *(a) Laufzeit der Wertpapiere*

Die Laufzeit der WERTPAPIERE ist begrenzt und endet, soweit die WERTPAPIERE nicht vorher gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorzeitig fällig geworden oder durch die EMITTENTIN gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich gekündigt worden sind, am bei Emission der WERTPAPIERE festgelegten und in maßgeblichen **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** angegebenen **RÜCKZAHLUNGSTERMIN**.

### *(b) Quanto Elemente*

Non-Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung der **KORBBESTANDTEILE** nach Maßgabe der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** entspricht. Quanto Wertpapiere sind WERTPAPIERE, bei denen die Währung der **KORBBESTANDTEILE** nach Maßgabe der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** nicht der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist. Bei Quanto Wertpapieren entspricht eine Einheit der Währung des **KORBBESTANDTEILS** einer Einheit der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG**. Bei Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE aus-

zugleichen, die Menge des zu liefernden KORBBESTANDTEILS und/oder des ERGÄNZENDEN BARBETRAGS vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

### 5.1.3 Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren

Eine Beschreibung der Rechte der WERTPAPIERINHABER bzw. des Verfahrens zur Ausübung dieser Rechte findet sich in Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 129 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Beim Eintritt eines oder mehrerer ANPASSUNGSEREIGNISSE ist die Berechnungsstelle zu Anpassungen berechtigt, wie in Abschnitt "5.6.3. Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen" auf Seite 123 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE (z.B. die Einstellung des Handels bzw. der Berechnung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE, ohne dass ein geeigneter Ersatz zur Verfügung steht oder bestimmt werden konnte), wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich entsprechend den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzuzahlen. Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten BANKGESCHÄFTSTAG, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Satz ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden. Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE und, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (insbesondere eine wesentliche Unrichtigkeit des BASISPROSPEKTS), zuvor einen Nachtrag zu diesem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG veröffentlichen.

### 5.2 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt und werden solche Geschäfte eventuell in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Die EMITTENTIN sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen treten für die WERTPAPIERE als Market Maker auf, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können von Zeit zu Zeit für eigene oder für Rechnung ihrer Kunden an Transaktionen beteiligt sein, die die Liquidität oder den Wert des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE negativ beeinflussen.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen können WERTPAPIERE in Bezug auf einen BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen besitzen bzw. erhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeiten oder anderweitig wesentliche (auch nicht-öffentlich zugängliche) basiswertbezogene Informationen.

- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten.
- Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als Indexsponsor, Indexberechnungsstelle, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

### 5.3 Gründe für das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse

Die EMITTENTIN ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der WERTPAPIERE frei.

### 5.4 Angabe der Beschlüsse bezüglich der Wertpapiere

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von WERTPAPIEREN im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der HVB, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für andere Basisprospekte der HVB verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag dieses PROGRAMMS zusammen mit anderen BASISPROSPEKTEN der HVB im Rahmen dieses PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

### 5.5 Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Grundsätzliche Angaben über die Besteuerung im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN in den ANGEBOTSLÄNDERN finden sich in Abschnitt "11. Angaben zur Besteuerung der Wertpapiere" auf Seite 413 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

### 5.6 Angaben über den Basiswert

Der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der WERTPAPIERE definierte Kurs des jeweiligen BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE ist der Haupteinflussfaktor für den Wert der WERTPAPIERE.

Der Abzug von Gebühren oder andere preisbeeinflussende Faktoren können die tatsächliche Wertentwicklung der WERTPAPIERE ebenfalls beeinflussen.

Grundsätzlich partizipieren WERTPAPIERINHABER dabei über die Laufzeit der WERTPAPIERE hinweg sowohl an einer positiven als auch an einer negativen Kursentwicklung des BASIS-

WERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE, wobei jedoch WERTPAPIERINHABER bei WERTPAPIEREN des PRODUKTTyps 7 von einer negativen Kursentwicklung profitieren. Zu Einzelheiten der jeweiligen Ausgestaltung der WERTPAPIERE, siehe nachstehenden Abschnitt "6. Wertpapierbeschreibungen" auf Seite 129 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

Die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS der WERTPAPIERE bzw. die Anzahl des gegebenenfalls zu liefernden physischen KORBBESTANDTEILS hängt insbesondere von dem in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN definierten Kurs des jeweiligen BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE an dem bzw. den maßgeblichen Beobachtungstagen ab.

### 5.6.1 Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Der "**BASISWERT**" der WERTPAPIERE ist ein Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. "**KORBBESTANDTEILE**" können entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte sein.

Die jeweiligen KORBBESTANDTEILE der WERTPAPIERE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Informationen über die jeweiligen KORBBESTANDTEILE bzw. Angaben, wo weiterführende Informationen zu diesen zu finden sind, sind den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zu entnehmen.

Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren, Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Rainbow Wertpapieren, Worst-of Bonus Cap Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Bonus Cap Rainbow Wertpapieren und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren kann sich der BASISWERT sowohl aus AKTIEN, INDIZES, Rohstoffen als auch aus Futures-Kontrakten zusammensetzen (der "**CROSS ASSET BASKET**").

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z. B. American Depository Receipt (ADR) oder Regional Depository Receipt (RDR) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**").

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Assetkategorien (z. B. AKTIEN, Rohstoffe, Future-Kontrakte).

INDEX kann einer der im Abschnitt "12. Beschreibung von Indizes, die von der Emittentin oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden dieses Basisprospekts" auf Seite 430 ff. dieses BASISPROSPEKTS beschriebenen INDIZES oder ein anderer, nicht von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellter INDEX sein. Durch einen Nachtrag gemäß § 16 WpPG können gegebenenfalls weitere INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, in den BASISPROSPEKT aufgenommen werden.

Ist der BASISWERT ein Futures-Kontrakt, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch den am Referenzmarkt nächstfälligen Fu-

tures-Kontrakt mit demselben Referenzwert, gegebenenfalls mit einer bestimmten Restlaufzeit, ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt.

### 5.6.2 Marktstörung in Bezug auf den Basiswert

Eine Störung des Markts (die "**MARKTSTÖRUNG**") liegt vor, wenn ein in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegtes Aktien-Marktstörungsereignis, Index-Marktstörungsereignis, Rohstoff-Marktstörungsereignis bzw. Futures-Marktstörungsereignis (z.B. die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung eines KORBBESTANDTEILS oder, im Fall eines INDEX, der Wertpapiere, die dessen Grundlage bilden) eingetreten ist, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE erheblich ist. Die Folge einer MARKTSTÖRUNG kann beispielsweise eine Verschiebung eines in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Beobachtungstags und/oder die Bewertung des von der MARKTSTÖRUNG betroffenen KORBBESTANDTEILS nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der BERECHNUNGSSTELLE sein und wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### 5.6.3 Anpassungen der Wertpapierbedingungen auf Grund von Ereignissen, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse (z.B. Kapitalmaßnahmen bzw. eine Änderung des Indexkonzepts, der maßgeblichen Handelsbedingungen oder der Kontraktspezifikationen), die einen oder mehrere KORBBESTANDTEILE betreffen, (die "**ANPASSUNGSEREIGNISSE**") können wesentliche Auswirkungen auf die WERTPAPIERE haben.

Bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES wird die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden KORBBESTANDTEIL, das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegte Bezugsverhältnis und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse der KORBBESTANDTEILE) und/oder alle durch die BERECHNUNGSSTELLE gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten Kurse der KORBBESTANDTEILE so anpassen, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

## 5.7 Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der Wertpapiere

### 5.7.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Die WERTPAPIERE können potentiellen Anlegern entweder mit einer sog. Zeichnungsfrist (die "**ZEICHNUNGSFRIST**") oder ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden.

#### (a) *Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist*

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der erste Tag des öffentlichen Angebots in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

### **(b) Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist**

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird die ZEICHNUNGSFRIST für die WERTPAPIERE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zum Zweck des Erwerbs von WERTPAPIEREN hat ein Kaufinteressent innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag zur Weiterleitung an die EMITTENTIN zu erteilen. Wenn in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt, können die WERTPAPIERE danach freibleibend zum Kauf angeboten werden.

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen von Kaufinteressenten vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen, und zwar unabhängig davon, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen; ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

### **(c) Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere**

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben:

- (i) Beginn des neuen öffentlichen Angebots;
- (ii) Ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iii) Ob es sich bei dem Angebot um eine Aufstockung eines bereits begebenen WERTPAPIERS handelt;
- (iv) Kleinste übertragbare Einheit und/oder handelbare Einheit;
- (v) Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE;
- (vi) Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung des öffentlichen Angebots.

### 5.7.2 Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

#### (a) *Potentielle Investoren, Anlegerkategorien*

Die WERTPAPIERE können unter Beachtung der in Abschnitt "10. Verkaufsbeschränkungen" auf Seite 410 ff. dieses BASISPROSPEKTS dargestellten Verkaufsbeschränkungen Privatanlegern, institutionellen Anleger und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird zudem angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der WERTPAPIERE erfolgt.

#### (b) *Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit*

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, erfolgt die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführte Wertpapierdepot. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

### 5.7.3 Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung

#### (a) *Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Emissionspreis)*

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der Emissionspreis (der "**EMISSIONSPREIS**") je WERTPAPIER, das heißt der Preis, zu dem die WERTPAPIERE öffentlich angeboten werden, in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben und veröffentlicht. Nach Emission der WERTPAPIERE wird der EMISSIONSPREIS fortlaufend festgelegt.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte und in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene EMISSIONSPREIS. Es kann vorgesehen werden, dass die WERTPAPIERE nach Ablauf der ZEICHNUNGSFRIST von der EMITTENTIN weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der EMISSIONSPREIS wird dann fortlaufend von der Emittentin festgelegt.

Der EMISSIONSPREIS sowie auch die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN. Sie können neben einem Ausgabeaufschlag und einer Platzierungsprovision auch eine erwartete Marge beinhalten, die bei der EMITTENTIN verbleibt. Hierin können

grundsätzlich Kosten enthalten sein, die u.a. die Kosten der EMITTENTIN für die Strukturierung der WERTPAPIERE, für die Risikoabsicherung der EMITTENTIN und für den Vertrieb abdecken.

Eine Verkaufsprovision oder sonstige Provisionen kann bzw. können, wie in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, berechnet werden.

**(b) *Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe***

Wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Kriterien oder die Bedingungen angeben, anhand deren der EMISSIONSPREIS ermittelt werden kann. Der EMISSIONSPREIS wird in diesen Fällen nach seiner Festlegung auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

**(c) *Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden***

Außer dem vorgenannten EMISSIONSPREIS bzw. den vorgenannten Verkaufsprovisionen oder sonstigen Provisionen werden dem Erwerber seitens der EMITTENTIN beim Erwerb der WERTPAPIERE keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt. Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Steuern, die dem Erwerber beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

### **5.7.4 Lieferung der Wertpapiere**

Die WERTPAPIERE werden zu dem in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Emissionstag durch Hinterlegung bei dem CLEARING SYSTEM als Miteigentumsanteile an der DAUER-GLOBALURKUNDE bzw. ggf. der VORLÄUFIGEN GLOBALURKUNDE geliefert. Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem Emissionstag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die WERTPAPIERE werden nicht als effektive Stücke geliefert.

### **5.8 Zulassung der Wertpapiere zum Handel und Handelsregeln**

Für WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT kann die Zulassung zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einem geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt, einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

### 5.8.1 Zulassung zum Handel

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, einen Antrag auf Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder einem sonstigen gleichwertigen Markt zu stellen, werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN den geregelten oder sonstigen gleichwertigen Markt und, falls bekannt, den ersten Termin angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Zudem werden die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelten oder gleichwertigen Märkte angeben, auf denen nach Kenntnis der EMITTENTIN WERTPAPIERE der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind.

Sofern die EMITTENTIN beabsichtigt, - gegebenenfalls sogar zusätzlich - einen Antrag auf Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem zu stellen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die jeweilige Börse, den jeweiligen anderen Markt und/oder das jeweilige andere Handelssystem und, falls bekannt, die ersten Termine angeben, zu denen die WERTPAPIERE zum Handel einbezogen wurden bzw. voraussichtlich einbezogen werden.

**Selbst wenn die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Gewähr dafür, dass diesem Antrag stattgegeben wird oder ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird.**

### 5.8.2 Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann als so genannter Market Maker für die WERTPAPIERE auftreten und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht.

## 5.9 Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen zu veröffentlichen, sofern nicht die WERTPAPIERBEDINGUNGEN für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vorsehen (wie beispielsweise im Fall des Eintritts eines ANPASSUNGSEREIGNISSES). In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALL-

## 5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

GEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeside ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN gemäß § 16 WPPG in einem Nachtrag zum BASISPROSPEKT veröffentlichen.

### 6. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen werden die WERTPAPIERE in den nachfolgenden Ziffern 6.1 bis 6.17 dieses BASISPROSPEKTS beschrieben.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT beschrieben. Zu diesem Zweck wird die Wertpapierbeschreibung aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt 3.6 dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 104 ff. ist angegeben, wo genau die Wertpapierbeschreibung enthalten ist.

#### 6.1 Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

Die WERTPAPIERE gibt es mit ohne oder mit fester Verzinsung. Es kann auch von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE abhängen, wann und wie die WERTPAPIERE eingelöst werden. Darüber hinaus hängt auch von der Kursentwicklung eines BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE ab, in welcher Höhe die WERTPAPIERE eingelöst werden. Die WERTPAPIERE können auch die Zahlung zusätzlicher Beträge vorsehen, die von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE abhängen können. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. KORBBESTANDTEILE können entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe und/oder Futures-Kontrakte sein.

Die WERTPAPIERE gibt es in folgenden PRODUKTTYPEN:

- Worst-of Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1) (für Details siehe Abschnitt 6.2.)
  - Worst-of Bonus Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.2.1.)
  - Worst-of Bonus Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.2.2.)
- Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2) (für Details siehe Abschnitt 6.3.)
- Bonus Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 3) (für Details siehe Abschnitt 6.4.)
- Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 4) (für Details siehe Abschnitt 6.5.)
  - Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.5.1.)
  - Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.5.2.)

## 6. Wertpapierbeschreibung

- Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.5.3.)
- Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.5.4.)
- Bonus Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 5) (für Details siehe Abschnitt 6.6.)
  - Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.1.)
  - Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.6.2.)
- Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (Produkttyp 6) (für Details siehe Abschnitt 6.7.)
  - Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.7.1.)
  - Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.7.2.)
- Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 7) (für Details siehe Abschnitt 6.8.)
  - Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.8.1.)
  - Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist) (für Details siehe Abschnitt 6.8.2.)
- Worst-of Express Wertpapiere (Produkttyp 8) (für Details siehe Abschnitt 6.9.)
  - Worst-of Express Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.9.1.)
  - Worst-of Express Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.9.2.)
- Worst-of Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 9) (für Details siehe Abschnitt 6.10.)
  - Worst-of Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.10.1.)
  - Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.10.2.)

- Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 10) (für Details siehe Abschnitt 6.11.)
  - Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.11.1.)
  - Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.11.2.)
  - Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.11.3.)
  - Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) ohne Barriereereignis mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.11.4.)
  - Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Barriereereignis mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.11.5.)
  - Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Barriereereignis mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.11.6.)
- Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 11) (für Details siehe Abschnitt 6.12.)
  - Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.12.1.)
  - Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.12.2.)
  - Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.12.3.)
  - Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) ohne Barriereereignis mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.12.4.)
  - Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Barriereereignis mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.12.5.)
  - Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Barriereereignis mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.12.6.)
- Best Select Wertpapiere (Produkttyp 12) (für Details siehe Abschnitt 6.13.)
- Best Select Cap Wertpapiere (Produkttyp 13) (für Details siehe Abschnitt 6.14.)

- Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 14) (für Details siehe Abschnitt 6.15.)
  - Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.15.1.)
  - Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.15.2.)
- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 15) (für Details siehe Abschnitt 6.16.)
  - Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.16.1.)
  - Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.16.2.)
- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 16) (für Details siehe Abschnitt 6.17.)
  - Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.17.1.)
  - Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere ohne Barriereereignis mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.17.2.)
  - Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barriereereignis mit physischer Lieferung (für Details siehe Abschnitt 6.17.3.)
  - Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere mit Barriereereignis mit Zahlung (für Details siehe Abschnitt 6.17.4.)

Beim Erwerb der WERTPAPIERE übernimmt der WERTPAPIERINHABER zusätzlich zu den Risiken mit Bezug auf die EMITTENTIN weitere Risiken. Diese weiteren Risiken entstehen dadurch, dass sich die WERTPAPIERE auf einen BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE (Aktien, Indizes, Futures-Kontrakte, Rohstoffe) beziehen. Das bedeutet, dass die Entwicklung des Wertes eines solchen WERTPAPIERS auch von der Entwicklung eines BASISWERTS bzw. von KORBBESTANDTEILEN abhängt. Der WERTPAPIERINHABER trägt damit das Risiko eines Kursverlustes des jeweiligen BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE.

Die genaue Funktionsweise der WERTPAPIERE wird in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

### 6.2 Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

#### 6.2.1 Worst-of Bonus Wertpapiere mit physischer Lieferung

##### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

##### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt und in jedem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) wird geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die END-

GÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.2.2 Worst-of Bonus Wertpapiere mit Zahlung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.3 Detaillierte Informationen zu Bonus Basket Wertpapieren (Produkttyp 2)

#### 6.3.1 Bonus Basket Wertpapiere

##### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

##### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

##### *Barriereereignis*

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG eines jeden KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG, multipliziert mit ihren jeweils festgelegten GEWICHTUNGEN. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.4 Detaillierte Informationen zu Bonus Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 3)

### 6.4.1 Bonus Rainbow Wertpapiere

#### (a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt und in diesem Fall mindestens dem BONUSBETRAG entspricht.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

#### **Barriereereignis**

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG eines KORBBESTANDTEILS ist von dessen KURSENTWICKLUNG abhängig: Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten Kursentwicklung am BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE bzw. am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG wird die höchste GEWICHTUNG zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG am BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE bzw. am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG die zweithöchste GEWICHTUNG usw.

Die jeweilige GEWICHTUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht der Summe aus den KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS multipliziert mit der für ihn festgelegten GEWICHTUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht der Summe aus den KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS multipliziert mit der für ihn festgelegten GEWICHTUNG am BEOBACHTUNGSTAG der BARRIERE.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.5 Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 4)

### 6.5.1 Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)

#### (a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG als RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG als RÜCKZAHLUNGSBETRAG;

- Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

**(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

**(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.5.2 Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG..

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBE-TRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASIS-Preis. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.5.3 Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit physischer Lieferung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG als RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:

- Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG als RÜCKZAHUNGSBETRAG;
- Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem CAP, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) *Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, BONUSBETRAG, CAP, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.5.4 Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Zahlung (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)**

#### **(a) *Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### **(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG als RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) *Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.6 Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 5)**

### **6.6.1 Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**

#### **(a) *Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### **(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

### ***Barriereereignis***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG eines jeden KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG, multipliziert mit ihren jeweils festgelegten GEWICHTUNGEN. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) *Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.6.2 Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)**

#### **(a) *Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt auch ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### **(b) *Einlösung am Rückzahlungstermin***

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZahlungsbetrag, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBE-TRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZahlungsbetrag wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG eines jeden KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG, multipliziert mit ihren jeweils festgelegten GEWICHTUNGEN. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der gleichgewichtete Durchschnitt der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST IN-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der höchste der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der niedrigste der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** eines **KORBBESTANDTEILS** kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der gleichgewichtete Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der höchste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der niedrigste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** kann für die **WERTPAPIERE** festgelegt werden, dass an den **ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I)** ein **ZUSÄTZLICHER BETRAG (I)** gezahlt wird. Der **ZUSÄTZLICHE BETRAG (I)** wird in der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I).

### **6.7 Detaillierte Informationen zu Bonus Rainbow Wertpapieren (Produkttyp 6)**

#### **6.7.1 Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**

##### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

##### *(b) Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der BONUSBETRAG und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHNUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHNUNGSBETRAG ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

### ***Barriereereignis***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG eines KORBBESTANDTEILS ist von dessen KURSENTWICKLUNG abhängig: Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten Kursentwicklung am BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE bzw. am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG wird die höchste GEWICHTUNG zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG am BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE bzw. am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG die zweithöchste GEWICHTUNG usw.

Die jeweilige GEWICHTUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht der Summe aus den KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS multipliziert mit der für ihn festgelegten GEWICHTUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht der Summe aus den KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS multipliziert mit der für ihn festgelegten GEWICHTUNG am BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete

Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGS-

TAG(E), BARRIER LEVEL, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I).

### 6.7.2 Bonus Cap Rainbow Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt auch ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG eines KORBBESTANDTEILS ist von dessen KURSENTWICKLUNG abhängig: Dem KORBBESTANDTEIL mit der besten Kursentwicklung am BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE bzw. am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG wird die höchste GEWICHTUNG zugewiesen, dem KORBBESTANDTEIL mit der zweitbesten KURSENTWICKLUNG am BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE bzw. am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG die zweithöchste GEWICHTUNG usw.

Die jeweilige GEWICHTUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht der Summe aus den KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS multipliziert mit der für ihn festgelegten GEWICHTUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht der Summe aus den KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS multipliziert mit der für ihn festgelegten GEWICHTUNG am BEOBACHTUNGSTAG der BARRIERE.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden

einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.8 Detaillierte Informationen zu Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 7)**

#### **6.8.1 Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist)**

##### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

##### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall jedoch nicht kleiner ALS der Bonusbetrag und nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der Differenz aus (i) dem REVERSE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist in diesem Fall jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

### ***Barriereereignis***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG des BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG eines jeden KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BONUSBETRAG, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.8.2 Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere (wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist)

### (a) Basiswert

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel fällt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs des BASISWERTS steigt. Dagegen steigt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs des BASISWERTS fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS hängt auch ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab.

### (b) Einlösung am Rückzahlungstermin

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS abhängt. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der Differenz aus (i) dem REVERSE LEVEL und (ii) der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.

### *Barriereereignis*

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG des BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE über dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Gewichtung***

Die GEWICHTUNG eines jeden KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REVERSE LEVEL. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSTELLE festgelegt werden.

## **6.9 Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 8)**

### **6.9.1 Worst-of Express Wertpapiere mit physischer Lieferung**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der

Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL).

Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
  - Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG des MAßGEBLICHEN KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder unter dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

MAßGEBLICHER KORBBESTANDTEIL ist der KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

### **Kursentwicklung**

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG mehr gezahlt.

### **(e) *Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

### **(f) *Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.9.2 Worst-of Express Wertpapiere mit Zahlung**

### **(a) *Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche

AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG, den FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Ist ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
  - Ist kein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBEETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASIS-

PREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG des MAßGEBLICHEN KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder unter dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

MAßGEBLICHER KORBBESTANDTEIL ist der KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG mehr gezahlt.

### **(e) *Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

### **(f) *Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), FINALER RÜCKZAHLUNGSBETRAG, HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.10 Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 9)

### 6.10.1 Worst-of Express Plus Wertpapiere mit physischer Lieferung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;

- Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Zusätzlicher Betrag***

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG mehr gezahlt.

### **(e) *Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

### **(f) *Endgültige Bedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.10.2 Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Zahlung**

### **(a) *Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche

AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder den NENNBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG mehr gezahlt.

### **(e) Automatische vorzeitige Einlösung**

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zu-

rückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

### **(f) Endgültige Bedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.11 Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 10)**

### **6.11.1 Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit physischer Lieferung**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Darüber hinaus hängt auch von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält. Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der niedrigste der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** eines **KORBBESTANDTEILS** kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der gleichgewichtete Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der höchste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der niedrigste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die **WERTPAPIERE** werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem **BEOBACHTUNGSTAG (k)** ein **ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS** eintritt, erhält der **WERTPAPIERINHABER** am entsprechenden **ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)** einen **ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)**, abzüglich aller an den vorherigen **ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)** gezahlten **ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k)**. Andernfalls erfolgt am entsprechenden **ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)** keine Zahlung des **ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k)**.

Der **ZUSÄTZLICHE BETRAG (k)** wird für jeden **ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k)** in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt und in der **FESTGELEGTEN WÄHRUNG** gezahlt.

Ein **ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS** tritt ein, wenn die **SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG** an einem **BEOBACHTUNGSTAG (k)** auf oder über dem betreffenden **ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k)** liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

### **(e) Automatische vorzeitige Einlösung**

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

### **(f) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (L), ZUSÄTZLICHER BETRAG (L). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.11.2 Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Memory) mit Zahlung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält;
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Darüber hinaus hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält;
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZahlungsbetrag, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZahlungsbetrag wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

### **(e) *Automatische vorzeitige Einlösung***

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

### *(f) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k); FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.11.3 Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Darüber hinaus hängt auch von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält. Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete

Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

### **(e) Automatische vorzeitige Einlösung**

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

### **(f) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.11.4 Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) ohne Barriereereignis mit Zahlung**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält;

- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Darüber hinaus hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält;
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

**(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

**(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

### *(e) Automatische vorzeitige Einlösung*

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

### *(f) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k); FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

#### **6.11.5 Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Barriereereignis mit physischer Lieferung**

##### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der

KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Darüber hinaus hängt auch von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält. Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) hängt außerdem ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

### **(e) Automatische vorzeitige Einlösung**

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES entfällt sowohl die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) als auch, sofern ein solcher in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt ist, des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l).

### **(f) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden

die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BE-RECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.11.6 Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Barriereereignis mit Zahlung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält;
- die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS.

Darüber hinaus hängt von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) folgendes ab:

- ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält;
- ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZahlungsbetrag, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZahlungsbetrag wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### **Kursentwicklung**

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Nach Eintritt eines VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSEREIGNISSES wird kein ZUSÄTZLICHER BETRAG (k) und/oder ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) mehr gezahlt.

### **(e) Automatische vorzeitige Einlösung**

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann festgelegt werden, dass bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt.

### **(f) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), ERTRAGSAHLUNGSLEVEL(S) (k); FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), VORZEITIGE(S) RÜCKZAHLUNGSLEVEL(S), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.12 Detaillierte Informationen zu Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 11)**

### **6.12.1 Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit physischer Lieferung**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Darüber hinaus hängt auch von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (K) ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt,

werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.12.2 Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Memory) mit Zahlung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.

- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), abzüglich aller an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE (k). Andernfalls erfolgt am ent-

sprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSTELLE festgelegt werden.

### **6.12.3 Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Darüber hinaus hängt auch von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGS-

TAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.12.4 Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) ohne Barriereereignis mit Zahlung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### **Kursentwicklung**

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

(c) **Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) *Zusätzlicher Betrag***

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) *Endgültige Angebotsbedingungen***

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.12.5 Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Barriereereignis mit physischer Lieferung**

#### **(a) *Basiswert***

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der

KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Darüber hinaus hängt auch von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### *(c) Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### *(d) Zusätzlicher Betrag*

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt

eines ERTRAGSAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, ERTRAGSAHLUNGSELEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.12.6 Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Relax) mit Barriereereignis mit Zahlung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den HÖCHSTBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER an einem ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) erhält.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den HÖCHSTBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZahlungsbetrag, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZahlungsbetrag wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### **Kursentwicklung**

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt und kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k). Andernfalls erfolgt am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keine Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k).

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (k) wird für jeden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt und in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (k) für jeden anderen darauffolgenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE zudem festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) hängt dabei nicht vom Eintritt eines ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNISSES ab. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BARRIEREN, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL(S) (k), FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTBETRAG, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k), ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l), ZUSÄTZLICHER BETRAG (l). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.13 Detaillierte Informationen zu Best Select Wertpapieren (Produkttyp 12)

### 6.13.1 Best Select Wertpapiere

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE und ggf. von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der BESTEN KURSENTWICKLUNG hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder den NENNBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BESTEN KURSENTWICKLUNG ab.

BESTE KURSENTWICKLUNG ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der besten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist die BESTE KURSENTWICKLUNG gleich oder größer als 100%, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der BESTEN KURSENTWICKLUNG entspricht.
- Ist die BESTE KURSENTWICKLUNG kleiner als 100% gilt Folgendes:
  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG.
  - Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht.

### ***Barriereereignis***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG des BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

### **(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (1) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (1) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (1), ZUSÄTZLICHER BETRAG (1). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSTELLE festgelegt werden.

## 6.14 Detaillierte Informationen zu Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 13)

### 6.14.1 Best Select Cap Wertpapiere

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE und ggf. von der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der BESTEN KURSENTWICKLUNG hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder den NENNBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der BESTEN KURSENTWICKLUNG ab.

BESTE KURSENTWICKLUNG ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der besten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist die BESTE KURSENTWICKLUNG gleich oder größer als 100%, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der BESTEN KURSENTWICKLUNG entspricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.
- Ist die BESTE KURSENTWICKLUNG kleiner als 100% gilt Folgendes:
  - Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG.
  - Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG ent-

spricht. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der HÖCHSTBETRAG.

### ***Barriereereignis***

Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG des BASISWERTS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Durchschnitt der KURSENTWICKLUNGEN der KORBBESTANDTEILE am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE, die entsprechend ihrer jeweils festgelegten GEWICHTUNG berücksichtigt werden. Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- **INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- **INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **BEST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

**(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE werden nicht verzinst.

**(d) Zusätzlicher Betrag**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) ein ZUSÄTZLICHER BETRAG (I) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

**(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), BARRIER LEVEL, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), NENNBETRAG, REFERENZPREIS, ZAHLTAG(E) FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I), ZUSÄTZLICHER BETRAG (I). Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## 6.15 Detaillierte Informationen zu Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 14)

### 6.15.1 Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
- Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

#### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

### **(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.15.2 Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den NENNBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
- Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der KURSENTWICKLUNG des MAßGEBLICHEN KORBBESTANDTEILS abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzin-

formationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

### **(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.16 Detaillierte Informationen zu Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 15)**

### **6.16.1 Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit physischer Lieferung**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert

der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG.
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS

während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

### **(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BARRIER LEVEL, BARRIERE(N), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE. Werden einzelne der genannten Produktparameter

erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 6.16.2 Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Zahlung

#### (a) *Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den NENNBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

#### (b) *Einlösung am Rückzahlungstermin*

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### ***Barriereereignis***

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

- **WORST IN-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST IN-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der niedrigste der an den **ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des **FINALEN REFERENZPREISES** eines **KORBBESTANDTEILS** kann in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** folgendes festgelegt werden:

- **FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der am **FINALEN BEOBACHTUNGSTAG** festgestellte **REFERENZPREIS** maßgeblich.
- **FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG:** Im Fall der **FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der gleichgewichtete Durchschnitt der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **BEST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **BEST OUT-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der höchste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.
- **WORST OUT-BETRACHTUNG:** Im Fall der **WORST OUT-BETRACHTUNG** ist für die Festlegung seiner **KURSENTWICKLUNG** der niedrigste der an den **FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN** festgestellten **REFERENZPREISE** maßgeblich.

### **(c) Zinszahlungen**

Die **WERTPAPIERE** sehen entweder eine feste oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der **KURSENTWICKLUNG** der **KORBBESTANDTEILE**.

- Bei **WERTPAPIEREN** mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt.
- Bei **WERTPAPIEREN** mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem **REFERENZSATZ** ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden **REFERENZSATZES** kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für **WERTPAPIERE** mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den **REFERENZSATZ** ein **AUFSCHLAG** addiert oder vom **REFERENZSATZ** ein **ABSCHLAG** abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der **REFERENZSATZ** mit einem **FAKTOR** multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

### **(d) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BARRIER LEVEL, BARRIERE(N), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REFERENZSATZ, ZINSPERIODE. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

## **6.17 Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 16)**

### **6.17.1 Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Barriereereignis mit physischer Lieferung**

#### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Darüber hinaus hängt von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBE-TRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG.
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

### *(d) Automatische vorzeitige Einlösung*

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BARRIER LEVEL, BARRIERE(N), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), ZINSPERIODE. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.17.2 Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere ohne Barriereereignis mit Zahlung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den NENNBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Dar-

über hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

### *(d) Automatische vorzeitige Einlösung*

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

### *(e) Endgültige Angebotsbedingungen*

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BARRIER LEVEL, BARRIERE(N), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), ZINSPERIODE. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### **6.17.3 Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barriereereignis mit physischer Lieferung**

#### *(a) Basiswert*

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind AKTIEN. Um welche AKTIEN es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den NENNBETRAG erhält oder AKTIEN geliefert bekommt.

Darüber hinaus hängt von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBE TRAG.
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, gilt Folgendes:
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) auf oder über dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG.
  - Liegt die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) unter dem BASISPREIS, erhält der WERTPAPIERINHABER den KORBBESTANDTEIL mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG in der in seinem BEZUGSVERHÄLTNIS bestimmten Menge geliefert. Gegebenenfalls erhält der WERTPAPIERINHABER zusätzlich einen ergänzenden Barbetrag für nicht lieferbare Bruchteile des KORBBESTANDTEILS gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### ***Kursentwicklung***

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

### **(d) Automatische vorzeitige Einlösung**

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BARRIER LEVEL, BARRIERE(N), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), BEZUGSVERHÄLTNIS, FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), ZINSPERIODE. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

#### **6.17.4 Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barriereereignis mit Zahlung**

##### **(a) Basiswert**

Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren KORBBESTANDTEILEN. Die KORBBESTANDTEILE sind entweder AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte. Um welche AKTIEN, INDIZES, Rohstoffe oder Futures-Kontrakte es sich handelt, ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der Wert der WERTPAPIERE während der Laufzeit hängt von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Wert der WERTPAPIERE, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE steigt. Dagegen fällt der Wert der WERTPAPIERE in der Regel, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Wert der WERTPAPIERE beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

Von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) hängt ab, ob der WERTPAPIERINHABER am RÜCKZAHLUNGSTERMIN den NENNBETRAG oder den RÜCKZAHLUNGSBETRAG erhält. Darüber hinaus hängt auch die Höhe des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) ab.

Von der SCHLECHTESTEN WERTENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) hängt ab, ob die WERTPAPIERE an einem VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

### **(b) Einlösung am Rückzahlungstermin**

Es gibt folgende Möglichkeiten, wie die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst werden:

- Ist kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den NENNBETRAG;
- Ist ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten, erhält der WERTPAPIERINHABER den RÜCKZAHLUNGSBETRAG, dessen Höhe von der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) abhängt.

Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird wie folgt berechnet: Das Produkt aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (FINAL) geteilt durch den BASISPREIS. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG ist jedoch nicht größer als der NENNBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG wird in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG gezahlt.

### **Barriereereignis**

Im Hinblick auf den Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN entweder eine STICHTAGSBEZOGENE BARRIERENBETRACHTUNG oder eine KONTINUIERLICHE BARRIERENBETRACHTUNG festgelegt werden:

- Im Fall der STICHTAGSBEZOGENEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL liegt.

SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE ist die KURSENTWICKLUNG des KORBBESTANDTEILS mit der niedrigsten KURSENTWICKLUNG am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

- Im Fall der KONTINUIERLICHEN BARRIERENBEOBACHTUNG gilt Folgendes: Ein BARRIEREEREIGNIS tritt ein, wenn irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE liegt.

### *Kursentwicklung*

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG entspricht dem Quotienten aus dem FINALEN REFERENZPREIS geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Die KURSENTWICKLUNG eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) entspricht dem Quotienten aus dem REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Im Hinblick auf die Festlegung des ANFÄNGLICHEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der INITIALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST IN-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Im Hinblick auf die Festlegung des FINALEN REFERENZPREISES eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN REFERENZPREISBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.
- FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG: Im Fall der FINALEN DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der gleichgewichtete Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- BEST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der BEST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der höchste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.
- WORST OUT-BETRACHTUNG: Im Fall der WORST OUT-BETRACHTUNG ist für die Festlegung seiner KURSENTWICKLUNG der niedrigste der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

### (c) *Zinszahlungen*

Die WERTPAPIERE sehen entweder eine feste oder eine variable Zinszahlung vor. Die Zinszahlung erfolgt unabhängig von der KURSENTWICKLUNG der KORBBESTANDTEILE.

- Bei WERTPAPIEREN mit fester Zinszahlung ist die Höhe und Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.
- Bei WERTPAPIEREN mit variabler Zinszahlung ist die Anzahl der Zinszahlungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Die Höhe der Zinszahlungen hängt von einem REFERENZSATZ ab, der zu bestimmten Tagen von einem festgelegten Finanzinformationsdienst veröffentlicht wird. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann festgelegt werden, dass bei der Berechnung des Zinssatzes auf den REFERENZSATZ ein AUFSCHLAG addiert oder vom REFERENZSATZ ein ABSCHLAG abgezogen wird. Weiterhin kann festgelegt werden, dass der REFERENZSATZ mit einem FAKTOR multipliziert wird.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein HÖCHSTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz höher ist als der HÖCHSTZINSSATZ, dann ist der HÖCHSTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPERIODE.

Für WERTPAPIERE mit variabler Zinszahlung kann ein MINDESTZINSSATZ festgelegt werden. Das heißt, wenn der für eine ZINSPERIODE ermittelte Zinssatz niedriger ist als der MINDESTZINSSATZ, dann ist der MINDESTZINSSATZ der Zinssatz für diese ZINSPE-RIODE.

### **(d) Automatische vorzeitige Einlösung**

Tritt ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ein, werden die WERTPAPIERE nicht am RÜCKZAHLUNGSTERMIN, sondern am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) zurückgezahlt. In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) den für diesen VORZEITIGEN FÄLLIGKEITSTAG (k) in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG.

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

Bei Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES entfällt die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE.

### **(e) Endgültige Angebotsbedingungen**

Die folgenden zusätzlichen in dieser Wertpapierbeschreibung verwendeten Produktparameter werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt: ABSCHLAG, ANFÄNGLICHE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), AUFSCHLAG, BARRIER LEVEL, BARRIERE(N), BASISPREIS, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) DER BARRIERE, BEOBACHTUNGSTAG(E) (k), FAKTOR, FESTGELEGTE WÄHRUNG, FINALE(R) BEOBACHTUNGSTAG(E), HÖCHSTZINSSATZ, MINDESTZINSSATZ, NENNBETRAG, REFERENZPREIS, REFERENZSATZ, VORZEITIGE(R) FÄLLIGKEITSTAG(E) (k), ZINSPERIODE. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode angeben, nach der die Parameter von der BERECHNUNGSSTELLE festgelegt werden.

### 7. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

#### *Allgemeine Informationen*

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die **BESONDEREN BEDINGUNGEN** unterteilen sich in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für bestimmte **PRODUKTTYPEN** gelten, und in **BESONDERE BEDINGUNGEN**, die für alle **PRODUKTTYPEN** gelten.

Eine ergänzte Fassung der **BEDINGUNGEN** beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument **ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN** veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** enthalten ist,
- (b) eine konsolidierte Fassung der **PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**,
- (c) eine konsolidierte Fassung der **BESONDEREN BEDINGUNGEN**,

welche die **WERTPAPIERBEDINGUNGEN** wiedergeben.

Eine konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** kann zusammen mit den entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** ist kein Bestandteil der entsprechenden **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** und wird den **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**. Die konsolidierte Fassung der **ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN** wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines **FRÜHEREN BASISPROSPEKTS** abgelaufen ist. In diesem Fall sind die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE in dem **FRÜHEREN BASISPROSPEKT** enthalten. Zu diesem Zweck werden die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE aus dem **FRÜHEREN BASISPROSPEKT** durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt 3.6 dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 104 ff. ist angegeben, wo genau die **BEDINGUNGEN** der WERTPAPIERE enthalten sind.

## ***Aufbau der Bedingungen***

### **Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

### **Teil B – Produkt- und Basiswertdaten**

### **Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere**

#### **[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]**

*Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere*

*Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere*

*Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere*

*Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung

§ 4 Rückzahlungsbetrag]

*Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[§ 1 Definitionen

§ 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

§ 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

§ 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

**[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]**

§ 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][[(absichtlich ausgelassen)]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] [Kontraktspezifikationen, Ersatzkorbbestandteil, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen, [Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung:]

§ 9 Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

*Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**

(die "Allgemeinen Bedingungen")

§ 1

**Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Wahrung als [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stuckelung begeben.

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Dauer-Globalurkunde ab dem Emissionstag, gilt Folgendes:

- (2) *Dauer-Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhandigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin tragt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlagigen Bestimmungen des Clearing Systems ubertragbar. *[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsanspruche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]*

[Im Fall von Wertpapieren mit einer Vorlaufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer-Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Wortlaut des § 1 (2) ist ein sogenannter "TEFRA D-Hinweistext". Diese Funote enthalt einen kurzen Uberblick uber die sog. Excise Tax Exemption (vormals bekannt als TEFRA Regeln) im Rahmen des Tax Code der Vereinigten Staaten von Amerika ("US"). Grundsatzlich konnen nicht registrierte Inhaberschuldverschreibungen (*bearer securities*) mit einer Laufzeit von mehr als 365 Tagen US-Steueranktionen unterliegen, sofern solche Instrumente nicht in Ubereinstimmung mit den TEFRA C oder TEFRA D Regeln emittiert werden. TEFRA C ist sehr restriktiv und kann nur verwendet werden, wenn die Instrumente unter anderem nicht Personen in den Vereinigten Staaten und ihren Gebieten im Sinne des US-Internal Revenue Code angeboten oder an diese emittiert werden, und der Emittent im Hinblick auf die Emission keinen wesentlichen, die US-Bundesstaaten ubergreifenden Handel (*interstate commerce*) betreibt. In diesem Fall ist ein TEFRA Hinweistext nicht erforderlich. Die TEFRA D Regeln, welche technischer ausgestaltet sind als die TEFRA C Regeln, sehen wahrend einer "*restricted period*" bestimmte Beschrankungen auf (i) das Angebot und den Verkauf der Instrumente an "US-Personen" oder an Personen innerhalb der Vereinigten Staaten und ihrer Gebiete und (ii) die Lieferung der Instrumente in die Vereinigten Staaten vor. TEFRA D sieht in der Regel auch vor, dass der Besitzer eines Instruments diesbezuglich das nicht-wirtschaftliche US-Eigentum bestatigen muss, und, dass das Instrument einen spezifisch formulierten TEFRA D Hinweistext enthalten muss. Die Einhaltung der TEFRA D Regeln sind ein sog. "*safe harbor*", sollten Instrumente versehentlich an US-Personen emittiert werden. Fur den Fall, dass Wertpapiere Debt Charakteristika, wie z.B. Kapitalschutz, aufweisen, konnen die TEFRA C und TEFRA D Regeln Anwendung finden. BEI BESTEHEN VON ZWEIFELN, OB EIN WERTPAPIER ALS DEBT INSTRUMENT ZU QUALIFIZIEREN IST, SIND ANWALTE DES US-RECHTS UND DES US-STEUERRECHTS ZU KONSULTIEREN.

- (2) *Vorläufige Globalurkunde, Austausch:* Die Wertpapiere sind anfänglich in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem 40. Tag nach dem Emissionstag (der "**Austauschtag**") nur nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Wertpapiere keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder Personen, die Wertpapiere über solche Finanzinstitute halten) (die "**Bescheinigungen über Nicht-US-Eigentum**"), gegen eine Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine (die "**Dauer-Globalurkunde**" und, zusammen mit der Vorläufigen Globalurkunde die "**Globalurkunden**") ausgetauscht. Die Globalurkunden tragen die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [*Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes:* sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle]. [Die Details eines solchen Austausches werden in den Büchern des Clearing Systems geführt.] Die Inhaber der Wertpapiere haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [*Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:* Zinsansprüche werden durch die Dauer-Globalurkunde verbrieft.]

"**US-Personen**" sind solche, wie sie in *Regulation S* des *United States Securities Act of 1933* definiert sind und umfassen insbesondere Gebietsansässige der Vereinigten Staaten sowie amerikanische Kapital- und Personengesellschaften.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen CBF als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

## § 2

### Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [*Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen*]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

### § 3

#### Steuern

*Kein Gross Up*: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

### § 4

#### Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

### § 5

#### Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
  - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
  - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
  - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

### § 6

#### Mitteilungen

Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

### § 7

#### Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rükckerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

### § 8

#### Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

### § 9

#### Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

### § 10

#### **Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

*Teil B – Produkt- und Basiswertdaten*

**TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

**§ 1**

**Produktdaten**

*[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form<sup>4</sup> (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:*

**[Abschlag:** *[einfügen]*]

**[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]:** *[einfügen]*]

**[Aufschlag:** *[einfügen]*]

**[Barrier Level:** *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

**[Barriere:** *[einfügen]*]

**[Basispreis:** *[einfügen]*]

**[Beobachtungstag (k):** *[einfügen]*]

**[Beobachtungstag[e] der Barriere:** *[einfügen]*]

**[Bezugsverhältnis:** *[einfügen]*]<sup>5</sup>

**[Bildschirmseite:** *[einfügen]*]

**[Bonusbetrag:** *[einfügen]*]

**[Cap:** *[einfügen]*]

**[Emissionspreis:** *[einfügen]*]<sup>6</sup>

**[Emissionsstelle:** *[Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]*]

**[Emissionstag:** *[einfügen]*]

---

<sup>4</sup> In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

<sup>5</sup> Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier" anwendbar.

<sup>6</sup> Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

**Emissionsvolumen der Serie [in Stück]:** *[einfügen]*

**Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]:** *[einfügen]*

**Erster Handelstag:** *[einfügen]*

**[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere:** *[einfügen]*]

**[Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode:** *[einfügen]*]

**[Ertragszahlungslevel (k):** *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

**[Faktor:** *[einfügen]*]

**Festgelegte Währung:** *[einfügen]*

**Finale[r] Beobachtungstag[e]:** *[einfügen]*

**[Finaler Rückzahlungsbetrag:** *[einfügen]*]

**[Finales Rückzahlungslevel:** *[einfügen]* [[höchstens][mindestens] *[einfügen]*%] [zwischen *[einfügen]*% und *[einfügen]*% [(indikativ bei *[einfügen]*%)]]

**[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage:** *[einfügen]*]

**[Gesamtnennbetrag der Serie:** *[einfügen]*]

**[Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>):** *[einfügen]*]

**[Gewichtung<sub>i best</sub> (W<sub>i best</sub>):** *[einfügen]*]

**[Höchstbetrag:** *[einfügen]*]

**[Höchstzinssatz:** *[einfügen]*]

**Internetseite[n] der Emittentin:** *[einfügen]*

**Internetseite[n] für Mitteilungen:** *[einfügen]*

**ISIN:** *[einfügen]*

**[k:** *[Fortlaufende Nummer einfügen]*]

**[K<sub>i</sub> (initial):** *[einfügen]*]

**Korbbestandteil:** *[einfügen]*

**[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere:** *[einfügen]*]

**[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode:** *[einfügen]*]

**[Mindestzinssatz:** *[einfügen]*]

**N:** *[einfügen]*

**Nennbetrag:** *[einfügen]*

**Referenzpreis:** *[einfügen]*

**[Referenzsatz-Finanzzentrum: [einfügen]]**

**[Referenzwährung: [einfügen]]**

**Reuters: [einfügen]**

**[Reverse Level: [einfügen]]**

**Rückzahlungstermin: [einfügen]**

**Seriennummer: [einfügen]**

**Tranchennummer: [einfügen]**

**[Verzinsungsbeginn: [einfügen]]**

**[Verzinsungsende: [einfügen]]**

**[Vorgesehene Fälligkeit: [einfügen]]**

**[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [einfügen]]**

**[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k): [einfügen]]**

**[Vorzeitiges Rückzahlungslevel<sub>i</sub> (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]**

**WKN: [einfügen]**

**[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]**

**[Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]**

**[Zinssatz: [einfügen]]**

**[Zinszahltag[e]: [einfügen]]**

**[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]**

**[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]**

## 7. Wertpapierbedingungen

### § 2

#### Basiswertdaten

*[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogen sind, gilt Folgendes:*

[Tabelle 2.1]

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[FX Wechselkurs<sub>i</sub>]</b>	<b>[Fixing Sponsor<sub>i</sub>]</b>	<b>[FX Bildschirmseite<sub>i</sub>]</b>	<b>[FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final)]</b>	<b>[WKN<sub>i</sub> ]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>Maßgebliche Börse<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[FX Wechselkurs<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Fixing Sponsor<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[FX Bildschirmseite<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[FX<sub>1</sub> Beobachtungstag (final) einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Maßgebliche Börse<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Internetseite<sub>1</sub> einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[FX Wechselkurs<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Fixing Sponsor<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[FX Bildschirmseite<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[FX<sub>N</sub> Beobachtungstag (final) einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloomberg-ticker<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Maßgebliche Börse<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Internetseite<sub>N</sub> einfügen]</i>

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub> ]</b>	<b>[Reuters]<sub>i</sub></b>	<b>[Bloomberg]<sub>i</sub></b>	<b>Indexsponsor<sub>i</sub></b>	<b>Indexberechnungsstelle<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexberechnungsstelle<sub>1</sub> einfügen]</i>	<i>[Internetseite<sub>1</sub> einfügen]</i>
<i>[Name des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Währung des Korbbestandteils<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[WKN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[ISIN<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[RIC<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Bloombergticker<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexsponsor<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Indexberechnungsstelle<sub>N</sub> einfügen]</i>	<i>[Internetseite<sub>N</sub> einfügen]</i>

Für weitere Informationen zu den Korbbestandteilen sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub> ]</b>	<b>[Reuters]<sub>i</sub></b>	<b>[Bloomberg]<sub>i</sub></b>	<b>Referenzmarkt<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
------------------------------------	---	--------------------------	----------------------------	------------------------------	--------------------------------	----------------------------------	----------------------------------

## 7. Wertpapierbedingungen

[Name des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[WKN <sub>1</sub> einfügen]	[ISIN <sub>1</sub> einfügen]	[RIC <sub>1</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>1</sub> einfügen]	[Referenzmarkt <sub>1</sub> einfügen]	[Internetseite <sub>1</sub> einfügen]
[Name des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[WKN <sub>N</sub> einfügen]	[ISIN <sub>N</sub> einfügen]	[RIC <sub>N</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>N</sub> einfügen]	[Referenzmarkt <sub>N</sub> einfügen]	[Internetseite <sub>N</sub> einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

## 7. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Futures-Kontrakten bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

<b>Korbbestandteil<sub>i</sub></b>	<b>[Rohstoff<sub>i</sub>]</b>	<b>Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub></b>	<b>[WKN<sub>i</sub>]</b>	<b>[ISIN<sub>i</sub>]</b>	<b>[Reuters<sub>i</sub>]</b>	<b>[Bloomberg<sub>i</sub>]</b>	<b>[Kontrakttermin(e)<sub>i</sub>]</b>	<b>Referenzmarkt<sub>i</sub></b>	<b>Internetseite<sub>i</sub></b>
[Name des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[Rohstoff <sub>i</sub> einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>1</sub> einfügen]	[WKN <sub>1</sub> einfügen]	[ISIN <sub>1</sub> einfügen]	[RIC <sub>1</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>1</sub> einfügen]	[Kontrakttermin(e) <sub>i</sub> einfügen]	[Referenzmarkt <sub>1</sub> einfügen]	[Internetseite <sub>1</sub> einfügen]
[Name des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[Rohstoff <sub>N</sub> einfügen]	[Währung des Korbbestandteils <sub>N</sub> einfügen]	[WKN <sub>N</sub> einfügen]	[ISIN <sub>N</sub> einfügen]	[RIC <sub>N</sub> einfügen]	[Bloombergticker <sub>N</sub> einfügen]	[Kontrakttermin(e) <sub>N</sub> einfügen]	[Referenzmarkt <sub>N</sub> einfügen]	[Internetseite <sub>N</sub> einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

*Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere*

**TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE**  
(die "Besonderen Bedingungen")

**[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]**

*Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere*

*Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere*

*Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere*

*Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere*

*Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere*

**[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap], Bonus [Cap] Basket, Bonus [Cap] Rainbow und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:**

**§ 1**

**Definitionen**

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> [über den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>; erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;

- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2)]<sup>7</sup> [§ 8 [(C)][(D)] (1)]<sup>8</sup> der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Anpassungsereignis"** ist der Eintritt mindestens [eines Aktien-Anpassungsereignisses] [,] [und/oder] [eines Index-Anpassungsereignisses] [,] [und/oder] [eines Rohstoff-Anpassungsereignisses] [und/oder] [eines Future-Anpassungsereignisses].

**["Aktien-Anpassungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Aktien-Marktstörungereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>;

<sup>7</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>8</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil; an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse;

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils; stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse; bzw. Festlegenden Terminbörse; stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse; bzw. Festlegenden Terminbörse; eingetreten ist.]

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere; noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Barrier Level"** ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Barriere;"** ist [die Barriere; wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x  $K_i$  (initial)].]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Barriereereignis"** ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere; durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils; der[:]

[[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil; um einen Index handelt,] vom jeweiligen Indexsponsor; bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle;] [bzw.]

[[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil; um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse;] [bzw.]

[[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>

veröffentlicht wurde, während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap], Bonus [Cap] Basket und Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die [Schlechteste Kursentwicklung (b)] [Kursentwicklung des Basiswerts (b)] am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Überschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Be-

rechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**"Berechnungstag"** ist im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> jeder Tag, an dem [der entsprechende Referenzpreis<sub>i</sub>:]

[[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>,] [bzw.]

[[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>,] [bzw.]

[[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>]

veröffentlicht wird[.],] [bzw.]]

[[ - wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Futures-Kontrakt handelt,] der Referenzmarkt<sub>i</sub> während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

**"Beste Kursentwicklung (b)"** ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (b) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (b)} = \max \left[ \frac{K_i \text{ (b)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{)}$$

**"Beste Kursentwicklung (final)"** ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (final)} = \max \left[ \frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N \text{)}$$

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

**"Bezugsverhältnis;"** ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil<sub>i</sub>, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, [wie in § 1

der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

["**Bezugsverhältnis<sub>i</sub>**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil<sub>i</sub>, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} \times \text{FX}_i (\text{final}) / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{FX}_i (\text{final}) \times \text{Basispreis})]$$

Das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Bonusbetrag**" ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Cap**" ist das Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil;] [bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden,] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**;" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Future-Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils<sub>i</sub>, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;

- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Futures-Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub>;[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> [,][oder]]
- [(**●**) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises<sub>i</sub>, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt<sub>i</sub> [bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts<sub>i</sub> [bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] eingetreten ist.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

**"Fixing Sponsor<sub>i</sub>"** ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs<sub>i</sub> der Fixing Sponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> festgelegt.

**"FX<sub>i</sub>"** ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses<sub>i</sub>, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor<sub>i</sub> auf der jeweiligen FX Bildschirmseite<sub>i</sub> [um [**●**] Uhr, Ortszeit [**●**]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

**"FX<sub>i</sub> (final)"** ist FX<sub>i</sub> am FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final).

**"FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final)"** ist FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX<sub>i</sub> Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX<sub>i</sub> Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final).

**"FX<sub>i</sub> Berechnungstag"** ist jeder Berechnungstag, an dem das jeweilige FX<sub>i</sub> vom jeweiligen Fixing Sponsor<sub>i</sub> veröffentlicht wird.

**"FX Bildschirmseite<sub>i</sub>"** ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs<sub>i</sub> die FX Bildschirmseite<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["FX Korbbestandteil<sub>i</sub>]"** ist jeder Korbbestandteil<sub>i</sub>, dessen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

**["FX Kündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor<sub>i</sub> (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechsellkurs<sub>i</sub> (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX<sub>i</sub> auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX<sub>i</sub> unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

**"FX Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors<sub>i</sub>, den jeweiligen FX<sub>i</sub> zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs<sub>i</sub> notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

**"FX Wechselkurs<sub>i</sub>"** ist der FX Wechselkurs<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> festgelegt ist.]

**["Gestiegene Hedging-Kosten"** bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>)**" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die Gewichtung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Gewichtung<sub>i best</sub> (W<sub>i best</sub>)**" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i best</sub> zugeordnete Gewichtung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap, Bonus Cap Basket, Bonus Cap Rainbow und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Index-Anpassungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der

Berechnungsstelle heranzuziehen; eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**") gilt nicht als von der Emittentin zu vertretender Umstand;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>**" ist die Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (5)]<sup>9</sup> [§ 8 (A) (2) oder [(C)][(D)] (1)]<sup>10</sup> der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Index-Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden,

<sup>9</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>10</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors<sub>i</sub> oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

["**Indexsponsor<sub>i</sub>**"] ist der Indexsponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist  $K_i$  (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

" $K_{i \text{ best}}(\text{initial})$ " ist  $K_i$  (initial) des Korbbestandteils $_{i \text{ best}}$ .]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i(\mathbf{b})$ " ist der Referenzpreis $_i$  am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_{i \text{ best}}(\mathbf{b})$ " ist der Referenzpreis $_i$  des Korbbestandteils $_{i \text{ best}}$  am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i(\mathbf{final})$ " ist der Referenzpreis $_i$  am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i(\mathbf{final})$ " ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils $_i$ .]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i(\mathbf{final})$ " ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis $_i$  an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_{i \text{ best}}(\mathbf{final})$ " ist  $K_i$  (final) des Korbbestandteils $_{i \text{ best}}$ .]

"**Korbbestandteil** $_i$ " ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] [bzw.] [der jeweilige Maßgebliche Futures-Kontrakt] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Korbbestandteil** $_{i \text{ best}}$ " ist der folgende Korbbestandteil $_i$ :

"**Korbbestandteil** $_{i \text{ best}}$ " (mit  $i = 1$ ) ist der Korbbestandteil $_j$  mit der Besten Kursentwicklung (b) bzw. mit der Besten Kursentwicklung (final).

"**Korbbestandteil** $_{i \text{ best}}$ " (mit  $i = 2, \dots, N$ ) ist der von allen Korbbestandteilen $_j \text{ best}$  (mit  $j = 1, \dots, (i-1)$ ) verschiedene Korbbestandteil $_j$  mit der Besten Kursentwicklung (b) bzw. mit der Besten Kursentwicklung (final).]

"**Kündigungereignis**" ist der Eintritt mindestens [eines Aktienkündigungereignisses] [,] [und/oder] [eines Indexkündigungereignisses] [,] [und/oder] [eines Rohstoffkündigungereignisses] [,] [und/oder] [eines Future-Kündigungereignisses] [und/oder] [eines FX Kündigungereignisses].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket und Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i \text{(b)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i \text{(final)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

[Im Fall von Bonus [Cap] Rainbow Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung<sub>i best</sub> (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i best</sub>, multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung<sub>i best</sub> ( $W_{i best}$ ), am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i best} (b)}{K_{i best} (initial)} \times W_{i best}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung}_{i best} (b)$$

"**Kursentwicklung<sub>i best</sub> (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i best</sub> multipliziert mit der jeweiligen Gewichtung<sub>i best</sub> ( $W_{i best}$ ) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_{i best} (final)}{K_{i best} (initial)} \times W_{i best}$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N ( \text{Kursentwicklung}_{i best} (final) )$$

**["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Marktstörungsereignis"** ist der Eintritt mindestens eines[Aktien-Marktstörungsereignisses] [,] [und/oder] [Index-Marktstörungsereignisses] [und/oder] [Rohstoff-Marktstörungsereignisses] [und/oder] [Future-Marktstörungsereignisses].

**["Maßgebliche Börse<sub>i</sub>]"** ist[:]

[[ - wenn es sich bei dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] die jeweilige Maßgebliche Börse<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt][.][; bzw.]

[[ - wenn es sich bei dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen Index handelt,] die Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse<sub>i</sub> als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

**["Maßgeblicher Futures-Kontrakt"** ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin<sub>i</sub> [nach Feststellung des Referenzpreises<sub>i</sub>] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt<sub>i</sub> nächstfälligen Futures-Kontrakt], der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

**"N"** ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Nennbetrag"** ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils; oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

**["Referenzmarkt<sub>i</sub>"]** ist der jeweilige Referenzmarkt<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Referenzpreis<sub>i</sub>,"** ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt<sub>i</sub> veröffentlicht].

*[Im Fall von Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:*

**"Reverse Level"** ist das Reverse Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Rohstoff<sub>i</sub>"]** ist der Rohstoff<sub>i</sub>, der dem Korbbestandteil<sub>i</sub> zugrunde liegt. [Der Rohstoff<sub>i</sub> ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

**["Rohstoff-Anpassungsereignis"** ist jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**["Rohstoffkündigungsergebnis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]<sup>11</sup> [§ 8 [(B)][(C)] (2) oder [(C)][(D)] (1)]<sup>12</sup> der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Rohstoff-Marktstörungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub> oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

**"Roll Over Termin<sub>i</sub>"** ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Referenzmarkt<sub>i</sub>] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin<sub>i</sub> wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Schlechteste Kursentwicklung (b)"** ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i(b) = \min \left[ \frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N) ]$$

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

<sup>11</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>12</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils; (final), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils; (final)} = \min \left[ \frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Währung des Korbbestandteils;**" ist die Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

### § 2

#### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

(2) Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of-Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

(i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis<sub>i</sub> ausgedrückten Menge des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil dieses Korbbestandteils<sub>i</sub>; [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] geteilt durch FX<sub>i</sub> (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] multipliziert mit FX<sub>i</sub> (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis<sub>i</sub> ausgedrückten Menge des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] geteilt durch FX<sub>i</sub> (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] multipliziert mit FX<sub>i</sub> (final)] errechnet.]

## § 4

**Rückzahlungsbetrag**

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

**[Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis]

**[Produkttyp 3: Bonus Rainbow Wertpapiere**

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis]

### ***[Produkttyp 4: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere***

*[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:*

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 5: Bonus Cap Basket Wertpapiere**

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 6: Bonus Cap Rainbow Wertpapiere**

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

### **[Produkttyp 7: Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere**

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x ((Reverse Level - Kursentwicklung des Basiswerts (final)) / Basispreis)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als null und nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x ((Reverse Level - Kursentwicklung des Basiswerts (final)) / Basispreis)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

## 7. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x ((Reverse Level - Kursentwicklung des Basiswerts (final)) / Basispreis)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Höchstbetrag.

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall kleiner als null.]]]

*Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere*

*Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere*

*Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag*

[Im Fall von Worst-of Express [Plus] Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse; [über den jeweiligen Korbbestandteil;] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil; bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse; üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils; an der Maßgeblichen Börse; , wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils; an der Maßgeblichen Börse; erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2)]<sup>13</sup> [§ 8 [(C)][(D)] (1)]<sup>14</sup> der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) .]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil; ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung

<sup>13</sup> Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

<sup>14</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>; nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub>; der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>; beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub>; der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>; beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>; die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>; dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>; nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>; wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>; als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>; aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**") gilt nicht als ein von der Emittentin zu vertretender Umstand;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>; wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>; die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils<sub>i</sub>, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere<sub>i</sub> noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Barriere<sub>i</sub>**" ist [die Barriere<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x  $K_i$  (initial)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere<sub>i</sub>; durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>] [vom jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>] [vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils<sub>i</sub>; während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Barriereereignis"** ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

**"Basispreis"** ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Basiswert"** ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Beobachtungsperiode der Barriere"** ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage

**["Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

**"Beobachtungstag (k)"** ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Beobachtungstag der Barriere"** ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich ent-

sprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis<sub>i</sub>; [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>;] [durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub>; bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>;] [vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>;] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt<sub>i</sub>; während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis<sub>i</sub>**;" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil<sub>i</sub>, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis<sub>i</sub> = Nennbetrag / (K<sub>i</sub> (initial) x Basispreis)]]

["**Bezugsverhältnis<sub>i</sub>**;" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil<sub>i</sub>, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis<sub>i</sub> = Nennbetrag x FX<sub>i</sub> (final) / (K<sub>i</sub> (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis<sub>i</sub> = Nennbetrag / (K<sub>i</sub> (initial) x FX<sub>i</sub> (final) x Basispreis)]]

Das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist *[Andere(s) Clearing System(e) einfügen]*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>;] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden], verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Handelstag"** ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode"** ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

*[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:]*

**"Ertragszahlungsereignis"** ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

**"Ertragszahlungslevel (k)"** ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Festlegende Terminbörse<sub>i</sub>"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

*[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren gilt Folgendes:]*

**"Finaler Rückzahlungsbetrag"** ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Finales Rückzahlungsereignis"** ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen

Rückzahlungslevels durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).

**"Finales Rückzahlungslevel"** ist das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

**["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Futures-Kündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

**"Fixing Sponsor<sub>i</sub>"** ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs<sub>i</sub> der Fixing Sponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> festgelegt.

**"FX<sub>i</sub>"** ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses<sub>i</sub>, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor<sub>i</sub> auf der jeweiligen FX Bildschirmseite<sub>i</sub> [um [•] Uhr, Ortszeit [•]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

**"FX<sub>i</sub> (final)"** ist FX<sub>i</sub> am FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final).

**"FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final)"** ist FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende  $FX_i$  vom jeweiligen Fixing Sponsor<sub>i</sub> veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**<sub>i</sub>" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs<sub>i</sub> die FX Bildschirmseite<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil**<sub>i</sub>"] ist jeder Korbbestandteil<sub>i</sub>, dessen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor<sub>i</sub> (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs<sub>i</sub> (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf  $FX_i$  auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von  $FX_i$  unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors<sub>i</sub>, den jeweiligen  $FX_i$  zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs<sub>i</sub> notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**FX Wechselkurs**<sub>i</sub>" ist der FX Wechselkurs<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> festgelegt ist.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**"] bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

**"Hauptzahlstelle"** ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Hedging-Störung"** bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>]"** ist die Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> [;

(d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;.

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexsponsor<sub>i</sub>"] ist der Indexsponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist  $K_i$  (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (b)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

" $K_i$  (k)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" $K_i$  (final)" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungseignis**" bedeutet [[Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis]] [Future-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

["**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>;

- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors<sub>i</sub> oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub> oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>, soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub>[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> [,][oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises<sub>i</sub>, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt<sub>i</sub> [bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts<sub>i</sub> [bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse<sub>i</sub>**," ist die [jeweilige Maßgebliche Börse<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse<sub>i</sub> als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Er-**

**satzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

**["Maßgeblicher Futures-Kontrakt"** ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin; [nach Feststellung des Referenzpreises;] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt; nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils; oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

**["Referenzmarkt;"** ist der jeweilige Referenzmarkt; wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Referenzpreis<sub>i</sub>"** ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt<sub>i</sub> veröffentlicht].

**"Rohstoff<sub>i</sub>"** ist der Rohstoff<sub>i</sub>, der dem Korbbestandteil<sub>i</sub> zugrunde liegt. [Der Rohstoff<sub>i</sub> ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Rohstoffkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Roll Over Termin<sub>i</sub>"** ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Referenzmarkt<sub>i</sub>] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin<sub>i</sub> wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

**"Rückzahlungsbetrag"** ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

**"Rückzahlungstermin"** ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Schlechteste Kursentwicklung (b)"** ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j (b) = \min \left[ \frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N) ]$$

**"Schlechteste Kursentwicklung (k)"** ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j (k) = \min \left[ \frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N) ]$$

**"Schlechteste Kursentwicklung (final)"** ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (final) =  $\min \left[ \frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right]$  (mit  $i = 1, \dots, N$ )

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels<sub>i</sub> (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel<sub>i</sub> (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel<sub>i</sub> (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>**" ist die Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## § 2

### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- [(2)][(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

### § 3

#### **Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin.]

termin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis<sub>i</sub> ausgedrückten Menge des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] geteilt durch FX<sub>i</sub> (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] multipliziert mit FX<sub>i</sub> (final)] errechnet.]
- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.]

[Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) [sowie des Zusätzlichen Betrags (l)] an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) [sowie für den Zusätzlichen Betrag (l)].]

#### § 4

##### **Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 8: Worst-of Express Wertpapiere**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

**[Produkttyp 9: Worst-of Express Plus Wertpapiere**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

### ***[Produkttyp 10: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag***

#### ***[Bei Barausgleich gilt Folgendes:***

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

#### ***[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:***

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

*Produkttyp 11: Worst-of Cash Collect Wertpapiere*

[Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

**§ 1**

**Definitionen**

["**Abwicklungszyklus**" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>; [über den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>; üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>; erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**") gilt nicht als ein von der Emittentin zu vertretender Umstand;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger

wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils<sub>i</sub>, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Barrier Level"** ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

**"Barriere<sub>i</sub>"** ist [die Barriere<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x  $K_i$  (initial)].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Barriereereignis"** ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere<sub>i</sub> durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>] [vom jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>] [vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils<sub>i</sub> während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Barriereereignis"** ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

**"Basispreis"** ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Basiswert"** ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Beobachtungsperiode der Barriere"** ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage

**["Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] ] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

**"Beobachtungstag (k)"** ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Tag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

**"Beobachtungstag der Barriere"** ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis<sub>i</sub> [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse;] [durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. die jeweilige Index-

berechnungsstelle<sub>i</sub>] [vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt<sub>i</sub> während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

*[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

["**Bezugsverhältnis<sub>i</sub>**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil<sub>i</sub>, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

["**Bezugsverhältnis<sub>i</sub>**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil<sub>i</sub>, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} \times \text{FX}_i (\text{final}) / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{FX}_i (\text{final}) \times \text{Basispreis})]$$

Das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden], verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode"** ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Ertragszahlungsereignis"** ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

**"Ertragszahlungslevel (k)"** ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Festlegende Terminbörse<sub>i</sub>"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil; [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil; selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil; [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

**["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Futures-Kündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil; steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt; steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor<sub>i</sub>**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs<sub>i</sub> der Fixing Sponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> festgelegt.

"**FX<sub>i</sub>**" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses<sub>i</sub>, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor<sub>i</sub> auf der jeweiligen FX Bildschirmseite<sub>i</sub> [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX<sub>i</sub> (final)**" ist FX<sub>i</sub> am FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final).

"**FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final)**" ist FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final).

"**FX<sub>i</sub> Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX<sub>i</sub> vom jeweiligen Fixing Sponsor<sub>i</sub> veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite<sub>i</sub>**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs<sub>i</sub> die FX Bildschirmseite<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**FX Korbbestandteil<sub>i</sub>**" ist jeder Korbbestandteil<sub>i</sub>, dessen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

"**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor<sub>i</sub> (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs<sub>i</sub> (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im

vergleichbaren Umfang auf  $FX_i$  auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von  $FX_i$  unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors<sub>i</sub>, den jeweiligen  $FX_i$  zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen  $FX$  Wechselkurs<sub>i</sub> notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**FX Wechselkurs<sub>i</sub>**" ist der  $FX$  Wechselkurs<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> festgelegt ist.]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche

zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder

- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Höchstbetrag"** ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>"** ist die Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Indexkündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> [;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

**"Indexsponsor<sub>i</sub>"** ist der Indexsponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Internetseite[n] der Emittentin"** bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Internetseite[n] für Mitteilungen"** bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

**" $K_i$  (initial)"** ist  $K_i$  (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

**" $K_i$  (initial)"** ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils.<sub>i</sub>]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (b)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**K<sub>i</sub> (k)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (final)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils.<sub>i</sub>]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**," ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Future-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

**["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"** ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> notiert oder gehandelt werden;

- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors<sub>i</sub> oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub> oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>,  
soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub>;[,] [oder]

[(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil; an der Festlegenden Terminbörse; ][oder]]

[(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt; [bzw. der Festlegenden Terminbörse;] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts; [bzw. der Festlegenden Terminbörse;] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse**;" ist die [jeweilige Maßgebliche Börse, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils; stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils; [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse; und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse; als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin; [nach Feststellung des Referenzpreises;] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt; nächstfälligen Futures-Kontrakt], der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt<sub>i</sub>**"] ist der jeweilige Referenzmarkt<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis<sub>i</sub>**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt<sub>i</sub> veröffentlicht].

["**Rohstoff<sub>i</sub>**"] ist der Rohstoff<sub>i</sub>, der dem Korbbestandteil<sub>i</sub> zugrunde liegt. [Der Rohstoff<sub>i</sub> ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Roll Over Termin<sub>i</sub>**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Referenzmarkt<sub>i</sub>] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin<sub>i</sub> wie [in der Spalte "Korbbestandteil<sub>i</sub>" der Tabelle [●]]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[ \frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[ \frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (final), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[ \frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>**" ist die Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)**" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Zusätzlicher Betrag (k)**" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Zusätzlicher Betrag (l)**" ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

**Verzinsung, Zusätzlicher Betrag**

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

- (2) *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [(3)] Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

**Rückzahlung**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
  - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis<sub>i</sub> ausgedrückten Menge des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] geteilt durch FX<sub>i</sub> (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] multipliziert mit FX<sub>i</sub> (final)] errechnet.]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag**

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

## 7. Wertpapierbedingungen

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

*Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere*

*Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere*

[Im Fall von Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

### § 1

#### Definitionen

["**Abwicklungszyklus**"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> [über den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> üblicherweise erfolgt.]

["**Aktienkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"**Anpassungsereignis**" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffenen Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**") gilt nicht als ein von der Emittentin zu vertretender Umstand;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger

wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils<sub>i</sub>, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

**"Bankgeschäftstag"** ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "TARGET2")] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

**"Barrier Level"** ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

**"Barriereereignis"** ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

**"Basiswert"** ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

**"Beobachtungstag"** ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

**"Beobachtungstag der Barriere"** ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn

[dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil<sub>i</sub>]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis<sub>i</sub>; [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>]; [durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>]; [vom jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>]; veröffentlicht wird][der Referenzmarkt<sub>i</sub> während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>j</sub> (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (final)} = \max \left[ \frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden], verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode**" ist der Erste Tag der [Best] [Worst]out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse<sub>i</sub>**," ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Gewichtung<sub>i</sub> (W<sub>i</sub>)**" (mit  $i = 1, \dots, N$ ) ist die Gewichtung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Höchstbetrag**" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>**," ist die Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;

- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexsponsor<sub>i</sub>**"] ist der Indexsponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist  $K_i$  (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

" **$K_i$  (b)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil**," ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Future-Kündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis].]

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_i \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (final)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>;

- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors<sub>i</sub> oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der

Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub> oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub>[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> [,][oder]]
- [[**(•)**] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises<sub>i</sub>, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt<sub>i</sub> [bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts<sub>i</sub> [bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse<sub>i</sub>**"] ist die [jeweilige Maßgebliche Börse<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse<sub>i</sub> als die maßgebliche

Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin; [nach Feststellung des Referenzpreises;] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt; nächstfälligen Futures-Kontrakt], der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils; oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt<sub>i</sub>**"] ist der jeweilige Referenzmarkt<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis<sub>i</sub>**," ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt<sub>i</sub> veröffentlicht].

["**Rohstoff<sub>i</sub>**"] ist der Rohstoff<sub>i</sub>, der dem Korbbestandteil<sub>i</sub> zugrunde liegt. [Der Rohstoff<sub>i</sub> ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin<sub>i</sub>**"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Referenzmarkt<sub>i</sub>] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin<sub>i</sub> wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>**," ist die Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["**Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)**"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Zusätzlicher Betrag (I)**" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

## § 2

### Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

*[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]*

- (2) Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

## § 3

### Rückzahlung

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

## § 4

### Rückzahlungsbetrag

*Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

**[Produkttyp 12: Best Select Wertpapiere**

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Beste Kursentwicklung

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final)]

**[Produkttyp 13: Best Select Cap Wertpapiere**

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

## 7. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Beste Kursentwicklung

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Kursentwicklung des Basiswerts (final)

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]]

*Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

*Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere*

[Im Fall von Worst-of [[Express] Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

## § 1

### Definitionen

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> [über den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;]
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffenen Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Aus-

schüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen; eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren (ein "**Lizenzbeendigungsereignis**") gilt nicht als ein von der Emittentin zu vertretender Umstand;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils; die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere; noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Barriere<sub>i</sub>**" ist [die Barriere<sub>i</sub> wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x  $K_i$  (initial)].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere; durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse;] [vom jeweiligen Indexsponsor; bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle;] [vom jeweiligen Referenzmarkt;] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils; während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;].]

**"Finaler Beobachtungstag"** ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil;]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

**"Berechnungsstelle"** ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

**["Berechnungstag"** ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis; [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse;] [durch den jeweiligen Indexsponsor; bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle;] [vom jeweiligen Referenzmarkt;] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt; während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

**"Berechnungszeitraum"** ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

**["Bezugsverhältnis;"** ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil<sub>i</sub>, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis<sub>i</sub> = Nennbetrag / (K<sub>i</sub> (initial) x Basispreis)]]

**["Bezugsverhältnis;"** ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil<sub>i</sub>, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis<sub>i</sub> = Nennbetrag x FX<sub>i</sub> (final) / (K<sub>i</sub> (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis<sub>i</sub> = Nennbetrag / (K<sub>i</sub> (initial) x FX<sub>i</sub> (final) x Basispreis)]]

Das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

**["Bildschirmseite"** ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

**"Clearing System"** [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

**"Clearance System"** ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden], verwendet wird, die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

**"Clearance System-Geschäftstag"** ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

**"Emissionsstelle"** ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Emissionstag"** ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Handelstag"** ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"** ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

**"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode"** ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

*[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:*

**"Euro-Zone"** bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

**"Faktor"** ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**"Festgelegte Währung"** ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Festlegende Terminbörse<sub>i</sub>"** ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezo-

gen auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

**["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"** ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

**["Futures-Kündigungsereignis"** ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

*[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:*

**"Fixing Sponsor<sub>i</sub>"** ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs<sub>i</sub> der Fixing Sponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> festgelegt.

**"FX<sub>i</sub>"** ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses<sub>i</sub>, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor<sub>i</sub> auf der jeweiligen FX Bildschirmseite; [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

**"FX<sub>i</sub> (final)"** ist FX<sub>i</sub> am FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final).

**"FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final)"** ist FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende  $FX_i$  vom jeweiligen Fixing Sponsor<sub>i</sub> veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite**<sub>i</sub>" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs<sub>i</sub> die FX Bildschirmseite<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**FX Korbbestandteil**<sub>i</sub>" ist jeder Korbbestandteil<sub>i</sub>, dessen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["**FX Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor<sub>i</sub> (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs<sub>i</sub> (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf  $FX_i$  auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von  $FX_i$  unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors<sub>i</sub>, den jeweiligen  $FX_i$  zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs<sub>i</sub> notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**FX Wechselkurs**<sub>i</sub>" ist der FX Wechselkurs<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub> festgelegt ist.]

"**Gesamtnennbetrag**" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Gestiegene Hedging-Kosten**" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"**Hauptzahlstelle**" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Hedging-Störung**" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Höchstzinssatz**" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>**" ist die Indexberechnungsstelle<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Indexkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;

(d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Indexsponsor<sub>i</sub>**"] ist der Indexsponsor<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Internetseite[n] der Emittentin**" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Internetseite[n] für Mitteilungen**" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen  $K_i$  (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist  $K_i$  (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (b)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[" **$K_i$  (k)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der Referenzpreis<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **$K_i$  (final)**" ist der gleichgewichtete Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils<sub>i</sub>.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K<sub>i</sub> (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis<sub>i</sub> an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil<sub>i</sub>**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" bedeutet [[Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis]] [Future-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>;

- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>; an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors<sub>i</sub> oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist] ; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> bzw. Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub> oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>,  
soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub>[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> [,][oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises<sub>i</sub>, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt<sub>i</sub> [bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts<sub>i</sub> [bzw. der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub>] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse<sub>i</sub>**," ist die [jeweilige Maßgebliche Börse<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse<sub>i</sub>, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse<sub>i</sub> als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Er-**

**satzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

**["Maßgeblicher Futures-Kontrakt"** ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin; [nach Feststellung des Referenzpreises;] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt; nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

**["Mindestzinssatz"** ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**"Nennbetrag"** ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

**["Rechtsänderung"** bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils; oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *einfügen*] Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *einfügen*] Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] **●**] führende Swaphändler im Interbanken-Markt] [*andere Definition für Referenzbanken einfügen*].]

["**Referenzmarkt<sub>i</sub>**" ist der jeweilige Referenzmarkt<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis**," ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt<sub>i</sub> veröffentlicht].

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Rohstoff<sub>i</sub>**" ist der Rohstoff<sub>i</sub>, der dem Korbbestandteil<sub>i</sub> zugrunde liegt. [Der Rohstoff<sub>i</sub> ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils<sub>i</sub> erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["**Roll Over Termin<sub>i</sub>**" ist [der [[fünfte] [zehnte] **●**] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils<sub>i</sub> am Referenzmarkt<sub>i</sub>] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin<sub>i</sub> wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils; (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils; (b)} = \min \left[ \frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils; (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils; (k)} = \min \left[ \frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils; (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils; (final)} = \min \left[ \frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Verzinsungsbeginn**" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Verzinsungsende**" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, spätestens jedoch der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden].

["**Vorgesehene Fälligkeit**" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

"**Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)**" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"**Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)**" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>**" ist die Währung des Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Wertpapierbedingungen**" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"**Wertpapierinhaber**" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"**Zinsbetrag**" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinsperiode**" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["**Zinsperiode**" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"**Zinssatz**" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"**Zinstagequotient**" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Zinszahltag**" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"**Zinszahltag**" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

## § 2

### Verzinsung

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

- [(1) *Verzinsung*: Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Zinssatz*: "**Zinssatz**" ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Ab- schlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Höchstzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Mindestzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

- (3) *Zinsbetrag*: Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig. [Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA

2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y<sub>1</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y<sub>2</sub>**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M<sub>1</sub>**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M<sub>2</sub>**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**D<sub>1</sub>**" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall  $D_1$  gleich 30 ist; und

"**D<sub>2</sub>**" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und  $D_1$  ist größer als 29, in welchem Fall  $D_2$  gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungs-

zeitraum:

- [(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]
- [(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus
  - (A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und
  - (B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

- [(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

### § 3

#### **Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

*Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis<sub>i</sub> ausgedrückten Menge des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] geteilt durch FX<sub>i</sub> (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil<sub>i</sub> um einen FX Korbbestandteil<sub>i</sub> handelt,] multipliziert mit FX<sub>i</sub> (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis<sub>i</sub> ausgedrückten Menge des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten

Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils<sub>i</sub> mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [gegebenenfalls] geteilt durch FX<sub>i</sub> (final)] [und [gegebenenfalls] multipliziert mit FX<sub>i</sub> (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zinszahlungstag.] ]

### § 4

#### **Rückzahlungsbetrag], Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]**

- [(1)] *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

#### **[Produkttyp 14: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner als Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

#### **[Produkttyp 15: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag

dem Nennbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

**[Produkttyp 16: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere**

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

**[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]**

**§ 5**

**[Im Fall von Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]**

**Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin**

*Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] [einfügen] vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

**[Im Fall von Wertpapieren ohne außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]**

**(absichtlich ausgelassen)]**

**§ 6**

**Zahlungen[, Lieferungen]**

**[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]**

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Wahrung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gema diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Betrage werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Wahrung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschaftstagerregelung:* Fallt der Tag der Falligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschaftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschaftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspatung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die falligen Betrage an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Hohe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Falligkeit nicht leistet, wird der fallige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes fur Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Falligkeit der Zahlung folgt (einschlielich) und endet am Tag der tatsachlichen Zahlung (einschlielich).]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Erganzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von funf Bankgeschaftstagen nach dem Ruckzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschlielich anfallender Verwahrungsgebuhren, Borsenumsatzsteuer, Stempelgebuhren, Transaktionsgebuhren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Ruckzahlungstermin kein Bankgeschaftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nachsten Bankgeschaftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzogerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugegangene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils, an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Wahrend der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen, auszuuben. Anspruche aus Korbbestandteilen, die vor oder am Ruckzahlungstermin bestehen, stehen

der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse, "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, einen Korbbestandteil gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Korbbestandteils eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung eines Korbbestandteils nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Korbbestandteils am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.]

*[Im Fall von verzinslichen Wertpapieren mit einer Vorläufigen Globalurkunde, die gegen eine Dauer Globalurkunde ausgetauscht wird, gilt Folgendes:*

- (7) Zahlungen von Zinsbeträgen auf die Wertpapiere, die durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft werden, erfolgen nur nach Lieferung der Bescheinigungen über Nicht- US -Eigentum (wie in § 1 der Allgemeinen Bedingungen definiert) durch die relevanten Teilnehmer am Clearing System.]

### § 7

#### Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungsereignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle [von dem Marktstörungsereignis betroffenen] Korbbestandteile, auf den [jeweils] nächsten folgenden Tag verschoben, der für [den jeweiligen Korbbestandteil,] [alle Korbbestandteile,] ein Berechnungstag ist, an dem das

Marktstörungsereignis nicht mehr besteht. [Wird der Finale Beobachtungstag im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil<sub>i</sub> aufgrund der vorstehenden Bestimmung verschoben, verschiebt sich der entsprechende FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX<sub>i</sub> Berechnungstag, an dem das Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

[Sollte im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil<sub>i</sub> am FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final) ein FX Marktstörungsereignis vorliegen, wird der entsprechende FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX<sub>i</sub> Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungsereignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX<sub>i</sub> Beobachtungstag (final)] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungsereignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX<sub>i</sub> für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

## § 8

[Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] [Kontraktspezifikationen, Ersatzkorbbestandteil, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen, [Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[(A) Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Index ist, gilt Folgendes:]<sup>15</sup>

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Ersatzkorbbestandteil:* In den Fällen eines Indexersatzungsereignisses oder eines Lizenzbeendigungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.
- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie dieser vom jeweiligen Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den

<sup>15</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

ersetzten Indexsponsor<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor<sub>i</sub> bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[([●)] Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]<sup>16</sup>

- [(1)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse<sub>i</sub> nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- [(2)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[([B])[C)] Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]<sup>17</sup>

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> unter Berücksichtigung
- (a) der Methode der Preisfestsetzung,

<sup>16</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

<sup>17</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

(b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und

(c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer

(a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>,

(b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub> oder

(c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem jeweiligen Referenzmarkt<sub>i</sub>,

während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt<sub>i</sub> durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils<sub>i</sub> vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil<sub>i</sub> ein Futures-Kontrakt ist, gilt Folgendes:]<sup>18</sup>

(1) *Kontraktspezifikationen*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen be-

<sup>18</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Futures-Kontrakt als Korbbestandteil ist.

schriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Korbbestandteil; unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Preis, Qualität, Menge und Handelswährung),
- (c) des Kontrakttermins; und
- (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub> in Bezug auf den Korbbestandteil<sub>i</sub> gelten (zusammen die "**Kontraktspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzkorbbestandteil, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall

- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub>,
- (b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub> [oder] [,
- (c) des Fehlens des am Referenzmarkt<sub>i</sub> nächstfälligen Futures-Kontrakt<sub>i</sub>[, der [in der Spalte "Korbbestandteil;" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird], der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt<sub>i</sub> zu dem Roll Over Termin; [wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] ersetzen soll, oder]

[(c)][(d)] einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Korbbestandteil<sub>i</sub> auf dem Referenzmarkt<sub>i</sub> im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit demselben Rohstoff<sub>i</sub> oder einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Korbbestandteil<sub>i</sub> am Referenzmarkt<sub>i</sub> oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Korbbestandteil<sub>i</sub> durch einen anderen ausreichend liquiden Futures-Kontrakt mit demselben Rohstoff<sub>i</sub> oder einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie (der "**Ersatzkorbbestandteil;**") ersetzt und, soweit der Handel des Ersatzkorbbestandteils<sub>i</sub> auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt<sub>i</sub> stattfindet, wird der Referenzmarkt<sub>i</sub> durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt;**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Ersatzkorbbestandteil<sub>i</sub> und diesen Ersatzreferenzmarkt<sub>i</sub> nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils<sub>i</sub>) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich

Preis, Qualität, Menge und Handelswährung), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt<sub>i</sub> in Bezug auf den Ersatzkorbbestandteil<sub>i</sub> gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktsspezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktsspezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzkorbbestandteil<sub>i</sub>, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt<sub>i</sub>, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils<sub>i</sub> und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts<sub>i</sub> sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil<sub>i</sub> und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil<sub>i</sub> und den Ersatzreferenzmarkt<sub>i</sub> zu verstehen.

[(3) *Ersatzfeststellung*: Wird ein vom Referenzmarkt<sub>i</sub> veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Korbbestandteils<sub>i</sub> [des] [eines] Futures-Kontrakts<sub>i</sub> nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt<sub>i</sub> innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

[(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[(C)[D)] Für alle Korbbestandteile<sub>i</sub> gilt Folgendes:]<sup>19</sup>

[(1)[•)] *Anpassungen*: Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>, das Bezugsverhältnis<sub>i</sub> und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub>. [Hat gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse<sub>i</sub> keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil<sub>i</sub> beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

<sup>19</sup> Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket, Bonus [Cap] Rainbow, Reverse Bonus Cap Basket und Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

- ([2][●]) *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil:* Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil; zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird entweder
- (a) der betreffende Korbbestandteil; ersatzlos aus dem Korb gestrichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile<sub>i</sub>), oder
  - (b) der betreffende Korbbestandteil; ganz oder teilweise durch einen zu bestimmenden wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzt (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil; in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Nachfolge-Korbbestandteil zu verstehen;
- die Berechnungsstelle entscheidet darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
- ([●]) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

### § 9

#### Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs<sub>i</sub> nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor<sub>i</sub> festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses<sub>i</sub> durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.

- (2) *Ersatzwechsellkurs*: Wird ein FX Wechselkurs<sub>i</sub> nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen geeigneten Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses<sub>i</sub> (der "**Ersatzwechsellkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzwechsellkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechsellkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs<sub>i</sub> in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechsellkurs zu verstehen.]

## 8. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die Beschreibung der EMITTENTIN im REGISTRIERUNGSFORMULAR der UniCredit Bank AG vom 21. April 2017, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2015 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2015, die im Geschäftsbericht der HVB Group 2016 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 und die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2016 enthaltenen geprüften, nicht konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2016 werden hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 104 ff.

### **Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen**

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird 2017 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2016 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2016, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

## 9. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

### ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [•]

UniCredit Bank AG

[Emission von]

[Fortsetzung des bereits begonnenen öffentlichen Angebots von]

[Erhöhung des Angebotsvolumens von]

[Zulassung zum Handel an einem geregelten  
oder sonstigen gleichwertigen Markt von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]  
(die "WERTPAPIERE")

im Rahmen des

**EUR 50.000.000.000**

### **Debt Issuance Programme der UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN") wurden für die Zwecke des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2003/71/EG in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "PROSPEKTRICHTLINIE") in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (das "WpPG") erstellt. Um sämtliche Angaben zu erhalten, müssen diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den Informationen gelesen werden, die enthalten sind im Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "EMITTENTIN") vom 2. Mai 2017 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "BASISPROSPEKT") und in etwaigen Nachträgen zu dem BASISPROSPEKT gemäß § 16 WpPG (die "NACHTRÄGE").*

*Der BASISPROSPEKT und etwaige NACHTRÄGE sowie diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß § 14 WpPG auf [Internetseite(n) einfügen] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.*

***[Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 2. Mai 2017, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE [begeben werden] [fortgesetzt***

*angeboten werden<sup>20</sup>], verliert am [Datum einfügen] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der per Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 2. Mai 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf [www.onemarkets.de/basisprospekte](http://www.onemarkets.de/basisprospekte) [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf [www.onemarkets.at/basisprospekte](http://www.onemarkets.at/basisprospekte) (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]*

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

*Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit dem BASISPROSPEKT und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG [vom 22. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren] [vom 24. Juli 2013 zur Begebung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren] [vom 26. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Basket Wertpapieren, Bonus Cap Basket Wertpapieren, Reverse Bonus Cap Basket Wertpapieren, Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren] [vom 31. Juli 2013 zur Begebung von Bonus Rainbow Wertpapieren und Bonus Cap Rainbow Wertpapieren] [vom 3. Juli 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [vom 17. Dezember 2014 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [vom 30. Juni 2015 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] [vom 14. Juni 2016 zur Begebung von Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)] zu lesen, die durch Verweis in den BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]*

*[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]<sup>21</sup>*

### **ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN**

#### **Emissionstag und Emissionspreis:**

*[Emissionstag einfügen]<sup>22</sup>*

*[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN*

<sup>20</sup> Für den Fall, dass die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE nicht neu begeben werden, sondern ihr öffentliches Angebot fortgeführt wird.

<sup>21</sup> Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die nicht öffentlich angeboten werden.

<sup>22</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSTAGE der einzelnen Serien auch in tabellarischer Form angegeben werden.

angegeben.]

[*Emissionspreis einfügen*]<sup>23</sup>

[Der EMISSIONSPREIS je Wertpapier ist in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [*einfügen*] auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurs des Basiswerts, implizite Volatilität des BASISWERTS, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihegebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der Wertpapiere werden nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [unter [*Internetseite einfügen*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgeseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

**Verkaufsprovision:**

[Nicht anwendbar] [Im Emissionspreis ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*] enthalten.] [*Einzelheiten einfügen*]

**Sonstige Provisionen:**

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten einfügen*]

**Emissionsvolumen:**

Das EMISSIONSVOLUMEN der [*einzelnen*] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [*angeboten*] [*begeben*] und in ihnen beschrieben [*wird*][*werden*], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der [*einzelnen*] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [*angeboten*] [*begeben*] und in ihnen beschrieben [*wird*][*werden*], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

**Produkttyp:**

[Worst-of Bonus Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Bonus Basket Wertpapiere]

[Bonus Rainbow Wertpapiere]

---

<sup>23</sup> Bei Multi-Serien Emissionen können die EMISSIONSPREISE der einzelnen SERIEN auch in tabellarischer Form angegeben werden.

[Worst-of Bonus Cap Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]

[Bonus Cap Basket Wertpapiere] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]

[Bonus Cap Rainbow Wertpapiere] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]

[Reverse Bonus Cap Basket Wertpapiere] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]

[Worst-of Express Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Worst-of Express Plus Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Worst-of Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Best Select Wertpapiere]

[Best Select Cap Wertpapiere]

[Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

[Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit physischer Lieferung] [mit Zahlung]

**Zulassung zum Handel und Börsennotierung:**

[Falls eine Zulassung zum Handel der WERTPAPIERE beantragt wurde oder in Zukunft beantragt wird, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen] [wurde] [wird] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] beantragt.]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden geregelten oder gleichwertigen Märkten zugelassen: [Maßgebliche(n) geregelte(n) oder gleichwertige(n) Markt/Märkte einfügen]

*fügen]]*

[Falls Wertpapiere derselben Klasse wie die zum Handel zugelassenen WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Klasse wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden Märkten zum Handel zugelassen: *[Maßgebliche geregelte oder gleichwertige Märkte einfügen].*

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

[Die Notierung [wird] [wurde] mit Wirkung zum *[Voraussichtlichen Tag einfügen]* an den folgenden Märkten beantragt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]*

[Die WERTPAPIERE werden bereits an folgenden Märkten gehandelt: *[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]*

#### **Zahlung und Lieferung:**

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

*[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]*

#### **Notifizierung:**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BAFIN") hat den zuständigen Behörden in Luxemburg und Österreich eine Bescheinigung über die Billigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKTRICHTLINIE erstellt wurde.

#### **Bedingungen des Angebots:**

[Tag des ersten öffentlichen Angebots: *[Tag des ersten öffentlichen Angebots einfügen]]*

[Beginn des neuen öffentlichen Angebots: *[Beginn des neuen öffentlichen Angebots einfügen]* [(Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener WERTPAPIERE)] [(Aufstockung bereits begebener WERTPAPIERE)]]

[Die WERTPAPIERE werden [zunächst] im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten[, danach freibleibend abverkauft]. ZEICHNUNGSFRIST: *[Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen]* bis *[Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen].*]

[Ein öffentliches Angebot erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [*Kleinste übertragbare Einheit einfügen*].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [*Kleinste handelbare Einheit einfügen*].]

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder] [institutionellen Anlegern] [im Wege [einer Privatplatzierung] [eines öffentlichen Angebots] [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Ab dem Tag des [ersten öffentlichen Angebots] [Beginns des neuen öffentlichen Angebots] werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Es findet kein öffentliches Angebot statt. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt zugelassen werden.]

### **Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts**

#### [Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird erteilt für [die folgende Angebotsfrist der WERTPAPIERE: [*Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird*]] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS]. Es wird eine generelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

#### [Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*].

Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wird für den folgenden Zeitraum erteilt: [*Zeitraum einfügen*].

[*Namen und Anschrift(en) einfügen*] [*Einzelheiten angeben*] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE durch [den] [die] Finanzintermediär[e] für [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich] erteilt.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht unter der Be-

dingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.]

[Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Nicht anwendbar. Eine Zustimmung wird nicht erteilt.]

#### **US-Verkaufsbeschränkungen:**

[TEFRA C]

[TEFRA D]

[Weder TEFRA C noch TEFRA D]<sup>24</sup>

#### **Zusätzliche Angaben:**

[*Zusätzliche Bestimmungen in Bezug auf den Basiswert einfügen*]

[Nicht anwendbar]

## **ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN**

### **Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere**

#### **Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung**

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen]

[Zertifikate]

Globalurkunde: [Die WERTPAPIERE werden durch eine DAUER-GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine verbrieft.]

[Die WERTPAPIERE werden anfänglich durch eine VOR-

---

<sup>24</sup> Ausschließlich bei WERTPAPIEREN, die gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 5f.103-1 der *United States Treasury Regulations* und der *Notice 2012-20* als registrierte WERTPAPIERE gelten, und bei WERTPAPIEREN in der Form von *bearer securities* im Sinne der *Notice 2012-20* der US-Steuerbehörde mit einer Laufzeit von einem Jahr oder weniger (einschließlich einseitiger Erneuerungen oder Verlängerungen) anwendbar.

## 9. Muster der Endgültigen Bedingungen

LÄUFIGE GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine, die gegen eine DAUER-GLOBALURKUNDE ohne Zinsscheine getauscht werden kann, verbrieft.]

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]  
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Clearing System: [CBF]  
[andere(s) Clearing System(e) einfügen]

### Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

### Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

## 10. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

### 10.1 Einleitung

Die EMITTENTIN hat, mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den ANGEBOTSLÄNDERN, keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Verbreitung dieses BASISPROSPEKTS und das Angebot der WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN sowie die Verteilung, Veröffentlichung und den Besitz des BASISPROSPEKTS betreffen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, dies aber erforderlich ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

### 10.2 Europäischer Wirtschaftsraum

Unter den folgenden Bedingungen darf ein öffentliches Angebot der WERTPAPIERE in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (der "EWR") erfolgen:

- (a) nach dem Tag der Veröffentlichung dieses BASISPROSPEKTS, der von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde oder in einem anderen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt dass

## 10. Verkaufsbeschränkungen

- (i) der BASISPROSPEKT durch die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN, die das prospektpflichtige Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der PROSPEKTRICHTLINIE vervollständigt wurde,
  - (ii) das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im BASISPROSPEKT oder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben wurde,
  - (iii) die EMITTENTIN deren Verwendung zum Zwecke des Angebots schriftlich zugestimmt hat und
  - (iv) im Falle eines Angebots in der Republik Österreich eine Meldung an die Oesterreichische Kontrollbank, wie jeweils im Kapitalmarktgesetz 1991 in der geltenden Fassung vorgesehen, mindestens einen österreichischen Bankarbeitstag vor Beginn des jeweiligen Angebots eingereicht wurde,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind,
  - (c) jederzeit in jedem Mitgliedsstaat an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der PROSPEKTRICHTLINIE sind), oder
  - (d) jederzeit unter anderen in Artikel 3 (2) der PROSPEKTRICHTLINIE vorgesehenen Umständen.

Keines der unter (b) bis (d) fallenden Angebote darf die EMITTENTIN verpflichten, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der PROSPEKTRICHTLINIE oder einen NACHTRAG zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der PROSPEKTRICHTLINIE zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der WERTPAPIERE" in Bezug auf WERTPAPIERE in einem Mitgliedsstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden WERTPAPIERE enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser WERTPAPIERE zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in diesem Mitgliedsstaat).

### 10.3 Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser PROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz SECURITIES ACT von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der

"SECURITIES ACT") registriert und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("REGULATION S") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

### 11. ANGABEN ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

Im nachfolgenden Abschnitt werden bestimmte steuerliche Aspekte im Hinblick auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung der WERTPAPIERE dargestellt. Die Darstellung ist beschränkt auf bestimmte steuerliche Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg.

Zudem ist die Darstellung nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen in diesen Rechtsordnungen gedacht. Es kann durchaus weitere steuerliche Aspekte geben, die für eine Entscheidung, in die WERTPAPIERE zu investieren, relevant sein könnten. Da jedes WERTPAPIER aufgrund der BESONDEREN BEDINGUNGEN der jeweiligen Emission, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt außerdem nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Anleger von Relevanz sein könnten. Sie soll keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Die Darstellung basiert auf den zu dem Datum dieses BASISPROSPEKTS in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich sowie im Großherzogtum Luxemburg geltenden Steuergesetzen, der höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Die Besteuerung der Einkünfte aus den WERTPAPIEREN ist zudem abhängig von der konkreten Ausgestaltung der WERTPAPIERE und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers.

**Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung etwaiger Quellensteuern.**

**Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

#### 11.1 Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission einen Richtlinienvorschlag (der "**KOMMISSIONSVORSCHLAG**") für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer in Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Slowenien und der Slowakei (die "**TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN**") gemacht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Anwendungsbereich des **KOMMISSIONSVORSCHLAGS** ist sehr breit gefasst und der Vorschlag könnte, soweit er eingeführt wird, unter gewissen Umständen auf bestimmte Transak-

tionen im Hinblick auf die WERTPAPIERE (insbesondere Sekundärmarkttransaktionen) Anwendung finden.

Nach dem KOMMISSIONSVORSCHLAG könnte die Finanztransaktionssteuer unter gewissen Umständen auf bestimmte Personen sowohl innerhalb als auch außerhalb der TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN Anwendung finden. Generell würde es für bestimmte Transaktionen mit WERTPAPIEREN gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut und mindestens eine Partei in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat errichtet ist. Ein Finanzinstitut kann unter vielfältigen Bedingungen in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat "errichtet" sein – oder als "errichtet" gelten – insbesondere (a) durch Transaktionen mit einer in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ansässigen Person oder (b) in Fällen, in denen das den Transaktionen unterliegende Finanzinstrument in einem Teilnehmenden Mitgliedstaat ausgegeben wird.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer bleibt Gegenstand von Verhandlungen zwischen den TEILNEHMENDEN MITGLIEDSTAATEN. Er kann daher noch vor der Umsetzung, deren Zeitpunkt unklar ist, geändert werden. Weitere Mitgliedstaaten könnten sich entschließen teilzunehmen.

Neben einer möglichen Europäischen Finanztransaktionssteuer haben unter anderem Frankreich und Italien bereits eine eigene Finanztransaktionssteuer eingeführt.

Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der Finanztransaktionssteuer fachmännisch beraten zu lassen.

### 11.2 OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie

Basierend auf dem "OECD COMMON REPORTING STANDARD" tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), seit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "EU-AMTSHILFERICHTLINIE"), tauschen die Mitgliedstaaten seit diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen aus, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

### 11.3 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

#### Einkommensbesteuerung

Im Folgenden werden zunächst bestimmte steuerliche Aspekte für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen dargestellt. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung für in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässige Personen.

#### In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen

In der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland der Einkommensbesteuerung mit ihrem weltweiten Einkommen (unbeschränkte Steuerpflicht). Dies gilt unabhängig von dessen Quelle und erfasst auch Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die WERTPAPIERE) und, in der Regel, auch Veräußerungsgewinne.

Natürliche Personen unterliegen der Einkommensteuer, juristische Personen unterliegen der Körperschaftsteuer. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und/oder Gewerbesteuer. Im Falle von Personengesellschaften kommt es auf die (ggf. mittelbaren) Gesellschafter an. Auf die Besonderheiten von Personengesellschaften wird im Folgenden nicht näher eingegangen.

Eine Person gilt als in der Bundesrepublik Deutschland ansässig, wenn sie ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland hat.

#### (1) *Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen, die die WERTPAPIERE im Privatvermögen halten:

#### (a) *Einkommen*

Die WERTPAPIERE sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. (1) Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("ESTG") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die WERTPAPIERE als Einkünfte aus Kapitalvermögen qualifizieren.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht für den Fall so genannter Negativzinsen bei Zahlung durch den Anleger. Diese sollen als Werbungskosten qualifizieren und nur im Rahmen des Sparer-Pauschbetrags (siehe unter (b)) zu berücksichtigen sein. Veräußerungsgewinne bzw. -verluste aus einer Veräußerung der WERTPAPIERE sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG qualifi-

zieren. Ein Veräußerungsgewinn bzw. -verlust entspricht der Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen. Zusätzlich werden noch solche Aufwendungen in Abzug gebracht, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen (§ 20 Abs. 4 Satz 1 EStG).

Bei Optionsscheinen sollte sich der Veräußerungsgewinn bzw. -verlust aus dem Wert des erhaltenen Geldbetrags oder eines anderen erhaltenen Vorteils abzüglich der in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Aufwendungen, wie z.B. den Anschaffungskosten für den Optionsschein, bestimmen.

Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung und die Veräußerungserlöse im Zeitpunkt der Veräußerung in Euro umzurechnen.

Werden die WERTPAPIERE nicht veräußert, sondern eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG). Wird ein Zinsschein oder eine Zinsforderung von den WERTPAPIEREN abgetrennt, gilt dies als Veräußerung der WERTPAPIERE und Anschaffung des Zinsscheins oder der Zinsforderung und des durch die Trennung entstandenen WERTPAPIERS (§ 20 Abs. (2) Satz 4 EStG).

Veräußerungsverluste können gem. § 20 Abs. 6 EStG nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, können sie in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Nach derzeitiger Ansicht der Finanzverwaltung soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Gleiches gilt bei einer Vereinbarung, nach der die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungspreis unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen.

Entsprechend soll ein Forderungsausfall (d.h. sollte die EMITTENTIN insolvent werden) und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, nicht als Veräußerung behandelt werden. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts nach Ansicht der Finanzverwaltung steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der EMITTENTIN sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil den WERTPAPIEREN ein BASISWERT zugrunde liegt und dieser BASISWERT an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der EMITTENTIN nicht als Garantie ver-

standen werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren vertritt die Finanzverwaltung derzeit für den Fall, dass bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Auffassung, dass die Erträge zu diesen Zeitpunkten Zinseinkünfte darstellen. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vorsehen und die Vertragspartner entsprechend verfahren. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen, was zu Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der BASISWERT eine nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. (2) EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich die veröffentlichte Verwaltungsansicht lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze auch auf andere WERTPAPIERE angewendet werden.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen WERTPAPIEREN vor, könnten die WERTPAPIERE als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren. Dies hängt von den genauen Regelungen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE ab, z.B. davon, ob die EMITTENTIN oder der Anleger das Wahlrecht für eine physische Lieferung hat. In solch einem Fall könnte die physische Lieferung als Veräußerung der WERTPAPIERE und Neuanschaffung der erhaltenen WERTPAPIEREN angesehen werden. Je nach Ausgestaltung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN könnten allerdings die ursprünglichen Anschaffungskosten der WERTPAPIERE sowohl als fiktiver Veräußerungserlös für die WERTPAPIERE als auch als fiktive Anschaffungskosten für die erhaltenen WERTPAPIERE herangezogen werden (§ 20 Abs. (4a) Satz 3 EStG), so dass im Ergebnis kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind dann Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen WERTPAPIERE grundsätzlich steuerpflichtig.

### *(b) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer*

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei ihrer Auszahlung grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Form eines Steuerabzugs.

Wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "AUSZAHLENDE STELLE") die WERTPAPIERE verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt, übernimmt die AUSZAHLENDE STELLE den Abzug der Kapitalertragsteuer (zu Ausnahmen siehe nachfolgend).

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (wie vorstehend beschrieben, d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt, weil die WERTPAPIERE z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden, und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der WERTPAPIERE. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die AUSZAHLENDE STELLE grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Im Falle eines Sperrvermerks, ist der Anleger verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der Abzug von Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat. Der Steuerabzug unterbleibt allerdings nur insoweit, als die Summe aller Kapitalerträge des Anlegers bei dieser Auszahlenden Stelle den Betrag im Freistellungsauftrag nicht überschreitet. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten und Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamts vorgelegt hat.

Die EMITTENTIN selbst ist nicht verpflichtet, Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die WERTPAPIERE einzubehalten und abzuführen, es sei denn, sie handelt selbst als AUSZAHLENDE STELLE.

### (c) *Veranlagungsverfahren*

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Abzug der Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe oben). Falls und soweit Kapitalertragsteuer abgezogen wird, soll die Steuer mit dem Steuerabzug grundsätzlich abgegolten sein (Abgeltungsteuer).

Falls keine Kapitalertragsteuer abgezogen wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Anleger verpflichtet, die betroffenen steuerpflichtigen Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Selbst wenn Kapitalertragsteuer abgezogen wurde, aber der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist er verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten oder Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von zusammen Veranlagten). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden.

### (2) *Besteuerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren*

Zinsen und Veräußerungsgewinne, die aus WERTPAPIEREN erzielt werden, die im Betriebsvermögen gehalten werden, unterliegen der Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Anleger eine juristische Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der Körperschaftsteuer mit 15 %. Ist der Anleger eine natürliche Person, unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tarifliche Einkommensteuer mit bis zu 45 %. Hinzu kommt jeweils der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden, derzeit jedoch ausschließlich im Veranlagungsweg.

Sehen die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen

WERTPAPIEREN vor, würde eine solche physische Lieferung als steuerbarer Verkauf der WERTPAPIERE und als Anschaffung der gelieferten WERTPAPIERE angesehen. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig; ein etwaiger Veräußerungsverlust sollte grundsätzlich abzugsfähig sein. Betriebsausgaben, die im Zusammenhang mit dem Halten der WERTPAPIERE anfallen, sollten steuerlich abzugsfähig sein.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend für im Privatvermögen gehaltene WERTPAPIERE dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Anleger, die die WERTPAPIERE im Betriebsvermögen halten, insofern keinen Freistellungsauftrag stellen. Des Weiteren erfolgt bei Veräußerungsgewinnen anders als bei im Privatvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN kein Abzug von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Anleger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Anleger dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Bei im Betriebsvermögen gehaltenen WERTPAPIEREN gilt die einbehaltene Kapitalertragsteuer als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

### **Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen**

Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN grundsätzlich nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig.

Dies gilt jedoch nicht, wenn (i) die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, oder (ii) die Einkünfte aus den WERTPAPIEREN aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Liegt einer dieser Fälle vor, ist der Anleger mit den Einkünften aus den WERTPAPIEREN in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig. Es gelten dann grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

### **Sonstige Steuern**

#### **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Erbschaftsteuer entsteht in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die WERTPAPIERE grundsätzlich dann, wenn entweder der Erblasser oder der Erbe in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Entsprechend entsteht die Schenkungsteuer, wenn entweder der Schenker oder der Beschenkte in der Bundesrepublik

Deutschland steuerlich ansässig ist beziehungsweise als ansässig gilt oder die WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Steuerpflichtige, deren WERTPAPIERE zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren.

Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen bei den Besteuerungsregelungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

### Weitere Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der WERTPAPIERE fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

### 11.4 Besteuerung in Republik Österreich

*Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der WERTPAPIERE in Österreich bedeutsam sind. Das steuerliche Risiko aus den WERTPAPIEREN (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des § 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011")) trägt der Anleger. Im Folgenden wird angenommen, dass die WERTPAPIERE an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten werden.*

#### Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 26 Bundesabgabenordnung ("BAO") haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz gemäß § 27 BAO haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht). Körperschaften, die weder Geschäftsleitung noch Sitz in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Gemäß § 188 InvFG 2011, der im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU geändert wurde, gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist; (ii) Alternative Investmentfonds im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist; und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer; (b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz weniger als 15 % beträgt; oder (c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Bis jetzt hat die Finanzverwaltung die Investmentfondsrichtlinien noch nicht an die aktuelle Rechtslage angepasst. Bei Vorliegen eines ausländischen Kapitalanlagefonds wären die steuerlichen Folgen gänzlich andere als unten angeführt. In diesem Fall käme eine Art von Transparenzprinzip zur Anwendung, wonach der Anleger grundsätzlich sowohl mit tatsächlichen Ausschüttungen als auch mit ausschüttungsgleichen Erträgen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer unterliegen würde.

### **Unbeschränkt Steuerpflichtige**

Bei Auszahlung über eine depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen (das sind unter anderem Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus, unter anderem, verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen sind die Anschaffungskosten im privaten Bereich ohne Anschaffungsnebenkosten (z.B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche einem besonderen Steuersatz gemäß § 27a Abs. 1 Einkommensteuergesetz ("**ESTG**")

unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs. 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten; sie müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden, es ist aber trotzdem der besondere Steuersatz von 27,5% anwendbar.

Depotübertragungen oder -entnahmen sowie Umstände, die zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie z.B. der Wegzug aus Österreich, sind einem steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang grundsätzlich gleichgestellt, wobei für bestimmte Konstellationen eine Ausnahme von der Besteuerung vorgesehen ist.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die österreichische depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG und unter Beachtung der Verlustausgleichsbeschränkungen des § 27 Abs. 8 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit betrieblich gehaltenen Kapitalanlagen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen; zusätzlich besteht ein eingeschränkter Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer in Österreich unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem jeweiligen besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist auch in diesem Fall nach Maßgabe der oben dargestellten Bestimmungen zulässig.

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs. 1 i.V.m. § 27a Abs. 2 Z 2 EStG keine Kapitalertragsteuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Gleiches gilt für nicht verbrieftes Derivate (z.B. OTC-Derivate). Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital und der Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und der Einkünfte aus nicht verbrieften Derivaten hat in

diesem Fall bei natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Einkommensteuertarif zu erfolgen. Bei Einkünften aus nicht verbrieften Derivaten kann gemäß § 27a Abs. 2 Z 7 EStG unter bestimmten Voraussetzungen ein freiwilliger Kapitalertragsteuerabzug durch die inländische auszahlende oder depotführende Stelle erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs. 3 KStG fallen, und die die WERTPAPIERE nicht in einem Betriebsvermögen halten, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegen.

### **Beschränkt Steuerpflichtige**

In Österreich beschränkt einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen unterliegen mit Einkünften aus den WERTPAPIEREN dann der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, wenn sie eine Betriebsstätte in Österreich haben und die WERTPAPIERE dieser Betriebsstätte zurechenbar sind (§ 98 Abs. 1 Z 3 EStG (i.V.m. § 21 Abs. 1 Z 1 KStG)).

Überdies unterliegen in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen mit inländischen Zinsen gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG und inländischen Stückzinsen gemäß § 27 Abs. 6 Z 5 EStG (einschließlich aus Nullkuponanleihen) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Dies gilt nicht, wenn die natürliche Person in einem Staat ansässig ist, mit dem ein automatischer Informationsaustausch besteht. Inländische Zinsen sind Zinsen, deren Schuldner Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland hat oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist; inländische Stückzinsen sind Stückzinsen aus einem Wertpapier, das von einer inländischen Emittentin begeben worden ist (§ 98 Abs. 1 Z 5 lit b EStG). Die EMITTENTIN versteht, dass im konkreten Fall diesbezüglich keine Steuerpflicht vorliegt.

### **Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer**

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 1 lit b EStG u.a. das inländische Kreditinstitut oder der inländische Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung eines Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 lit. a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere österreichische

Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. österreichische Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

### **Austausch von Informationen**

Aufgrund des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes ("GMSG"), das der Umsetzung der EU-AMTSHILFERICHTLINIE in der Fassung der Richtlinie 2014/107/EU sowie der Durchführung der Amtshilfe zwischen Österreich und Nicht-EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuer-sachen dient, übermittelt der Bundesminister für Finanzen jährlich innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des relevanten Kalenderjahres an die zuständigen Behörden bestimmter anderer Staaten Informationen betreffend meldepflichtige Konten von Personen, die nach dem Steuerrecht eines solchen anderen Staats in diesem anderen Staat ansässig sind. Der erste Informationsaustausch bezieht sich auf Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2017 bzw. im Fall von Neukonten – das sind im Wesentlichen Konten, die nach dem 30. September 2016 eröffnet wurden – auf Informationen, die den Zeitraum zwischen 1. Oktober 2016 und 31. Dezember 2016 betreffen.

### **11.5 Besteuerung in dem Großherzogtum Luxemburg**

*Es folgt eine allgemeine Beschreibung der luxemburgischen Quellenbesteuerung im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Diese Beschreibung ist nicht als vollständige Analyse aller Steuererwägungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren in Luxemburg oder woanders anzusehen. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern beraten lassen, das Steuerrecht welcher Länder für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere und den Erhalt von Zinsen, Kapital und/oder anderen Beträgen im Rahmen der Wertpapiere möglicherweise von Bedeutung ist, sowie zu den Auswirkungen dieser Handlungen nach luxemburgischem Steuerrecht. Diese Zusammenfassung beruht auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Recht. Die Informationen in diesem Abschnitt beschränken sich auf Fragen der Quellensteuer; potentielle Anleger sollten die nachstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche übertragen, wie etwa die Rechtmäßigkeit von Transaktionen mit Wertpapieren.*

### **Quellensteuer und Selbstveranlagung**

Sämtliche Zins- und Kapitalzahlungen der EMITTENTIN im Rahmen des Haltens, der Veräußerung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs der WERTPAPIERE können nach Maßgabe des geltenden luxemburgischen Rechts ohne Abzug oder Einbehalt für oder aufgrund von Steuern jedweder Art, die von Luxemburg oder einer luxemburgischen Gebietskörperschaft oder einer Finanzbehörde Luxemburgs oder der Gebietskörperschaft auferlegt, erhoben, einbehalten oder veranlagt werden, geleistet werden, mit möglichen Ausnahmen bei Zahlungen an (oder

unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von) in Luxemburg ansässige einzelne Wertpapierinhaber und bestimmten so genannten "Einrichtungen" im Sinne der EU-Zinsrichtlinie.

### **Nicht in Luxemburg ansässige Anleger**

Gemäß den luxemburgischen Gesetzen vom 23. Juli 2016 und vom 21. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung zur Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie (die "**UMSETZUNGSGESETZE**") und mehrerer Abkommen mit bestimmten abhängigen oder assoziierten Gebieten (die "**GEBIETE**") hat Luxemburg nunmehr zugunsten des automatischen Informationsaustausches seit dem 1. Januar 2015 vom bislang angewandten System der Quellenbesteuerung Abstand genommen. Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Regelungen der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie.

In diesen Zusammenhang sind Luxemburger Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) verpflichtet, den zuständigen Luxemburger Behörden Bericht über Zinserträge und vergleichbare Einkommen, welche seit dem 1. Januar 2015 Privatpersonen oder sogenannten niedergelassenen Einrichtungen (oder zu deren Gunsten), die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder den GEBIETEN ansässig sind oder sich niedergelassen haben, gutgeschrieben oder an diese ausgezahlt worden sind, zu erstatten. Vorgenannte zuständige Luxemburger Behörde wird die hierbei erhaltenen Informationen zum Zinsertrag oder vergleichbarem Einkommen an die zuständigen Behörden des Wohnsitzstaates der natürlichen Person bzw. des Staats, in welchem die niedergelassene Einrichtung ansässig ist oder besteht, weiterleiten. Der Begriff der vergleichbaren Einkommen im Sinne der UMSETZUNGSGESETZE beinhaltet Zinsen, welche im Rahmen eines Verkaufs, der Rückerstattung oder der Tilgung von Forderungen angefallen sind oder verwirklicht wurden. Hinsichtlich der sogenannten niedergelassenen Einrichtungen greifen die UMSETZUNGSGESETZE auf die Definition in Artikel 4.2. der EU-Zinsrichtlinie zurück; danach ist eine juristische Person dann nicht als Zahlstelle zu qualifizieren, soweit diese (a) keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt (die finnische Gesellschaftsform *avoin yhtiö* and *kommandiittiyhtiö* / *öppet bolag* sowie die schwedische Gesellschaftsform *handelsbolag* and *kommanditbolag* werden in diesem Zusammenhang nicht als Rechtspersönlichkeiten angesehen), (b) ihre Gewinne nicht den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und (c) kein zugelassener OGAW (im Sinne der Richtlinie 85/611/EWR abgeändert durch die Richtlinie 2009/65/EG) oder ein ähnlicher Investmentfonds ist.

### **In Luxemburg ansässige Anleger**

Nach dem luxemburgischen Gesetz vom 23. Dezember 2005 in der jeweils geltenden Fassung (das "**GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005**") besteht eine Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinserträge (d. h. – mit bestimmten Befreiungen – Zinserträge im Sinne der Umsetzungsgesetze).

Nach Maßgabe des GESETZES VOM 23. DEZEMBER 2005 wird eine luxemburgische Quellensteuer in Höhe von 20 % auf Zinsen und vergleichbare Zahlungen erhoben, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen, bei denen es sich um den wirtschaftlichen Eigentümer handelt, geleistet oder zu deren unmittelbarem Gunsten eingezogen werden. Schuldner der Quellensteuer ist die luxemburgische Zahlstelle.

Ferner können sich gemäß dem GESETZ VOM 23. DEZEMBER 2005 in Luxemburg ansässige natürliche Personen im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung zur Selbstveranlagung entscheiden und eine Abgabe in Höhe von 20 % zahlen, wenn es sich bei ihnen um die wirtschaftlichen Eigentümer von Zinszahlungen handelt, die von einer Zahlstelle gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat oder Gebiet, der bzw. das ein Abkommen unmittelbar in Bezug auf die EU-Zinsrichtlinie geschlossen hat, belegen ist. Die Entscheidung für die 20 %ige Abgabe muss sich auf alle von Zahlstellen an die in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer während des gesamten Kalenderjahrs geleisteten Zinszahlungen erstrecken.

Die vorstehend beschriebene Quellensteuer in Höhe von 20 % und die 20 %ige Abgabe gelten als vollständig abgegolten, wenn die in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln.

### 11.6 Besteuerung in den Vereinigten Staaten von Amerika

#### **Zahlungen auf indexgebundene und aktiengebundene Wertpapiere können der Quellensteuer in den USA unterliegen**

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die US-Aktien beinhalten, als BASISWERT abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz gemäß Doppelbesteuerungsabkommen). **Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine dividendenbezogene Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.**

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die WERTPAPIERE erfassen, insbesondere wenn ein BASISWERT jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet (z.B. US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, mit US-Aktien als Bestandteil). In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf WERTPAPIERE geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuern anfallen (die zu den US-Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der WERTPAPIERE erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

**Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, die auf die Zahlungen unter den WERTPAPIEREN anfallende Quellensteuer von den Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER in Abzug zu bringen.** Die EMITTENTIN ist zudem berechtigt, eine nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die WERTPAPIERE zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommenen internen Rückstellungen zu erfüllen. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US – Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht. Es kann zu einer Doppelbesteuerung im Hinblick auf Zahlungen unter den WERTPAPIEREN kommen.

Sollte infolge von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die WERTPAPIERE abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die EMITTENTIN noch eine ZAHLSTELLE, die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS oder eine sonstige Person nach Maßgabe der BEDINGUNGEN verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die WERTPAPIERINHABER zu zahlen. Dementsprechend erhalten die WERTPAPIERINHABER möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert.

**Zahlungen auf die Wertpapiere können einer Quellensteuer gemäß dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) unterliegen**

Die *Sections* 1471 bis 1474 des IRC (allgemein als "FATCA" bezeichnet) sehen grundsätzlich neue Berichtspflichten und eine 30%-ige Quellensteuer in Bezug auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (einschließlich von Dividenden und Zinsen), auf bestimmte Bruttoerträge aus der Veräußerung von Besitz, der solche Zinsen und Dividenden aus US-Quellen produzieren kann, sowie auf bestimmte Zahlungen von Gesellschaften, die nach FATCA als Finanzinstitutionen (*financial institutions*) gelten, wie z.B. Banken, Versicherungsgesellschaften

sowie viele Fonds und Emittenten von Kapitalmarktpapieren, vor. Eine Finanzinstitution, die nicht vom FATCA Regime ausgenommen ist, muss entweder (i) mit dem IRS eine Vereinbarung abschließen (eine "**FFI Vereinbarung**") oder (ii) die Bestimmungen eines anwendbaren zwischenstaatlichen Abkommens (*intergovernmental agreement* - "**IGA**") zur Umsetzung von FATCA einhalten, um den Einbehalt der 30%-igen Quellensteuer zu vermeiden. Unter einer FFI VEREINBARUNG oder einem anwendbaren IGA muss eine Finanzinstitution ihre direkten und indirekten US-Kontoinhaber (*US accountholders*) (einschließlich von bestimmten Nicht-US-Kontoinhabern mit US Eigentum) identifizieren, offenlegen und über sie Informationen melden.

Deutschland hat am 31. Mai 2013 und Luxemburg hat am 28. März 2014 mit den Vereinigten Staaten ein IGA abgeschlossen. Nach diesen IGA in ihrer gegenwärtigen Fassung unterliegt eine Finanzinstitution, die als in Deutschland bzw. Luxemburg ansässig angesehen wird und die Anforderungen des jeweiligen IGA erfüllt, nicht dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA. Folglich erwartet die EMITTENTIN nicht, dass Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere dem Quellensteuereinbehalt nach FATCA unterliegen werden.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Quellensteuereinbehalt unter FATCA auf Zahlungen unter den oder in Bezug auf die Wertpapiere relevant werden könnte. Für weitere Informationen über die möglichen Auswirkungen von FATCA sollte gegebenenfalls ein US-Steuerexperte hinzugezogen werden.

**12. BESCHREIBUNG VON INDIZES, DIE VON DER EMITTENTIN ODER DERSELBEN GRUPPE ANGEHÖRENDE JURISTISCHE PERSON ZUSAMMENGESTELLT WERDEN**

Die im Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 29. April 2014 zur Begebung von Open End Wertpapieren enthaltene Beschreibung von Indizes, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden, wird hiermit in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die angibt, wo die im Wege des Verweises einbezogenen Angaben enthalten sind, befindet sich auf den Seiten 104 ff.

**UniCredit Bank AG**

Arabellastraße 12

81925 München

unterzeichnet durch

gez. Isabella Molinari

gez. Yulia Yakovleva